

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V

A Problem und Ziel

Mit der Änderung des Brandschutzgesetzes 2015 wurden einige Änderungserfordernisse aus dem Eckpunktepapier 2013 umgesetzt. Seitdem sind vielfältige Änderungen im gesellschaftlichen Umfeld und der Realitäten in Einsätzen und Gesellschaft hinzugekommen, die im Gesetz berücksichtigt werden sollen.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf werden im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Punkte umgesetzt:

a) Satzung und Dienstordnung

Den Gemeinden wird unabhängig von den kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen zum Erlass von kommunalen Satzungen hier ausdrücklich nochmal die Aufgabe zum Erlass einer Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren zugeordnet. Im Gegenzug wird die bisherige Satzung der Feuerwehr, die inhaltlich dem Vereinsrecht entlehnt gewesen war, inhaltlich angepasst und in eine Dienstordnung umgewandelt. An deren gesetzlichen Regelungsumfängen wird sich gegenüber der seit 2015 bestehenden Rechtslage nichts ändern.

b) Gemeinsame Einrichtungen

Auf Ebene der Gemeinden hat sich gezeigt, dass von der Möglichkeit der Bildung von gemeinsamen Einrichtungen nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V nur zögerlich Gebrauch gemacht wird. Mit dem Gesetzentwurf werden daher konkretisierende Regelungen zur Übertragung der Aufgabe des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung auf das Amt geschaffen.

c) Fahrerlaubnisse für Angehörige der Feuerwehr

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten ausdrücklich auch die Möglichkeit aufgezeigt, die Ausbildung zum Fahrerlaubniswerb für Aufgaben im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden zu finanzieren.

d) Teilpflichtfeuerwehr

Mit dem Gesetzentwurf wird für die Sicherung der Einsatzbereitschaft bei einer Freiwilligen Feuerwehr die Möglichkeit einer Pflichtfeuerwehrabteilung sowie die Nachverpflichtung der erforderlichen Anzahl von Einsatzkräften ermöglicht.

e) Amtswehrführungen

Der Gesetzentwurf will die Amtswehrführungen in ihren Aufgaben stärker konturieren und die Aufgaben sowie Bedeutung dieser Funktion stärken.

f) Schutz des Ehrenamtes

Die Freiwilligen Feuerwehren beklagen breit im Land, dass Einsatzszenarien, die in der Vergangenheit deutlich geringeres Gewicht in Frequenz und Einsatzgeschehen hatten, deutlich angewachsen sind und in Teilen keine typischen Aufgaben darstellen, die den ehrenamtlichen Einsatz Freiwilliger Feuerwehren erfordern. Der Schutz des Engagements der Ehrenamtlichen, aber auch die Akzeptanzerhaltung bei den freistellenden Arbeitgebern erfordern daher, dass die klassischen Funktionen der Freiwilligen Feuerwehren gestärkt und für alle Menschen ohne Zugangshemmnisse erhalten bleiben. Andererseits sollen Aufgaben, die stärker einem Dienstleistungsgedanken folgen, möglichst selten ehrenamtliche Einsatzlagen auslösen und kostenseitig eine adäquate Gegenleistung auslösen. Hierfür werden die kostenfreien Einsatzlagen im Interesse der Menschen, die Hilfe benötigen, aber auch der ehrenamtlich Tätigen in den Freiwilligen Feuerwehren klar als kostenfreie Aufgaben benannt, die Kostenerhebungen für dienstleistungsorientiertere Aufgaben klarer gefasst und den Gemeinden für die Kostenkalkulationen Erleichterungen durch gesetzliche Pauschalierungen und Vereinfachungen angeboten.

Es wird außerdem der Unfallschutz auf Familien mit Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren ohne Trauschein ausgeweitet, um für den unter allen Umständen zu vermeidenden Umstand, dass es zu Verunfallungen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit kommen kann, eine Absicherung der nicht verheirateten Partnerinnen/Partner und vor allem der Kinder sicherzustellen.

B Lösung

Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V im Umfang der oben genannten wesentlichen Änderungspunkte durch den vorliegenden Gesetzentwurf.

Mit Kabinettsbeschluss vom 7. Februar 2023 wurde festgelegt, dass ab dem 1. Januar 2023 Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften geschlechtergerecht formuliert werden müssen und entsprechende Regelwerke auch bei einer teilweisen inhaltlichen Anpassung (beispielsweise durch ein Änderungsgesetz) vollständig sprachlich zu überarbeiten sind.

Diesem Auftrag folgt der vorliegende Gesetzentwurf.

C Alternativen

Das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V bleibt in unveränderter Form in Kraft. Damit würden auch die bestehenden Schwierigkeiten in der Anwendung des Gesetzes bestehen bleiben.

Zudem würde die Regelung für unverheiratete Paare, mit denen diese gegenüber verheirateten Paaren bei Leistungen im Unglücksfall mit tödlichem Ausgang gleichbehandelt würden, nicht in Kraft treten können.

Die Umsetzung über dringend erforderliche Ausführungsvorschriften könnte in Ermangelung der dafür erforderlichen Ermächtigungsgrundlagen nicht erfolgen.

Eine Weiterentwicklung und Modernisierung im Bereich des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung durch die im vorliegenden Entwurf eingeräumte Möglichkeit zur Neuausrichtung in diesen Bereichen (teilweise oder vollständige Übertragung der Aufgabe auf Ebene des Amtes) wäre in der Form nicht möglich. Dies stellt jedoch gerade für Gemeinden mit angespannter finanzieller Situation eine Effizienzmöglichkeit dar.

D Notwendigkeit

Die Novellierung des Gesetzes ist erforderlich, um es an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Der Gesetzentwurf bildet nunmehr die aktuellen gesellschaftlichen, technischen und rechtlichen Entwicklungen ab und erhöht damit die Rechtssicherheit sowie die praktische Anwendbarkeit. Zudem wird sichergestellt, dass das Gesetz weiterhin mit der aktuellen Rechtsprechung im Einklang steht.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Sofern sich außerhalb des Vollzugs durch die vorgeschlagenen Änderungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V finanzielle Änderungen aufseiten des Landes ergeben, gehen diese zulasten oder zugunsten der Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer. Dies ergibt sich aus § 4a Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz, wonach das Land den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushaltes, mindestens jedoch in Höhe des Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer, gewährt, soweit diese nicht für die Unterhaltung der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz sowie weitere gesetzliche Aufgaben des Landes erforderlich sind. Die verbleibenden Mittel sind im Titel 0405 MG 61 883.61 „Zuweisungen des Landes an Landkreise, kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte für Investitionen“ veranschlagt. Hier sind im Haushalt 2026/2027 pro Jahr ca. 6,6 Millionen Euro aus der Feuerschutzsteuer vorgesehen.

Mit der Regelung in § 4a wird den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Möglichkeit eingeräumt, sich an den Kosten für die Ausbildung beteiligen zu können. Insofern kommt es beim Empfängerkreis zu einer entsprechenden Umverteilung bei den Zuweisungsbeträgen, da sich der Schwerpunkt für die Mittelverwendung entsprechend verändert. Unter Ansatz der Fünftel-Regelung stünden aus der Zuweisung des Landes aus dem Titel 0405 MG 61 883.61 für die Fahrerlaubnisse für Feuerwehrfahrzeuge somit in 2026 und 2027 jährlich bis zu ca. 1,32 Millionen Euro zur Verfügung. Bei angenommenen durchschnittlichen Kosten pro Fahrerlaubnis für die Klasse C in Höhe von 3.000 Euro würden somit ca. 440 Fahrerlaubnisse maximal finanziert werden können, bei Annahme von 6.000 Euro Kosten je Fahrerlaubnis wären es ca. 220.

Mit der Änderung der Zuständigkeit für die Durchführung der Brandverhütungsschau und die Anordnung der Beseitigung festgestellter Mängel in § 19 Absatz 4 wird der Kreis der zuständigen Behörden um die großen kreisangehörigen Städte erweitert. Die Aufgabe wurde bis 2010 bereits durch diese Städte wahrgenommen, weil sie zu dem Zeitpunkt noch kreisfreie Städte waren. Die Aufnahme führt zu einer finanziellen Mehrbelastung bei den großen kreisangehörigen Städten, der gemäß § 25 Absatz 5 aufgrund des Kostenersatzes entsprechende Einnahmen gegenüberstehen.

Durch die Änderungen in § 25 und der Einfügung des neuen § 26 wird für Gemeinden eine Erhöhung bei den Gebühreneinnahmen für kostenpflichtige Feuerwehreinsätze zu erwarten sein.

Bei § 32 Absatz 1 werden die Verordnungsermächtigungen weiter gefasst. In einer Verordnung sollen Ausführungsbestimmungen geregelt werden, mit denen zu bestehenden Regelungen des Gesetzes konkretisierende Vorgaben erfolgen. Insbesondere betrifft dies Ausführungen zum

- Einrichten einer Feuerwehr und deren Organisation,
- die Laufbahnen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren,
- das Zustandekommen, den Inhalt und die Beendigung des Dienstverhältnisses in der Freiwilligen Feuerwehr sowie
- Sanktionsmaßnahmen bei Verstößen gegen Pflichten nach dem BrSchG.

Da hier die grundlegenden Regelungen bereits im Gesetz angelegt sind, die durch die vorgesehenen Inhalte näher ausgeführt werden, handelt es sich nicht um einen konnexitäts-relevanten Sachverhalt.

2. Vollzugsaufwand

Mit § 2 Absatz 2 wird die Aufgabenzuständigkeit für die Satzungen in Bezug auf die Freiwilligen Feuerwehren gemäß § 5 Absatz 1 Kommunalverfassung geregelt. Hiernach liegt das Satzungsrecht für Belange der Selbstverwaltung bei den Gemeinden. Ausgehend hiervon wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf deutlich hervorgehoben, dass es den Gemeinden obliegt, die Belange für ihre gemeindliche Einrichtung „Freiwilligen Feuerwehr“ unmittelbar durch Satzung selbst zu regeln. Dies ist auch geboten, da der Erlass einer Satzung bei den Gemeinden als Träger der gesetzlichen Aufgabe (hier die Sicherstellung des Brandschutzes und der Technischen Hilfe) durch diese selbst erfolgen muss. Bei den Gemeinden wird durch die Regelung keine neue Aufgabe angesiedelt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das bisher bei den Freiwilligen Feuerwehren als gemeindliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit angesiedelte Satzungsrecht lediglich innerorganisatorisch (also gemeindeintern) neu zugeordnet. An der eigentlichen bisherigen Aufgabenzuständigkeit ändert sich demnach nichts. Durch die beabsichtigte Regelung erfolgt auch keine Standardvorgabe.

Mit § 3 Absatz 2 Nummer 3 müssen die Landkreise Feuerwehren mit besonderen Aufgaben bestimmen. Mit der Regelung geht keine Änderung der Aufgaben bei den Landkreisen einher. Denn mit der Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 21. Dezember 2015 wurde die bis dahin bestehende dreistufige Struktur der Feuerwehren aufgegeben. Bis zu dem Zeitpunkt wurden gemeindliche Freiwillige Feuerwehren in Feuerwehr mit Grundausstattung, Stützpunkt- und Schwerpunktfeuerwehr eingestuft. Die Grundlage dafür war die Feuerwehr-Mindeststärken-Vorschrift, welche mit dem Änderungsgesetz aufgehoben worden ist. Grund für die Änderung war die eingeführte Zuständigkeit der Gemeinden für die Erstellung einer Brandschutzbedarfsplanung durch diese selbst. Im Ergebnis dieser Brandschutzbedarfsplanung steht für die Gemeinden unmittelbar fest, ob die Gemeindefeuerwehren leistungsfähig sind bzw. welche Maßnahmen zum Erreichen der Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr erforderlich sind. Somit stellt die Brandschutzbedarfsplanung die objektive Grundlage für die Feststellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr für die Gemeinde selbst dar. Eine Einordnung der gemeindlichen Feuerwehren durch die Landkreise war hierdurch nicht mehr erforderlich. Die dreistufige Struktur der Feuerwehren wurde aufgegeben und im Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V die Feuerwehr mit besonderen Aufgaben verankert. Da es sich hierbei um Gemeindefeuerwehren handelt, die aufgrund ihrer Ausstattung in der Lage sind, die besondere Gefahren- und Risikobekämpfung auch überörtlich zu gewährleisten, war durch die Landkreise nur die Bestimmung solcher Feuerwehren erforderlich, da der überörtliche Brandschutz gemäß § 3 Absatz 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V in der Zuständigkeit der Landkreise liegt. Durch die Regelung bleibt der Vollzugsaufwand daher unverändert.

Durch § 4 Absatz 1 Nummer 3 wird die Unterstützung der Kommunen durch zentrale Vergabeverfahren als neue Aufgabe des Landes im Gesetz verankert. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Programms „Zukunftsfähige Feuerwehr“ ist diese Aufgabe bereits in der Praxis wahrgenommen worden und soll nun fortgesetzt werden.

Ziel der zentralen Vergabeverfahren für die Einsatztechnik im Land ist es, die nicht normgerechten und extrem diversifizierten Einsatzfahrzeuge – und damit gleichfalls verbundenen diversifizierten taktischen Einsatzwerte – zu beseitigen. Denn bei den Kommunen entstehen erhebliche finanzielle Aufwendungen für diese individualisierten Einzelfahrzeuge, die nicht in jedem Fall mit den vorhandenen Einsatznotwendigkeiten zwingend deckungsgleich sind. Durch die zentrale Vergabe werden jeweils einheitliche normgerechte Einsatzfahrzeuge mit einheitlichen taktischen Einsatzwerten beschafft (Kleinserienfahrzeuge). Durch diese gebündelte Beschaffung entsprechender Einsatztechnik für Land und Kommunen werden die kommunalen Haushalte aufgrund der günstigeren Anschaffungspreise deutlich entlastet.

Die im Zusammenhang mit der neu normierten Aufgabe verbundenen Vollzugsaufwendungen werden innerhalb der vorhandenen Kapazitäten des EPL 04 finanziert (Personal- und Sachkosten), sodass sich daraus keine zusätzlichen Belastungen für den Gesamthaushalt ergeben.

Mit der in § 11 Absatz 7 für den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung eröffneten Möglichkeit zur Leistungsgewährung aus Billigkeitsgründen werden unverheiratete Paare in den Kreis der Leistungsempfänger aufgenommen. Dabei werden Leistungen dann gewährt, wenn ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen der Aufgabenerfüllung für diese Feuerwehr tödlich verunglückt. Die Leistung erfolgt als Einmalzahlung. Die Kosten werden durch den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im jeweiligen Leistungsfall mit bis zu 60.000 Euro angegeben. Da die Leistung im Auftrag des Landes erfolgt, wird der durch den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach einer Prüfung des Einzelfalls ausgezahlte Betrag durch das Land erstattet. Die Zahlung wird im gegebenen Fall aus den Mitteln der Feuerschutzsteuer gezahlt. Dabei ist die Eintrittswahrscheinlichkeit für den Leistungsfall äußerst gering (in den vergangenen 30 Jahren gab es nach Auskunft des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung lediglich einen Leistungsfall in Norddeutschland). Daher ist auch eine über die in den obigen Ausführungen erfolgte Aussage zu den Kosten hinausgehende Angabe der Kosten des Vollzuges nicht möglich.

Durch § 13 Absatz 6 und 7 wird die Möglichkeit der Verpflichtung von Bürgerinnen und Bürgern zum Dienst in der Gemeindefeuerwehr eingeführt, wodurch die bestehende Freiwillige Feuerwehr personell verstärkt werden soll. Durch diese Maßnahmen entsteht bei den Kommunen Verwaltungsaufwand. Allerdings ist dieser Aufwand bei diesen Maßnahmen deutlich geringer als bei der Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr nach § 13 Absatz 1. Denn bei einer solchen Pflichtfeuerwehr muss durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister eine bestehende Freiwillige Feuerwehr aufgelöst werden und durch eine neu einzurichtende Pflichtfeuerwehr ersetzt werden. Im Zuge dieser Einrichtung wäre dann die personelle Besetzung der Pflichtfeuerwehr in vollem Umfang durch Verpflichtungsbescheide gegenüber den Einwohnenden vorzunehmen. Mit der nunmehr im Gesetz verankerten Verstärkung einer Freiwilligen Feuerwehr durch verpflichtete Kräfte begrenzt sich der Aufwand auf den erforderlichen Umfang an Verstärkungskräften. In welchem Umfang von dieser Regelung Gebrauch gemacht werden wird, kann nicht eingeschätzt werden. Allerdings kann festgehalten werden, dass von der Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr in Mecklenburg-Vorpommern nach hiesiger Kenntnis nur sehr selten Gebrauch gemacht worden ist.

Mit § 16 Absatz 2 wird der Aufgabenumfang bei der Kreiswehrführung dahingehend klargestellt, als dass die Kreiswehrführung als solche nicht für die Vertretung des Kreisfeuerwehrverbandes zuständig ist, auch wenn Kreiswehrführung und Verbandsvorsitz in Personalunion wahrgenommen werden. Die Vertretung des Kreisfeuerwehrverbandes obliegt der Person als Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes selbst. Der Umfang der Aufgaben ergibt sich aus der Verbandssatzung. Da die Kreiswehrführung Ehrenbeamte oder Ehrenbeamter des Landkreises ist, kann die Vertretung des Kreisfeuerwehrverbandes nicht als Funktion der Kreiswehrführung angesehen werden.

Mit der Qualifikationsanforderung an die Brandsicherheitswache in § 21 Absatz 1 entstehen den Veranstaltern möglicherweise Mehraufwendungen. Die Gemeindefeuerwehren sind hiervon nur betroffen, wenn sie die Brandsicherheitswachen fakultativ übernehmen. Dem damit verbundenen Mehraufwendungen stehen jedoch gemäß § 25 Absatz 2 Nummer 7 Einnahmen durch Gebühren gegenüber.

§ 25 und der neu aufgenommene § 26 regeln den Kostenersatz in geänderter Form. Die Umkehr des Ersatzprinzips von „alles ist kostenfrei, außer“ hin zu „alles ist kostenpflichtig, außer“ führt dazu, dass den Kommunen mehr Möglichkeiten gegeben werden, für Einsätze Kostenersatz zu verlangen. Den gestiegenen Aufwänden im Verwaltungsvollzug für die Verwaltungsakte stehen bei den Gemeinden Mehreinnahmen aus Gebühren nach ihrer Feuerwehrgebührensatzung gegenüber.

Zudem wird das für Brandschutz zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung pauschale Anschaffungskosten für Feuerwehrfahrzeuge festzulegen, die über zentrale Vergaben des Landes bei den Gemeinden beschafft worden sind. Aus der Vorschrift entsteht Vollzugsaufwand der aus dem Rechtsetzungsverfahren für die entsprechende Verordnung selbst resultiert. Da die Verordnung wegen der fortlaufenden zentralen Vergaben des Landes für Feuerwehrfahrzeuge der Kommunen einer regelmäßigen Anpassung bedarf, entsteht auch hieraus ein Vollzugsaufwand für die daraus resultierenden Rechtsetzungsverfahren zur Ordnungsänderung, welcher derzeit nicht quantifizierbar ist. Der Aufwand wird innerhalb der vorhandenen Kapazitäten des EPL 04 (Personal- und Sachmittel) gedeckt.

Weiterhin sind die kalkulationserheblichen Annahmen in regelmäßigen Abständen dahingehend zu überprüfen, ob die angesetzten Kalkulationswerte tatsächlich mit der Realität übereinstimmen. Für den Fall, dass dies nicht mehr gegeben ist, wäre eine Anpassung im Gesetz erforderlich. Durch die hierfür zwingend erforderliche Beteiligung der Kommunen entsteht auch dort ein derzeit nicht quantifizierbarer Vollzugsaufwand, dem allerdings kostendeckende Gebühren für die Amtshandlungen gegenüberstehen.

Die in § 34 Absatz 1 Nummer 9 enthaltene Ermächtigung, im Verordnungsweg eine Regelung zur Qualifikation für die feuerwehrtechnischen Aufgaben der Einsatzdisponenten bei den integrierten Leitstellen treffen zu können, stellt keinen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. Unmittelbare kommunale Mehrbelastungen sind damit nicht verbunden. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass auch infolge einer entsprechenden Rechtsverordnung keine Mehrbelastungen zu erwarten sind: Diese Ausbildungen sind von dem Ausbildungsauftrag nach § 14 Absatz 2 (Ausbildung Führungskräfte, Spezialisten der öffentlichen Feuerwehren, Ausbildung für besondere Aufgaben und Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz) abgedeckt; hier findet die Regelung zur Gebührenfreiheit nach § 14 Absatz 4 Nummer 1 Anwendung.

Auch führt die Regelung zur Qualifikation nicht zu Veränderungen auf personeller Seite, indem etwa Höherbewertungen der Dienstposten erforderlich würden. Grund hierfür ist, dass in den Dienstposten der Leitstellendisponenten die feuerwehrfachlichen Aufgaben bereits angelegt sind. Durch die Regelung wird nunmehr lediglich die Voraussetzung für eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung in Bezug auf die feuerwehrfachlichen Teile der Leitstellentätigkeit bei den Disponenten geschaffen. Die Qualifikation ändert somit nichts an der Wertigkeit der entsprechenden Dienstposten der Leitstellendisponenten.

F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für die sozialen Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiefolgen

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, 2. März 2026

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Schloss
19053 Schwerin

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 24. Februar 2026 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Bau.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V**

Das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 764, 769) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Gesetz über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz – BrSchG M-V)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 1 Anwendungsbereich
§ 1a Begriffsbestimmungen“.

b) Die Angabe zu den §§ 4b bis 6 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 5 Zuweisungen für die Ämter
§ 6 Arten der Feuerwehr“.

c) Die Angabe zu § 10 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 10 Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr“.

d) Die Angabe zu § 12 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 11a Erstattungsansprüche von Arbeitgebern, Verdienstausfall
§ 12 Gemeinde- und Ortswehrführung, Verordnungsermächtigung
§ 12a Amtwehrführung, Verordnungsermächtigung“.

e) Die Angabe zu § 14 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 14 Aus-, Fort- und Weiterbildung; Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz, Verordnungsermächtigungen“.

f) Die Angabe zu § 17 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 17 Betriebliche Feuerwehren, Verordnungsermächtigung“.

g) Die Angabe zu § 18 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 18 Einsatzleitung“.

h) Die Angabe zu § 23 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 23 Duldungspflichten der Grundstückseigentümer und -besitzer“.

i) Die Angabe zu den §§ 25 bis 33 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 25 Grundsätze des Kostenersatzes
§ 26 Festlegung des Kostenersatzes, Verordnungsermächtigung
§ 27 Kosten der Werkfeuerwehr
§ 28 Schadenersatz und Entschädigung für persönliche und sachliche Hilfeleistung

Abschnitt 6 Aufsicht

§ 29 Aufsicht

Abschnitt 7 Schlussvorschriften

§ 30 Datenschutz
§ 31 Einschränkung von Grundrechten
§ 32 Ordnungswidrigkeiten
§ 33 Rechtsweg
§ 34 Verordnungsermächtigungen, Durchführungsbestimmungen
§ 35 Übergangsvorschrift“.

3. § 1 wird durch die folgenden §§ 1 und 1a ersetzt:

„§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung im Land Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Brandschutz und Technische Hilfeleistung auf und an Offshore-Anlagen.

§ 1a Begriffsbestimmungen

(1) Der abwehrende Brandschutz umfasst alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die bei Bränden und Explosionen entstehen.

(2) Aktiver Dienst ist der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung oder die Unterstützung durch besondere Fähigkeiten und Kenntnisse.

(3) Die Brandschutzbedarfsplanung ist die anhand einer Gefahren- und Risikoanalyse erarbeitete und an den entsprechenden Schutzziele orientierte Planung, die als objektive Grundlage für die Feststellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr dient. Bestandteil der Brandschutzbedarfsplanung ist auch eine Darstellung des durch die Brandschutzbedarfsplanung verursachten Finanzbedarfs.

(4) Gemeindeübergreifend bezeichnet die Aufgabenwahrnehmung gemeindlicher Feuerwehren bei Einsätzen außerhalb des Gemeindeterritoriums mit den personellen und technischen Mitteln gemäß Brandschutzbedarfsplanung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe.

(5) Eine Feuerwehr mit besonderen Aufgaben ist eine durch den Landkreis überprüfte und bestimmte Freiwillige Feuerwehr, die aufgrund ihrer jederzeit gewährleisteten Einsatzstärke und des Ausbildungsstandes der Feuerwehrangehörigen ständig einsatzbereit ist und aufgrund ihrer Ausstattung die besondere Gefahren- und Risikobekämpfung auch überörtlich gewährleisten kann.

(6) Technische Hilfeleistung umfasst jede technische Sofortmaßnahme zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen mit den technischen und personellen Mitteln der Feuerwehren, die bei sonstigen Not- und Unglücksfällen entstehen.

(7) Der überörtliche Brandschutz und die überörtliche Technische Hilfeleistung umfassen die Bewältigung von besonderen Gefahrenlagen, die mit gemeindlichen Ressourcen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung nicht mehr bewältigt werden können oder eine koordinierte Zusammenarbeit unter einer einheitlichen Führung erforderlich machen.

(8) Der vorbeugende Brandschutz beinhaltet alle Maßnahmen, die das Entstehen, die Ausbreitung und die Auswirkungen eines Brandes verhindern oder minimieren, indem sie bauliche, anlagentechnische und organisatorische Aspekte berücksichtigen, um Leben, Umwelt und Sachwerte zu schützen.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. die Löschwasserversorgung sicherzustellen,“.

bb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, der Besitzer oder der Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.“

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Gemeinden geben sich für die Erledigung dieser Aufgaben durch Freiwillige Feuerwehren eine Satzung. Abweichend von Satz 1 können sich die Städte mit Berufsfeuerwehren für die Freiwilligen Feuerwehren nach § 9 Absatz 5 eine Satzung geben.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Gemeinden können für alle Aufgabenbereiche gemeinsame Einrichtungen schaffen. Mehrere amtsangehörige Gemeinden können gemäß § 127 Absatz 4 der Kommunalverfassung die Aufgaben des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung an ihr zuständiges Amt ganz oder teilweise übertragen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Gemeinde und im Einverständnis mit einem Betrieb oder einer Einrichtung, die eine Werkfeuerwehr unterhält, die Aufgaben des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung in der Gemeinde oder einem Gemeindeteil der Werkfeuerwehr übertragen.

(4) Im Falle einer Übertragung der Aufgabe des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung auf das Amt nach Absatz 3 Satz 2 sind durch mehrere amtsangehörige Gemeinden desselben Amtes, die Wehren der Gemeinden in der Trägerschaft des Amtes Ortswehren, welche zusammen eine Gemeindefeuerwehr beim Amt bilden. Über den Namen der Gemeindefeuerwehr und die Dienstordnung nach § 9 Absatz 2 haben sich die übertragenden Gemeinden einvernehmlich zu verständigen. Für die Gemeindefeuerführung gelten dabei die Regelungen des § 12 mit der Maßgabe, dass abweichend von Absatz 1 Satz 3 die Gewählten nach Zustimmung des Amtsausschusses zu Ehrenbeamten ernannt werden. Soweit durch alle amtsangehörigen Gemeinden eines Amtes die Aufgaben nach Satz 1 übertragen worden sind, legt das Amt als Aufgabenträger für den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung die Struktur und den Namen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes in eigener Zuständigkeit fest. Die Regelungen dieses Gesetzes, die für die Gemeinden als Aufgabenträger gelten, finden auf die Ämter sinngemäße Anwendung. § 12a Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Wahl durch die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes erfolgt. § 12a Absatz 3 gilt sinngemäß; im Übrigen findet § 12a keine Anwendung.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.

e) Der bisherige Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Sofern ein beratender Ausschuss nach § 36 der Kommunalverfassung gebildet wird, dem die fachlichen Angelegenheiten des Brandschutzes zugeordnet sind, soll die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer diesem angehören. Bei der Besetzung des Ausschusses bleibt der durch sie eingenommene Sitz unberücksichtigt. Im Falle einer Aufgabenübertragung nach Absatz 4 gelten die Sätze 4 und 5 für den beratenden Ausschuss nach § 136 der Kommunalverfassung.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. eine für den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung zuständige Organisationseinheit (Brandschutzdienststelle) einzurichten,“.

bb) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. Feuerwehren mit besonderen Aufgaben zu bestimmen und dafür deren Überprüfung auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft vorzunehmen,“.

cc) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. eine mit entsprechend ausgebildetem Personal ständig besetzte Feuerwehreinsatzleitstelle, die als integrierte Leitstelle gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Rettungsdienstgesetzes Mecklenburg-Vorpommern betrieben wird, einzurichten und zu unterhalten,“.

dd) In Nummer 5 wird die Angabe „Pflege“ durch die Angabe „Wartung“ ersetzt.

ee) Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

„7. im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß Absatz 1 an der Erstellung der Brandschutzbedarfsplanungen der Gemeinden mitzuwirken,“.

ff) In Nummer 9 wird die Angabe „des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Technischen Hilfeleistung“ durch die Angabe „gemäß Absatz 1“ ersetzt.

gg) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Leitung der Organisationseinheit nach Nummer 1 soll mindestens die Befähigung für das 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Feuerwehrdienstes oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.“

b) Die Absätze 3 bis 5 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 7 ersetzt:

„(3) Die Landkreise können für die ihnen obliegenden Aufgaben gemäß Absatz 1 eine Gefahrenabwehrplanung aufstellen, daraus entsprechende Maßnahmen ableiten und umsetzen.

(4) Geht von einer baulichen Anlage oder von der sonstigen Nutzung eines Grundstückes eine erhöhte Brandlast oder Brandgefährdung aus oder würde davon im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder eine besondere Umweltgefährdung ausgehen, so kann der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte dazu verpflichtet werden,

1. die für die Brandbekämpfung und die Technische Hilfeleistung über die örtlichen Verhältnisse nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 hinaus erforderlichen Mittel, einschließlich Sonderlöschmittel, und Geräte bereitzuhalten oder der Gemeinde zur Verfügung zu stellen und
 2. für eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Funkversorgung der Feuerwehr innerhalb von Gebäuden, in denen die Funkversorgung nicht ausreichend sichergestellt ist, zu sorgen,
- soweit dies verhältnismäßig ist. Baurechtliche und immissionsschutzrechtliche Anforderungen und § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bleiben unberührt. Satz 1 ist auf Waldgrundstücke im Sinne des Landeswaldgesetzes nicht anzuwenden.

(5) Absatz 2 Nummer 4 und 8 sowie Absatz 4 gelten für kreisfreie Städte entsprechend. Für große kreisangehörige Städte mit Berufsfeuerwehr gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Zur Lösung dieser Aufgaben können gemeinsame Einrichtungen geschaffen werden.

(7) Sofern für die Zuweisung eines besonderen Einsatzschwerpunktes nach Absatz 2 Nummer 6 mehrere Landkreise zuständig sind, haben sich die betroffenen Landkreise über die Zuständigkeit zu einigen.“

6. § 4 wird durch den folgenden § 4 ersetzt:

„§ 4 Aufgaben des Landes

- (1) Aufgabe des Landes ist es insbesondere,
1. die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz einzurichten, zu unterhalten und als Kompetenzzentrum fortzuentwickeln,
 2. den Gemeinden und den Landkreisen zur Verbesserung des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung Zuweisungen und Zuwendungen zu gewähren,
 3. die Gemeinden und Landkreise durch zentrale Vergabeverfahren und technische Abnahmen zu unterstützen,
 4. die Brandschutzforschung und -normung zu unterstützen und sich an technischen Einrichtungen zu beteiligen,
 5. auf Landesebene bei der Förderung des Ehrenamtes der Feuerwehren mitzuwirken sowie den Feuerwehrwettkampfsport zu unterstützen.

(2) Sofern bei der Zuweisung von besonderen Einsatzschwerpunkten nach § 3 Absatz 2 Nummer 6 in Verbindung mit § 3 Absatz 6 keine einvernehmliche Regelung gefunden werden kann, legt auf Ersuchen eines der beteiligten Landkreise das für Brandschutz zuständige Ministerium die Zuständigkeit für den betroffenen Einsatzschwerpunkt nach Anhörung der beteiligten Gemeinde fest. Hierfür sind durch den ersuchenden Landkreis die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei besonderen Einsatzschwerpunkten, die die Landesgrenzen überschreiten, werden die Zuständigkeiten durch die Landesregierung festgelegt.“

7. § 4a Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das Land gewährt den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushaltes, mindestens jedoch in Höhe des Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer, soweit dieses nicht für die Unterhaltung der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz sowie weitere gesetzliche Aufgaben des Landes erforderlich ist. Die Zuweisungen erfolgen im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes insbesondere für Investitionen nach Richtlinie des für Brandschutz zuständigen Ministeriums. Die Landkreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte können bis zu einem Fünftel dieser Zuweisungen einsetzen, um Aufwendungen der Landkreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte für die Ausbildung für den Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren notwendiger Fahrerlaubnisse zu decken, soweit diese nicht durch die Beiträge der Städte und Gemeinden für diese Ausbildungen gedeckt werden können. Die Ausbildung kann durch eigenes geeignetes Personal oder durch Rahmenverträge mit Fahrschulen erbracht werden.“

8. § 4b wird zu § 5 und wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 12 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 12a“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird nach der Angabe „30. Juni“ die Angabe „, im Jahr 2024 spätestens bis zum 31. Dezember 2024,“ gestrichen.

9. Der bisherige § 5 wird durch den folgenden § 6 ersetzt:

„§ 6 Arten der Feuerwehr

Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind die öffentlichen Feuerwehren (Berufsfeuerwehr, Freiwillige Feuerwehr, Pflichtfeuerwehr) und die betrieblichen Feuerwehren (Betriebs- und Werkfeuerwehr). Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz werden die Ämter, die Landkreise und das für Brandschutz zuständige Ministerium in Bezug auf § 52 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und § 55 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 191) geändert worden ist, sowie §§ 35 Absatz 1 und 2 und 38 Absatz 1 und 2 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 30. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 32) geändert worden ist, wie öffentliche Feuerwehren behandelt.“

10. In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „und können im Rettungswesen mitwirken“ gestrichen.
11. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Einrichtungen“ durch die Angabe „Einrichtung“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
- „(3) Die Leitung der Berufsfeuerwehr ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Angehörigen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr in der jeweiligen Stadt. Sie ist auch für die Einsatzbereitschaft und Aus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr im Stadtgebiet verantwortlich und berät die Stadt in allen Angelegenheiten des Brandschutzes sowie der Technischen Hilfeleistung.“
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „und“ durch die Angabe „oder“ sowie die Angabe „bedürfen“ durch die Angabe „bedarf“ ersetzt.
12. § 9 wird durch den folgenden § 9 ersetzt:

**„§ 9
Freiwillige Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine gemeindliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist die Gemeindefeuerwehr. In Gemeinden mit mehreren Ortsteilen können in diesen zudem Ortswehren aufgestellt werden, die gemeinsam die Gemeindefeuerwehr bilden. Satz 3 gilt nicht für Ortswehren nach Absatz 5. Im Falle des § 2 Absatz 4 Satz 5 ist die Amtsfeuerwehr eine Freiwillige Feuerwehr, für die die Vorschriften über die Gemeindefeuerwehr sinngemäße Anwendung finden.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr kann zur Gestaltung von Rechten und Pflichten ihrer Angehörigen im Innenverhältnis eigene Regelungen in Form einer Dienstordnung treffen, die der Zustimmung durch die Gemeinde bedarf.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus der Einsatzabteilung. Daneben können andere Abteilungen (zum Beispiel Ehren-, Jugend- oder Musikabteilung) eingerichtet werden. In einer amtsfreien Gemeinde, in der ausschließlich eine Freiwillige Feuerwehr aufgestellt ist, kann darüber hinaus eine hauptamtliche Wachabteilung eingerichtet werden. Die Einrichtung der hauptamtlichen Wachabteilung bedarf der Zustimmung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (4) Durch die Gemeinde kann in ihrer Freiwilligen Feuerwehr feuerwehrtechnisches Personal hauptamtlich beschäftigt werden. Das in einer hauptamtlichen Wachabteilung nach Absatz 3 Satz 3 hauptamtlich beschäftigte feuerwehrtechnische Personal muss über eine der Laufbahnausbildung für den feuerwehrtechnischen Dienst vergleichbare Qualifikation verfügen.

(5) In Städten mit Berufsfeuerwehren sollen neben diesen Freiwillige Feuerwehren aufgestellt werden. Sie erhalten den Status von Ortswehren. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.“

13. § 10 wird durch den folgenden § 10 ersetzt:

**„§ 10
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind, sofern sie nicht nach § 9 Absatz 4 hauptamtlich beschäftigt sind, ehrenamtlich tätig. Während der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten stehen sie in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis besonderer Art zu ihrer Gemeinde, sofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes regelt. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren ordnen sich in Laufbahnen, die durch Ausbildungen grundsätzlich durchschritten werden können.

(2) Für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr finden im Rahmen der Aufgabewahrnehmung im Ehrenamt die Regelungen des § 35 Satz 2 sowie der §§ 36, 37 und 42 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S 389) geändert worden ist, sowie des § 101 des Landesbeamtengesetzes Anwendung.

(3) In den aktiven Dienst kann auf Antrag eintreten, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und

1. in die Einsatzabteilung eintritt oder
2. den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr regelmäßig durch besondere Fähigkeiten und Kenntnisse unterstützt.

Mit dem Eintritt entsteht für Angehörige nach Satz 1 Nummer 1 die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Aus- und Fortbildungsdienst. Angehörige, die aus beruflichen oder anderen zwingenden Gründen der Einsatzabteilung für mehr als drei Monate nicht zur Verfügung stehen, sind auf Antrag für den Zeitraum des Dienstausfalls zu beurlauben. Zum aktiven Dienst nach Satz 1 zählt auch die hauptamtliche Beschäftigung in einer hauptamtlichen Wachabteilung nach § 9 Absatz 4.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 kann in die Einsatzabteilung auf Antrag und mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten auch eintreten, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Mit dem Eintritt beginnt für diese Angehörigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres jedoch nur die Verpflichtung zur Teilnahme am Ausbildungsdienst. Der Eintritt stellt den Eintritt in den aktiven Dienst dar.

(5) Eine Angehörige oder ein Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr kann nach erteiltem Einverständnis der Gemeindeführung als Einsatzkraft in die Einsatzabteilung bei einer anderen Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden, wenn dieser Angehörige zu bestimmten Tageszeiten für den Einsatzdienst dort zur Verfügung steht. Mit der Aufnahme entstehen für diesen Angehörigen die sich im Rahmen des Einsatzdienstes ergebenden Pflichten. § 11 findet entsprechende Anwendung.

(6) In der Regel endet der aktive Dienst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird. Zu diesem Zeitpunkt kann der Übergang in die Ehrenabteilung erfolgen. Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen; ab dem 67. Lebensjahr jedoch nur, wenn die Gemeindeführung jährlich zustimmt und jeweils zuvor die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wurde.

(7) Der Eintritt in eine Jugend- sowie in die Musikabteilung ist in der Regel vom elften Lebensjahr an zulässig. Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres können zum Zwecke der Brandschutzerziehung in die Jugendabteilung aufgenommen werden. Der Eintritt nach Satz 1 und die Aufnahme nach Satz 2 bedürfen der Zustimmung durch die Personensorgeberechtigten. Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendabteilung sind in einer Jugendordnung festzulegen. Zur Verstärkung der Musikabteilung können bis zur Hälfte der Personalstärke auch nicht einer Feuerwehr angehörende Personen aufgenommen werden; sie werden dadurch nicht Angehörige der Feuerwehr.“

14. § 11 wird durch den folgenden § 11 ersetzt:

„§ 11

Absicherung der ehrenamtlich Tätigen

(1) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr dürfen aus den Dienstpflichten in der ehrenamtlichen Tätigkeit keine Nachteile in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis erwachsen. Die Teilnahme an Dienstpflichten in der ehrenamtlichen Tätigkeit ist dem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich anzuzeigen.

(2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung sowie auf Ersatz ihrer Auslagen.

(3) Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, notwendigen Dienstberatungen und Aufgaben der Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie auf Anforderung der Gemeinde an sonstigen Veranstaltungen (Dienstpflichten in der ehrenamtlichen Tätigkeit) entfällt für sie die Pflicht zur Arbeits- und Dienstleistung sowie zur Ausbildung. Zu den Einsätzen gehört auch eine daran unmittelbar anschließende Erholungsphase, über deren Dauer die Einsatzleitung im Rahmen der Fürsorgepflicht gegenüber den Einsatzkräften unter Berücksichtigung der im Einsatz aufgetretenen Belastungen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.

(4) Die Arbeitgeber oder die Dienstherrn sind verpflichtet, für den Zeitraum der Abwesenheit aufgrund von Dienstpflichten in der ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz 3 das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die ehrenamtliche Tätigkeit üblicherweise erzielt worden wären.

(5) Gesundheitsschäden von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die im Rahmen des Dienstes in der Feuerwehr entstanden sind oder sich verschlechtert haben und die nicht den Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalles entsprechen, können ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches freiwillig von dem Träger der Feuerwehr entschädigt werden. Der Träger der Feuerwehr kann den zuständigen Träger der Unfallversicherung beauftragen, die Entschädigung durch Verwaltung eines gesondert einzurichtenden Fonds, der durch Umlagen der versicherten Gemeinden finanziert wird, durchzuführen.

(6) Sachschäden, die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung des Dienstes in der Feuerwehr entstehen, sind von der Gemeinde zu ersetzen, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Schadensersatzansprüche der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gegen Dritte gehen auf die Gemeinde über, soweit diese Ersatz nach Satz 1 zu leisten hat.

(7) Im Auftrag des Landes können aus Gründen der Billigkeit durch den zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung an Hinterbliebene von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die bei der Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehren einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erlitten haben und an den Folgen verstorben sind, Leistungen gewährt werden. Einzelheiten zur Leistungsgewährung und zur Kostenerstattung werden in einer Verwaltungsvereinbarung des für Brandschutz zuständigen Ministeriums und dem gesetzlichen Träger der Unfallversicherung geregelt.“

15. Nach § 11 wird der folgende § 11a eingefügt:

**„§ 11a
Erstattungsansprüche von Arbeitgebern, Verdienstaufschlag**

(1) Dem privaten Arbeitgeber wird das gemäß § 11 Absatz 4 weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der vom Arbeitgeber darauf zu tragenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, zur Arbeitslosenversicherung sowie zur gegebenenfalls gezahlten betrieblichen Altersversorgung auf seinen Antrag hin durch die Gemeinde erstattet.

(2) Auf Antrag ist dem privaten Arbeitgeber auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das er aufgrund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, die auf den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr zurückzuführen ist, weiterleistet. Mit der Erstattung kann der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr beauftragt werden.

(3) Auf beruflich Selbstständige, die Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren sind, finden die Absätze 1 und 2 Anwendung. Ihnen werden auch der Verdienstaufschlag oder wahlweise die Kosten für eine Vertretungskraft während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, die auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist, bis zu einer Dauer von sechs Monaten auf seinen Antrag hin erstattet.“

16. § 12 wird durch den folgenden § 12 ersetzt:

**„§ 12
Gemeinde- und Ortswehrführung, Verordnungsermächtigung**

(1) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wählen aus ihrer Mitte für sechs Jahre eine Gemeindeführung und mindestens eine Stellvertretung. Satz 1 gilt für die Wahlen zur Ortswehrführung und deren Stellvertretung entsprechend. Nach Zustimmung der Gemeindevertretung werden die Gewählten zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Das Verfahren über die Wahl der Wehrführungen regelt das für Brandschutz zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

(2) Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl

1. mindestens vier Jahre aktiv einer öffentlichen Feuerwehr angehört hat,
2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt und
3. das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die fachliche Eignung nach Nummer 2 besitzt, wer die für das Amt erforderlichen Qualifikationsanforderungen erfüllt. Ausnahmen hiervon sind zulässig. Näheres über die Voraussetzungen zur Wahl und zu den zulässigen Ausnahmen regelt das für Brandschutz zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

(3) Eine Wiederwahl ist auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig. Die Wahlzeit endet mit dem Kalenderjahr, in dem die gewählte Person das 67. Lebensjahr vollendet hat. Die Regelung des § 10 Absatz 6 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Wehrführung der Gemeindefeuerwehr ist für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Aus-, Fort- und Weiterbildung ihrer Angehörigen verantwortlich.

(5) Doppelfunktionen sind im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr grundsätzlich zulässig, soweit die Gefahr einer Interessenkollision ausgeschlossen ist.

(6) Ist eine in eine der in Absatz 1 genannten Funktionen gewählte Person den persönlichen oder fachlichen Anforderungen, die ihr Amt an sie stellt, nicht mehr gewachsen, so kann diese Person von der Gemeindevertretung nach Anhörung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vorzeitig abberufen werden. Das gilt auch, wenn ihr durch die Mehrheit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr das Vertrauen entzogen wurde. Die Abberufung bedarf der Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Das Verfahren über die Abberufung ist in einer Satzung zu regeln. § 16 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.“

17. Nach § 12 wird der folgende § 12a eingefügt:

**„§ 12a
Amtswehrführung, Verordnungsermächtigung**

(1) In Ämtern werden durch die Gemeinde- und Ortswehrführungen der zugehörigen Gemeindefeuerwehren eine Amtswehrführung und eine Stellvertretung gewählt. Mit Zustimmung des Amtsausschusses können auf Kosten der Gemeinden weitere Stellvertretungen gewählt werden. Im Übrigen ist § 12 Absatz 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend anzuwenden. Das Verfahren über die Wahl der Amtswehrführung regelt das für Brandschutz zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

(2) Die Amtswehrführung stellt das Bindeglied zwischen der Kreiswehrführung und den Gemeindefeuerwehrlösungen dar und

1. wirkt darauf hin, dass die besonderen Gefahren und Risiken im Amtsbereich bei der Brandschutzbedarfsplanung gemeindeübergreifend berücksichtigt werden,
2. berät die Freiwilligen Feuerwehren in fachlichen und organisatorischen Fragen,
3. koordiniert die gemeindeübergreifende Aus-, Fort- und Weiterbildung,
4. sorgt für einen ausgewogenen Ausbildungsstand in den Freiwilligen Feuerwehren der amtsangehörigen Gemeinden und wirkt bei der Zuteilung der durch den Landkreis zur Verfügung gestellten Lehrgangsplätze in Abstimmung mit dem Landkreis mit,
5. wirkt bei der Aufstellung von Einsatz- und Alarmplänen mit,
6. berät die Gemeinden bei der Finanzausstattung,
7. unterstützt die Gemeinden bei der Bildung gemeindeübergreifender Führungsgruppen und
8. wirkt darauf hin, dass die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren im Amtsbereich gesichert ist.

(3) Die Amtswehrführung wirkt auf Grundlage der Brandschutzbedarfsplanung ihrer amtsangehörigen Gemeinden gegenüber der Brandschutzdienststelle ihres Landkreises darauf hin, dass Feuerwehren mit besonderen Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 bestimmt werden.

(4) Die Regelungen des § 11 Absatz 2 bis 4 sowie § 11a finden entsprechende Anwendung. Die Ansprüche des Arbeitgebers richten sich dabei gegen das Amt, bei dem die Amtswehrführung und die Stellvertretung zu Ehrenbeamtinnen und -beamten ernannt worden sind.

(5) Für die Dauer der Wahlperiode können für die Amtswehrführung etwaige Pflichten aus § 10 Absatz 3 Satz 2 ruhen.“

18. § 13 wird durch den folgenden § 13 ersetzt:

**„§ 13
Pflichtfeuerwehr**

(1) Die Gemeinde hat eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen, wenn ein ausreichender abwehrender Brandschutz nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Für die Angehörigen der Pflichtfeuerwehr sind die Regelungen über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren entsprechend anzuwenden.

- (3) Die Pflichtfeuerwehr ist eine gemeindliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für die Pflichtfeuerwehr. Gliederung, Aus-, Fort- und Weiterbildung der Pflichtfeuerwehr richten sich nach den Bestimmungen der Freiwilligen Feuerwehren.
- (4) Alle Bürgerinnen und Bürger im Alter von 18 bis 55 Jahren sind verpflichtet, Dienste in der Pflichtfeuerwehr als ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde zu übernehmen und auszuüben, wenn dem keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verpflichtet die erforderliche Zahl von Bürgerinnen und Bürgern durch schriftlichen Verpflichtungsbescheid. Die Wehrführung und die Stellvertretung sind von der Gemeindevertretung zu berufen. Sie werden zu Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten ernannt. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.
- 6) Ist eine Freiwillige Feuerwehr vorhanden, deren personelle Leistungsfähigkeit allein nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 ist, wird diese abweichend von Absatz 1 entweder durch eine besondere Abteilung (Pflichtfeuerwehrabteilung) oder durch einzelne verpflichtete Bürgerinnen und Bürger (Pflichtangehörige) verstärkt. Abweichend von Absatz 2 besteht für diese Verpflichteten das passive Wahlrecht nicht. Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 finden entsprechend Anwendung. Den Angehörigen der Pflichtfeuerwehrabteilung und den Pflichtangehörigen ist jederzeit ein Wechsel nach § 10 Absatz 2 Satz 1 und 2 in den freiwilligen aktiven Dienst möglich.
- (7) Die Gemeindevertretung entscheidet nach Anhörung der Freiwilligen Feuerwehr, welche der in Absatz 6 genannten Organisationsformen gewählt wird. Sie beschließt bei einer Pflichtfeuerwehr als besondere Abteilung oder einzelnen verpflichteten Angehörigen den Teil, der für die verpflichteten Angehörigen gilt, in der Satzung nach § 2 Absatz 2. In beiden Fällen ist die Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr auch die Wehrführung für die Pflichtfeuerwehrabteilung oder die einzelnen verpflichteten Angehörigen.“
19. § 14 wird durch den folgenden § 14 ersetzt:

„§ 14

**Aus-, Fort- und Weiterbildung; Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz,
Verordnungsermächtigungen**

- (1) Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen nach diesem Gesetz obliegen den Gemeinden und Landkreisen sowie dem Land. Die grundsätzlichen Festlegungen zu den Zuständigkeiten regelt das für Brandschutz zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.
- (2) Die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz hat die Aufgabe, Führungskräfte und Spezialisten der öffentlichen Feuerwehren aus-, fort- und weiterzubilden. Daneben obliegt ihr die Aus-, Fort- und Weiterbildung für besondere Aufgaben und Aufgabenträger im Brandschutz sowie die Unterstützung der Ausbildung auf Landkreisebene.

(3) Die Aus-, Fort- und Weiterbildung an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz ist für die öffentlichen Feuerwehren sowie für Einrichtungen nach § 6 Satz 2 gebührenfrei für

1. die Aus-, Fort- und Weiterbildung nach Absatz 2,
2. den Abschlusslehrgang und die Abschlussprüfung der Laufbahnausbildung des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes,
3. die Qualifizierungsfortbildung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer für Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Feuerwehrdienst,
4. die fachtheoretischen Ausbildungsteile der Laufbahnausbildung des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes.

Dritte können an den Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen. Die hierdurch entstandenen Kosten sind dem Land zu erstatten. Das für Brandschutz zuständige Ministerium regelt die Kosten an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz durch Rechtsverordnung.

(4) Das für Brandschutz zuständige Ministerium regelt die Rechtsstellung, den Sitz, die Organisation und die Aufgaben der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 sowie zum Verfahren zur Besetzung der Lehrgänge nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung.“

20. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) In einem Landkreis wird ein Kreisfeuerwehrverband und in einer kreisfreien Stadt ein Stadtfeuerwehrverband gebildet. Die Feuerwehrverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und geben sich eine Satzung, die von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen ist.“

b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Feuerwehrverbände haben

1. sich bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie für die Bereitschaft der Bevölkerung, freiwillig im Brandschutz mitzuwirken, einzubringen,
2. die Aus-, Fort und Weiterbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren zu unterstützen,
3. die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren in ihren wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten, soweit sie mit dem Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr im Zusammenhang stehen, zu betreuen.“

c) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die oder der Vorsitzende des Feuerwehrverbandes nach Absatz 1 vertritt die Interessen ihrer oder seiner Verbandsmitglieder gegenüber der Landrätin oder dem Landrat beziehungsweise der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

21. § 16 wird durch den folgenden § 16 ersetzt:

**„§ 16
Kreis- und Stadtwehrführung**

(1) Die oder der gemäß Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes gewählte Vorsitzende und die Stellvertretung oder Stellvertretungen werden dem Kreistag zur Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Kreiswehrführerin oder Kreiswehrführer und Stellvertreterin oder Stellvertreter vorgeschlagen. Die Dauer der Ernennung beträgt sechs Jahre.

(2) Die Kreiswehrführung stellt das Bindeglied zwischen der Brandschutzdienststelle, dem Kreisfeuerwehrverband sowie den Amtwehrführungen und den Gemeindeführungen der amtsfreien Gemeinden dar. Sie hat mit der Leitung der Brandschutzdienststelle bei den ihr obliegenden Aufgaben gleichberechtigt zusammenzuarbeiten. Weiterhin hat die Kreiswehrführung sicherzustellen, dass Einsätze im Kreisgebiet erfolgreich bewältigt werden können. Hierzu hat sie

1. die Amtwehrführungen und die Gemeindeführungen der amtsfreien Gemeinden fachlich anzuleiten,
2. auf die Funktionsfähigkeit der örtlichen Einsatzleitung hinzuwirken und
3. bei der Erstellung und Umsetzung einer Gefahrenabwehrplanung nach § 3 Absatz 3 mitzuwirken.

(3) In kreisfreien Städten gelten für die Stadtwehrführung die Absätze 1 und 4 entsprechend. Sie arbeitet mit der Leitung der Berufsfeuerwehr zusammen.

(4) Wird die oder der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes vorzeitig abgewählt oder tritt von dem Vorsitz zurück, so ist die oder der Ehrenbeamte von der Funktion als Kreiswehrführerin oder Kreiswehrführer abzurufen. Mit der Abberufung endet das Ehrenbeamtenverhältnis gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe b des Landesbeamtengesetzes.

(5) § 12a Absatz 4 und 5 gelten entsprechend. § 11 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass Anspruch auf Dienstkleidung besteht.“

22. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

**„§ 17
Betriebliche Feuerwehren, Verordnungsermächtigung“.**

- b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Das für Brandschutz zuständige Ministerium kann auf Antrag der Gemeinde Betriebe und Einrichtungen, die besonders brand- und explosionsgefährdet sind oder bei denen in einem Schadensfall eine größere Anzahl von Personen gefährdet wird oder von denen andere Gefahren für die Umwelt oder Sachgüter ausgehen, die durch die öffentlichen Feuerwehren nicht oder nicht ausreichend abgedeckt werden können, verpflichten, eine den Bedürfnissen des Betriebes oder der Einrichtung entsprechende Werkfeuerwehr aufzustellen, auszustatten, zu unterhalten und einzusetzen. Der Betrieb oder die Einrichtung ist anzuhören.

(3) Als Einsatzkräfte einer Werkfeuerwehr dürfen nur Werkskundige vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Erreichen der gesetzlich festgelegten Altersgrenze eingesetzt werden.“

- c) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Für die Angehörigen der Werkfeuerwehren finden die Regelungen für die Freiwilligen Feuerwehren zur Laufbahn und zur Dienst- und Schutzkleidung entsprechende Anwendung. Dies gilt unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen auch für die Ausbildung. Das für Brandschutz zuständige Ministerium kann Näheres hierzu durch Rechtsverordnung regeln.“

23. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 18
Einsatzleitung“.

- b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Einsatzleitung obliegt der Gemeindeführung der Gemeinde, auf deren Territorium der Einsatz erfolgt. Abweichend von Satz 1 obliegt bei zugewiesenen besonderen Einsatzschwerpunkten gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 6 die Einsatzleitung der Gemeindeführung der öffentlichen Feuerwehr, welcher dieser besondere Einsatzschwerpunkt durch den zuständigen Landkreis besonders zugewiesen worden ist. Die Amts- oder Kreiswehrführung kann die Einsatzleitung übernehmen.“

- c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) In Betrieben und Einrichtungen, die eine Werkfeuerwehr unterhalten, hat das Unternehmen oder eine durch das Unternehmen bestellte Führung der Werkfeuerwehr die Einsatzleitung. Dies gilt nicht bei gemeinsamen Einsätzen mit öffentlichen Feuerwehren, sofern die Gemeinde-, Amts- oder Kreiswehrführung die Einsatzleitung übernimmt. Die Übernahme der Einsatzleitung ist nur dann möglich, wenn die die Einsatzleitung übernehmende Person mindestens die gleiche Qualifikation besitzt wie die Einsatzleitung der Werkfeuerwehr.“

- d) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Rechtsaufsichtsbehörde“ die Angabe „gemäß § 29“ eingefügt.
24. § 19 Absatz 4 und 5 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:
- „(4) Die Landkreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sind für die Durchführung der Brandverhütungsschau und die Anordnung der Beseitigung der festgestellten Mängel verantwortlich, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. In Städten mit Berufsfeuerwehren führt diese die Brandverhütungsschau durch.
- (5) Die Gemeindefeuerwehren sind im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 an der Brandverhütungsschau zu beteiligen.“
25. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „und bei der Erteilung von Gewerbe genehmigungen nach Maßgabe entsprechender Vorschriften“ durch die Angabe „, bei Veranstaltungen mit einem durch die zuständige Ordnungsbehörde festgestellten erhöhten Gefahrenpotenzial“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Genehmigungsverfahren“ durch die Angabe „Planungsverfahren“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
- „(2) Stellungnahmen erfolgen im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeiten durch die Landkreise, Berufsfeuerwehren oder gleichwertige hauptamtliche Kräfte anderer öffentlicher Feuerwehren.“
26. § 21 Absatz 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Der Veranstalter ist verpflichtet, die notwendige Brandsicherheitswachen in ausreichender Anzahl und mit einer an den Gefahren ausgerichteten Qualifikation zu stellen. Die Gemeindefeuerwehr kann die Brandsicherheitswache fakultativ übernehmen, sofern die Einsatzbereitschaft dadurch nicht gefährdet wird.“
27. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:
- „§ 23
Duldungspflichten der Grundstückseigentümer und -besitzer“.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Eigentümer und“ durch die Angabe „Eigentümer oder“ ersetzt.

28. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Maßnahmen nach § 14 werden die entstehenden Reisekosten der Teilnehmenden durch das Land getragen.“

29. Die §§ 25 bis 33 werden durch die folgenden §§ 25 bis 35 ersetzt:

**„§ 25
Grundsätze des Kostenersatzes**

(1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren nach diesem Gesetz ist kostenpflichtig. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz bleiben unberührt. Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(2) Ausgenommen von der Kostenpflicht sind Einsätze der öffentlichen Feuerwehren bei

1. Schadensfeuern und der Rettung von Menschen bei der Technischen Hilfeleistung sowie
2. Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht worden sind.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist zum Ersatz der durch Einsätze der öffentlichen Feuerwehren entstandenen Kosten gegenüber dem Träger der Feuerwehren insbesondere verpflichtet:

1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des Absatzes 1, oder
7. der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Absatz 1 Satz 4.

(4) Auf Kostenersatz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit die Erhebung der Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

(5) Die Landkreise und kreisfreien Städte sowie Städte mit Berufsfeuerwehren können von den Verfügungsberechtigten Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 19) verlangen.

§ 26**Festlegung des Kostenersatzes, Verordnungsermächtigung**

(1) Die Gemeinden regeln den Kostenersatz für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch Satzung. Zu den Kosten gehören auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich aufgrund tatsächlich entstandener und nachweisbarer Aufwände. Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Die Vorhaltekosten von Einsatzfahrzeugen können auf Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten berechnet werden.

(2) Die Festsetzung der Kosten kann abweichend von Absatz 1 auch durch Pauschalbeträge erfolgen. Diese werden in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 erhoben. Die Abrechnung erfolgt halbstundenweise pro angefangene halbe Stunde für den Zeitraum des Einsatzes. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung und endet mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft.

(3) Die pauschalierten Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte können auf Grundlage der vom Statistischen Bundesamt festgestellten durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolöhne zuzüglich eines Zuschlags für Gemeinkosten (insbesondere für Kosten der medizinischen Untersuchung, Reisekostenvergütungen, Aus- und Weiterbildungskosten, Kosten für Dienst- und Schutzkleidung, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung) berechnet werden, der 10 Prozent des durchschnittlichen Bruttolohnbetrags nicht übersteigen darf, sowie eines Zuschlags für die Aufwandsentschädigung nach § 24 Absatz 2.

(4) Für die Berechnung der pauschalierten Kosten und Stundensätze von Feuerwehr- und anderen Einsatzfahrzeugen einschließlich deren Ausstattung gilt Folgendes:

1. als jährliche Kosten können 10 Prozent der Anschaffungskosten der Fahrzeuge angesetzt werden, die zur Berechnung der Stundensätze auf 80 Stunden je Fahrzeug zuzüglich eines Zuschlags für Vorhalte-, Wartungs-, Unterhaltungs-, Unterbringungs-, Verwaltungs- und sonstige Gemeinkosten von 30 Prozent umgelegt werden,
2. die Anschaffungskosten sind nicht durch Zuweisungen des Landes oder Landkreises, insbesondere aus Mitteln der Feuerschutzsteuer, zu kürzen,
3. die ansetzbaren Kosten nach den Nummern 1 und 2 sind um den Anteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 50 Prozent zu vermindern,
4. bei der Berechnung der Stundensätze können für vergleichbare Fahrzeuge Durchschnittssätze festgesetzt werden und
5. die Stundensätze können auch für Einsatzfahrzeuge geltend gemacht werden, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, deren Halterin oder Halter sie aber sind, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer die Gemeinde dazu ausdrücklich oder stillschweigend ermächtigt.

(5) Das für Brandschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung pauschale Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge auf der Grundlage der Ausschreibungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Rahmenbeschaffungsverträge oder der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg oder Thüringen für Rahmenbeschaffungsverträge, aus denen zumindest auch Gemeinden im Land Mecklenburg-Vorpommern Fahrzeuge abrufen konnten, nach Maßgabe des Absatzes 4 festzulegen. In der Rechtsverordnung kann für jedes abgelaufene Jahr für das jeweilige Fahrzeug aufgrund eines bundesweiten öffentlichen Indexes des statistischen Bundesamtes für Inflationsentwicklung eine Dynamisierung vorgesehen werden. Die Gemeinden können anstelle der Pauschalierungen nach Absatz 4 auf die durch Rechtsverordnung festgelegten Pauschalierungen zurückgreifen. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinden das jeweils betreffende Fahrzeug nicht aus der Rahmenbeschaffung beschafft haben. Für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge, die in dieser Verordnung nicht aufgeführt sind, legen die Aufgabenträger die Stundensätze nach Maßgabe des Absatzes 4 fest.

§ 27

Kosten der Werkfeuerwehr

Hat eine Werkfeuerwehr Hilfe gemäß § 17 Absatz 5 Satz 2 geleistet, so kann der Betrieb oder die Einrichtung von der anfordernden Gemeinde oder der Rechtsaufsichtsbehörde Ersatz der ihr durch die Hilfeleistung entstandenen Kosten verlangen.

§ 28

Schadenersatz und Entschädigung für persönliche und sachliche Hilfeleistung

(1) Wer bei Bränden oder öffentlichen Notständen zur persönlichen Hilfeleistung verpflichtet wird oder freiwillig Hilfe leistet, kann von der Gemeinde, in deren Gebiet er hilft, seinen entstandenen Schaden ersetzt verlangen, soweit er nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Verdienstausfall wird nur ersetzt, wenn eine unentgeltliche Hilfeleistung unzumutbar wäre.

(2) Im Falle der Inanspruchnahme von Sachen gemäß § 7 Absatz 3 Nummer 2 und § 22 Absatz 5 kann der Eigentümer oder Besitzer von der Gemeinde eine Entschädigung in Geld verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht ist, die zum Schutz seiner Person oder seines Eigentums getroffen wurden.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt für denjenigen, der bei der Beseitigung von ihm schuldhaft verursachter Brände oder anderer Ereignisse einen Schaden erleidet.

Abschnitt 6
Aufsicht**§ 29**
Aufsicht

Rechtsaufsichtsbehörde ist

1. die Landrätin oder der Landrat für Werkfeuerwehren in den kreisangehörigen Gemeinden und den Kreisfeuerwehrverband,
2. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für die Werkfeuerwehren und den Stadtfeuerwehrverband in der kreisfreien Stadt,
3. im Übrigen die gemäß § 79 und § 145 Absatz 1 und 2 der Kommunalverfassung zuständige Behörde.

Die Rechte der Rechtsaufsichtsbehörde richten sich nach den §§ 80 ff. der Kommunalverfassung.

Abschnitt 7
Schlussvorschriften**§ 30**
Datenschutz

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 und des Landesdatenschutzgesetzes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Die öffentlichen Feuerwehren, die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz, das mit Aufgaben des Landes nach diesem Gesetz beauftragte Landesamt und die für die Durchführung dieses Gesetzes und des Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetzes zuständigen Stellen dürfen für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben die erforderlichen personenbezogenen Daten von Feuerwehrangehörigen verarbeiten. Zu den Aufgaben zählen insbesondere die Erstellung von Einsatz- und Alarmplänen, die Verwaltung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren sowie der Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehren, die Planung und Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die Planung und Durchführung von Ehrungen sowie die Dokumentation und Abrechnung von Einsätzen. Hierzu zählen nur folgende Daten:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift,
5. Erreichbarkeiten,
6. Erziehungsberechtigte (bei Minderjährigen),
7. Beruf,
8. Beschäftigungsstelle,
9. Angaben über die körperliche Tauglichkeit,
10. Datum des Eintritts in die Feuerwehr,
11. Personalnummer, Dienstausweisnummer,
12. persönliche Ausrüstung,
13. Aus- und Fortbildungslehrgänge,

14. Funktion in der Feuerwehr,
15. Dienstgrad, Beförderungen,
16. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten,
17. Auszeichnungen und Ehrungen,
18. Einsätze, Dienstzeiten, sonstige geleistete Stunden und
19. Bankverbindung.

(3) Für die Verwaltung und Abrechnung der Einsätze dürfen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen über Absatz 2 hinaus folgende Angaben zu Verursachern, Eigentümern und geschädigten, hilfeschuchenden oder geretteten Personen verarbeiten:

1. Name, Vorname,
2. Anschrift und
3. Erreichbarkeiten.

Die Gemeinden dürfen zum Zwecke der Abrechnung von Einsätzen die in Satz 1 genannten Angaben an das jeweils zuständige Amt übermitteln.

(4) Das mit Aufgaben des Landes nach diesem Gesetz beauftragte Landesamt kann zur Datenverarbeitung IT-Verfahren und automatisierte Verfahren im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes betreiben sowie für andere Stellen damit verbundene Dienstleistungen erbringen. Insbesondere können die dort erfassten Daten für Auswertungszwecke in anonymisierter und zusammengefasster Form zur Verfügung gestellt werden.

(5) In den Feuerwehreinsatzleitstellen dürfen zum Zwecke der Nachverfolgung des Notfallgeschehens Notrufe ohne Einwilligung des Anrufers aufgezeichnet und die entsprechenden personenbezogenen Daten an andere Stellen übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten und Aufzeichnungen sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten oder die Aufzeichnungen für die Abrechnung oder als Beweismittel benötigt werden.

(6) Die für die Feuerwehreinsatzleitstelle zuständige Behörde kann von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen personenbezogenen Daten verlangen (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes), soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr erforderlich ist. Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Satz 1 haben die Diensteanbieter die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln. Die in Anspruch genommenen Diensteanbieter werden entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entschädigt.

§ 31 **Einschränkung von Grundrechten**

(1) Durch Maßnahmen nach den §§ 22 und 23 kann

1. das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes),
2. die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes),
3. die Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 2 des Grundgesetzes) und
4. die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes)

eingeschränkt werden.

(2) Nach Maßgabe des § 30 Absatz 2, 3 und 5 kann das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

§ 32 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine Verpflichtung nach § 3 Absatz 3 nicht erfüllt,
2. einer Anordnung nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 oder § 22 Absatz 4 oder einer Verpflichtung nach § 22 Absatz 5 nicht nachkommt,
3. die nach § 7 Absatz 6 getroffenen Sicherungsmaßnahmen nicht einhält,
4. einer Pflichtfeuerwehr angehört oder nach § 13 Absatz 6 verpflichtet ist und die Dienstpflicht gemäß § 13 Absatz 4 nicht erfüllt,
5. gegen eine bestandskräftige Verpflichtung zur Aufstellung einer Werkfeuerwehr nach § 17 Absatz 2 verstößt,
6. die nach § 19 Absatz 4 angeordnete Beseitigung festgestellter Mängel nicht oder nicht fristgerecht durchführt,
7. entgegen einer aufgrund § 21 Absatz 2 ergangenen Anordnung handelt,
8. entgegen § 22 Absatz 2 eine Meldung nicht oder nicht unverzüglich übermittelt oder erstattet,
9. entgegen § 23 Absatz 1 den Zutritt zu Grundstücken oder deren Benutzung nicht gestattet, Wasservorräte oder sonstige Hilfsmittel auf Anordnung nicht zur Verfügung stellt oder nicht zur Benutzung überlässt oder die von der Einsatzleitung angeordneten Maßnahmen nicht gestattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landrätinnen und Landräte sowie die Oberbürgermeisterinnen und die Oberbürgermeister beziehungsweise die Bürgermeisterin und der Bürgermeister der großen kreisangehörigen Städte.

§ 33 Rechtsweg

(1) Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, steht für alle Klagen, die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Satzungen ergeben, der Verwaltungsrechtsweg offen.

(2) Bei Klagen wegen der Höhe der Entschädigungen in den Fällen des § 28 Absatz 2 steht den Beteiligten der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 34 Verordnungsermächtigungen, Durchführungsbestimmungen

(1) Das für Brandschutz zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung

1. die Durchführung der Brandverhütungsschau und die zur Beseitigung der festgestellten Mängel erforderlichen Maßnahmen nach § 19,
2. die Anforderungen für die Erstellung der Gefahren- und Risikoanalyse sowie der entsprechenden Schutzziele sowie die personelle und technische Ausrüstung der Feuerwehr für die Brandschutzbedarfsplanung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2,
3. die Laufbahnen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren nach § 10 Absatz 1 Satz 3,
4. die Einrichtung, Gliederung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehren nach § 9,
5. das Zustandekommen, den Inhalt und die Beendigung des Dienstverhältnisses der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie zu Sanktionsmaßnahmen gegenüber den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach § 10 Absatz 1 Satz 1,
6. die Meldung und Erfassung wichtiger Ereignisse und die erforderlichen Angaben für die Erstellung einer einheitlichen Brand- und Hilfeleistungsstatistik nach § 30 Absatz 3 und 4,
7. die Aufwandsentschädigung für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nach § 24 Absatz 2 und die Erstattung von Verdienstausfall für beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren nach § 11a Absatz 3 und
8. die Qualifikation für die feuerwehrtechnischen Aufgaben der Einsatzdisposition bei den integrierten Leitstellen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4.

(2) Das für Brandschutz zuständige Ministerium kann Verwaltungsvorschriften erlassen für

1. die Dienstkleidung für die öffentlichen Feuerwehren nach § 11 Absatz 2 und Werkfeuerwehren nach § 17 Absatz 6,
2. Hinweise für die Erstellung der Satzung gemäß § 2 Absatz 2,
3. Hinweise für die Erstellung einer Dienstordnung der Freiwilligen Feuerwehren gemäß § 9 Absatz 2.

§ 35 Übergangsvorschrift

Die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes] bestehenden Doppelmitgliedschaften bleiben auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zu ihrer Beendigung durch die Angehörigen als solche wirksam, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2036.“

Artikel 2
Neubekanntmachungserlaubnis

Das Ministerium für Inneres und Bau kann den Text des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

EU-Rechtsakte:

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35).

Begründung:**A Allgemeiner Teil**

Das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V wurde zuletzt durch das Zweite Gesetz zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Juli 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 494) durch die Einfügung des § 4b „Zuweisungen für die Ämter“ geändert.

Die mit dem Änderungsgesetz vom 21. Dezember 2015 erfolgte Einrichtung der Brandschutzdienststelle bei den Landkreisen hat sich bewährt. Daher wird an dieser Einrichtung unverändert festgehalten.

Zudem wurde die Struktur des Gesetzes verbessert, indem bisher in anderen Paragrafen zum Teil sachfremd geregelte Belange in eigene Paragrafen überführt worden sind. Hier sind die Regelungen zu Erstattungsansprüchen von Arbeitgebern und der Verdienstausfall bei beruflich Selbstständigen in § 12a oder auch die Entschädigung für Hilfeleistungen durch Werkfeuerwehren in § 25a zu nennen. Dies dient der besseren Auffindbarkeit der einzelnen Regelungen.

Darüber hinaus hat sich im Rahmen der Rechtsanwendung gezeigt, dass weitere Anpassungen inhaltlicher Art zur Weiterentwicklung des Brandschutzwesens in Mecklenburg-Vorpommern erforderlich werden, um bestehende Problemsituationen aufzulösen oder Unklarheiten bei der Anwendung des Gesetzes abzustellen.

B Zu den einzelnen Änderungen**Begründung zu Artikel 1 (Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V)****Zu Nummer 1 (Gesetzestitel)**

Das Gesetz gilt für den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung im Land Mecklenburg-Vorpommern. Es gilt nicht nur für Feuerwehren, sondern auch für die Ämter, Landkreise, kreisfreien Städte und das Land für deren aus dem BrSchG resultierenden Aufgaben. Daher wird die Bezeichnung neutral gefasst. An der Kurzbezeichnung wird unverändert festgehalten.

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen hier resultieren aus den erfolgten Änderungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V und sind lediglich Folgeänderungen.

Zu Nummer 3**Zu § 1 – Anwendungsbereich**

Mit dem bisher geltenden Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V war in Absatz 4 ein Anwendungsbereich geregelt, an dem in der vorliegenden Fassung weitestgehend festgehalten wird.

Mit der Änderung wird die Struktur des bisherigen § 1 neu geordnet. Der Anwendungsbereich wird nunmehr in § 1 geregelt. Dabei wird mit Absatz 2 ausdrücklich klargestellt, dass das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V nicht auf oder an Offshore-Anlagen gilt. Für Offshore-Anlagen liegt die Sicherstellung des Brandschutzes in der Betreiberverantwortung.

Die bisher hier angelegten Begriffsbestimmungen werden in § 1a überführt und durch weitere erforderliche neue Begriffsbestimmungen ergänzt und vorhandene Definitionen aus anderen bestehenden Vorschriften herausgelöst und hier aufgenommen. Dabei wurden die bisherigen Begriffe auf ihre Gültigkeit überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 nimmt den bisher in Absatz 4 gefassten Anwendungszweck auf. Es wird jedoch klargestellt, dass dabei nur die Aufgaben nach diesem Gesetz maßgeblich sind.

Da der Brandschutz ausschließlich gemeindliche Selbstverwaltungsaufgabe ist, hat das Land keine originären Aufgaben im Brandschutz. Daher liegen nur die Aufgaben nach §§ 4, 4a, 5 und 14 beim Land.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird der Brandschutz und die technische Hilfeleistung auf und an Offshore-Anlagen in die Betreiberzuständigkeit für diese Anlagen gegeben. Landseitig sind die Gemeinden für den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung zuständig. Seeseitig besteht für die Gemeinden mit Küstengrenze ab der Mittelwasserlinie (Linie des mittleren Hochwassers – am Strand) jedoch keine Zuständigkeit. Ausgenommen wäre davon nur der Teil des Landesterritoriums, der einem Gemeindegebiet zugeordnet werden kann (Inkommunalisierung).

Der Brandschutz und die Technische Hilfeleistung wäre daher seeseitig durch das Land zu gewährleisten. Hierfür müsste durch das Land für das eigene Landesterritorium der Ostsee aufgrund des Absatzes 1 entsprechend Einsatzpersonal und -material vorgehalten werden. Für die Schiffsbrandbekämpfung auf See wird dies im Rahmen des Feuerschutzes Ostsee durch das Land abgesichert.

Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit der Sicherstellung. Daher wurde für vorhandene Offshore-Anlagen die Nichtanwendbarkeit des BrSchG aufgenommen. Der Brandschutz und die Technische Hilfeleistung obliegt auf diesen Anlagen damit der Betreiberverantwortung.

Zu § 1a – Begriffsbestimmungen

In der bisherigen Fassung des § 1 waren bereits teilweise Begriffsbestimmungen vorgenommen worden. Im Gesetz und in Verordnungen selbst fanden sich zudem an unterschiedlichen Stellen weitere Definitionen, die nunmehr in § 1a zusammengefasst geregelt werden. Die Begriffsbestimmungen sind in Absätzen gegliedert und alphabetisch sortiert worden.

Absatz 1 entspricht der bisher in Absatz 2 enthaltenen Definition „abwehrender Brandschutz“ und ist unverändert übernommen worden.

In Absatz 2 wird die Definition „aktiver Dienst“ aufgenommen, um für den weiteren Verlauf der Regelungen klarzustellen, was hierunter gefasst ist (siehe insbesondere bei § 10 Absatz 3).

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 5 und ist unverändert übernommen worden.

In Absatz 4 wird normiert, was unter gemeindeübergreifend zu verstehen ist. Gemeindeübergreifend ist eine Sache dann, wenn daraus Auswirkungen über das Gemeindegebiet hinaus auf das Gebiet einer benachbarten Gemeinde zu erwarten sind. Darunter sind alle gemeindlichen Angelegenheiten nach diesem Gesetz zu verstehen. Bei der Bewertung wurde sich an der Regelung zur Nachbarschaftshilfe ausgerichtet. Denn die Nachbarschaftshilfe ist gemeindeübergreifende Hilfe. Wie bei der Nachbarschaftshilfe können sich die gemeindeübergreifenden Auswirkungen auch auf mittelbar benachbarte Gemeinden erstrecken. Hier wird auf die Regelung „und in mehr als 15 km Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze)“ aus § 2 Absatz 3 Bezug genommen. Je nach den örtlich-territorialen Gegebenheiten kann sich diese Entfernung auch auf das Gebiet einer nicht direkt benachbarten Gemeinde erstrecken.

Die Definition in Absatz 5 entspricht im Wesentlichen der bisher in § 9 Absatz 1 Satz 4 geregelten Fassung, die dahingehend konkretisiert worden ist, dass eine Überprüfung und anschließende Bestimmung als solche durch den Landkreis erfolgt. Mit der Definition wird auch klargestellt, dass eine Feuerwehr mit besonderen Aufgaben ausschließlich auf Freiwillige Feuerwehren bezogen ist. Dies liegt darin begründet, dass für Städte mit Berufsfeuerwehren eine Anerkennung für diese Art der Feuerwehr nicht erforderlich ist, weil die Berufsfeuerwehr per se die an eine Feuerwehr mit besonderen Aufgaben gestellten Anforderungen (jederzeit gewährleistete Einsatzstärke, Ausbildungsstand der Angehörigen, ständig einsatzbereit und technische Ausstattung) erfüllen muss und erfüllt. Die Ausbildung der Beamten der Berufsfeuerwehr entspricht einer Berufsausbildung; die technische Ausstattung befindet sich aufgrund der besonderen Gegebenheiten in den Städten mit Berufsfeuerwehr in aller Regel auf einem technischen Niveau, das sich deutlich von der technischen Ausstattung einer Freiwilligen Feuerwehr abhebt. Eine als Feuerwehr mit besonderen Aufgaben bestimmte Freiwillige Feuerwehr stellt für die Fläche aufgrund ihrer personellen und technischen Ausstattung eine Möglichkeit der Absicherung von überörtlichen Einsatzlagen dar, für die kleinere Freiwillige Feuerwehren aufgrund der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit und des vorhandenen örtlichen Gefahrenpotenzials weder personell noch technisch ausgestattet sein müssen.

Absatz 6 nimmt die Definition des bisherigen Absatzes 3 auf. Mit der bisherigen Fassung in Absatz 3 bestanden Unsicherheiten hinsichtlich der Grenzen der Technischen Hilfeleistung. Mit der vorgenommenen Anpassung wird klargestellt, dass die Regelung keinen Auffangtatbestand für jede Notfallhilfe darstellt. Denn die Feuerwehren sind nicht für alle Notfälle zuständig. Sie leisten Technische Hilfe nur im Rahmen ihrer personellen und technischen Möglichkeiten.

Von der Regelung sind hier natürlich auch entsprechende Maßnahmen, z. B. im Bereich Umwelt erfasst (z. B. Ausbringen von Ölsperren oder Abstreuen von ausgelaufenem Kraftstoff bei Unfällen), sofern nicht andere gesetzliche Regelungen ausdrücklich andere Zuständigkeiten regeln. Hier wird beispielhaft insbesondere auf die Zuständigkeiten der Umweltbehörden hingewiesen.

Der Technischen Hilfeleistung, die durch die öffentlichen Feuerwehren geleistet wird, wird die Tierrettung als ein Bestandteil zugerechnet. Damit ist die Tierrettung auch von der Kostenfreiheit nach § 25 Absatz 1 erfasst. Dies gilt jedenfalls immer dann, wenn für die Tierrettung die technischen Einrichtungen der öffentlichen Feuerwehren erforderlich sind. Im Einzelfall kann dies jedoch anders aussehen, wenn die Rettung ohne die technischen Hilfseinrichtungen der Feuerwehr erfolgt. Für eine solche Maßnahme ist die Kostenfreiheit nicht gegeben.

In Nummer 7 wird eine Definition zum Begriff des überörtlichen Brandschutzes aufgenommen. Damit erfolgt eine Abgrenzung zum Begriff „gemeindeübergreifend“. Dabei wird in Abgrenzung zu den Aufgaben der Gemeinden auf besondere Gefahrenlagen abgestellt, die durch die Gemeinden mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln (personell und technisch) nicht mehr bewältigt werden können.

Die Definition des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Technischen Hilfeleistung umfasst insbesondere die besonderen Einsatzschwerpunkte, wie z. B. Bundesautobahnen, Kraftfahrtstraßen und Schienenwege. Unter anderem zur Bewältigung dieser Aufgabe sind durch die Landkreise Feuerwehren mit besonderen Aufgaben zu bestimmen. Für Berufsfeuerwehren bedarf es einer Einordnung als Feuerwehr mit besonderen Aufgaben hingegen nicht. Denn diese kann hinsichtlich ihrer technischen und personellen Ausstattung (Berufsbeamte der Berufsfeuerwehr, 24-Stundendienst sieben Tage die Woche) und der damit verbundenen herausgehobenen Leistungsfähigkeit die besondere Gefahren- und Risikobekämpfung auch überörtlich gewährleisten.

Nummer 8 wurde an die veränderte Wirklichkeit angepasst. Der vorbeugende Brandschutz wurde in der Vergangenheit zumeist auf bauliche Anlagen beschränkt. Diese Beschränkung hat sich in der Praxis jedoch nicht bewährt, denn auch bei Veranstaltungen außerhalb von baulichen Anlagen hat der vorbeugende Brandschutz seine Bedeutung und spielt eine große Rolle. Mit der jetzt gefundenen Begriffsbestimmung werden zusätzlich auch die anlagentechnischen und organisatorischen Belange hier mitberücksichtigt.

Zu Nummer 4 (§ 2 – Aufgaben der Gemeinden)

Allgemeines zu § 2

Die Gemeinden haben die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises wahrzunehmen. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe haben sie eine der Brandschutzbedarfsplanung entsprechende Feuerwehr u. a. aufzustellen und zu unterhalten. Die Brandschutzbedarfsplanung setzt mit ihren Feststellungen und Ergebnissen in den unterschiedlichen Teilen der Aufgaben der öffentlichen Feuerwehr die Kriterien fest, an denen ausgerichtet die Aufstellung der öffentlichen Feuerwehr zu erfolgen hat. Aus der Brandschutzbedarfsplanung ergeben sich die Anforderung für eine einsatzbereite Feuerwehr. Einsatzbereit ist die Feuerwehr nämlich dann, wenn sie gemäß den Feststellungen und Ergebnissen der Brandschutzbedarfsplanung leistungsfähig ist. Die Einsatzbereitschaft ist somit ein Zustand von Einsatzkräften, Einsatzmitteln und deren Organisation sowie deren Zusammenspiel, wodurch die Erreichung der Schutzziele aus der Brandschutzbedarfsplanung ermöglicht wird.

Nur bei einer Umsetzung der Ergebnisse der Brandschutzbedarfsplanung kommt die Gemeinde ihrer Aufstellungspflicht im gesetzlichen Umfang nach. Daher haben Gemeinden im Ergebnis der Brandschutzbedarfsplanung eine Finanzplanung aufzustellen, wie die Umsetzung der Ergebnisse der Brandschutzbedarfsplanung im Rahmen eines überschaubaren Zeitrahmens erfolgen soll. Da der Brandschutz eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden ist, ist die Investitionsplanung zur Abstellung von festgestellten Defiziten in der Brandschutzsicherstellung der Gemeinde ein ebenso pflichtiges Handeln. Wird die Investitionsplanung nicht aufgestellt, begeht der Bürgermeister unter Umständen eine Amtspflichtverletzung. Hieraus resultiert eine mögliche Haftungspflicht der Gemeinde aus § 839 BGB gegenüber Dritten. Dem kann die Gemeinde nur durch eine entsprechende Finanzplanung und deren zeitgerechte Umsetzung begegnen.

Zu Absatz 1

Aufgrund rechtsförmlicher Aspekte wurde Nummer 4 angepasst. Die bisher dort angefügte Regelung zur besonderen Löschwasserversorgung wurde als Satz 2 zu Absatz 1 angefügt.

Zu Absatz 2

In Absatz 1 sind die Aufgaben der Gemeinde benannt. Dabei handelt es sich nicht um einen abschließenden Aufgabenkatalog. Der Brandschutz sowie die technische Hilfeleistung sind Aufgaben der Gemeinden, für deren Wahrnehmung sie eine entsprechende öffentliche Feuerwehr aufzustellen haben. In §§ 8 und 9 BrSchG ist geregelt, dass Feuerwehren selbst wiederum gemeindliche Einrichtung sind, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. In § 7 Absatz 1 ist den Feuerwehren, als gemeindliche Einrichtung, ein Teil der Aufgaben per Gesetz zugeordnet.

Gemäß § 5 Absatz 1 Kommunalverfassung (KV M-V) können die Gemeinden die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzung regeln, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Mit § 2 Absatz 2 ist nunmehr vorgesehen, dass die bisher von den Freiwilligen Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen zu gebende Satzung nunmehr durch die Gemeinden selbst zu erstellen ist. Sie regeln somit die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr durch eine dementsprechende Satzung; die Entscheidung liegt dabei nach § 22 Absatz 3 Nummer 6 KV M-V in der ausschließlichen Zuständigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaft. Die Satzung ist gemäß § 5 Absatz 4 KV M-V durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister auszufertigen und nach den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

Da die Gemeinden Träger des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises sind, wird durch den neuen Absatz 2 nunmehr die Zuständigkeit festgelegt, dass sie durch eine Satzung entsprechende Regelungen hierfür zu treffen haben. Dabei wird in dieser Satzung u. a. zu regeln sein, wie sich die Feuerwehren in die Gemeinden einfügen, wer Vorgesetzter der Gemeindewehrführung und der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ist, finanzielle Entscheidungsbefugnisse im Einsatzfall, ein Letztentscheidungsrecht der Gemeinde, Struktur der Gemeindefeuerwehr, Vertretung in (z. B. Gemeinde-)Gremien u. a. m. Mit der Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die bisher von den Freiwilligen Feuerwehren zu beschließende Satzung hinsichtlich ihres Rechtscharakters zu verschiedenen Unsicherheiten und Problemen in ihrer Anwendung geführt hat.

Mit der Anpassung hier wird deutlich, dass das Satzungsrecht allein und ausschließlich bei der Gemeinde liegt. Unselbstständige organisatorische Teile davon können von diesem Recht keinen Gebrauch machen. Für die Feuerwehren selbst besteht künftig die Möglichkeit, ihre internen Belange des Dienstbetriebes im Innenverhältnis selbst zu regeln. Hierbei geht es jedoch, wie bisher auch, ausdrücklich nur um die Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen, die mit dem Dienstverhältnis in der Freiwilligen Feuerwehr im Zusammenhang stehen. Dieser Regelung muss durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister (oder die Gemeindevertretung), als Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, zugestimmt werden.

In Städten mit Berufsfeuerwehr besteht die Gemeindefeuerwehr aus dem Teil Berufsfeuerwehr und den Ortswehren, die als Freiwillige Feuerwehr aufgestellt sind. Die Leitung der Berufsfeuerwehr ist gemäß § 8 Absatz 3 Vorgesetzte der Angehörigen der Freiwilligen. Sie ist für die Einsatzbereitschaft und für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zuständig. Aufgrund dieser besonderen Stellung der Freiwilligen Feuerwehren in Städten mit Berufsfeuerwehren ist es nicht zwingend erforderlich, dass für die Freiwilligen Feuerwehren eine Satzung bestehen muss. Daher wird diesen Städten mit Satz 2 abweichend von der in Satz 1 normierten Pflicht für eine Satzung lediglich die Möglichkeit eingeräumt, eine Satzung für diese Teile der Gemeindefeuerwehr zu erlassen. Ob hiervon in diesen Städten Gebrauch gemacht wird, liegt in ihrer Entscheidungsfreiheit.

Zu Absatz 3 Satz 2

Hier wird ausdrücklich eine Regelung zur Schaffung von gemeinsamen Einrichtungen oder zur Übertragung von Aufgabenbereichen auf das zuständige Amt verankert. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass solche Übertragungsvereinbarungen in Mecklenburg-Vorpommern bereits Realität sind.

Unter der geregelten teilweisen Übertragung ist nur die Aufgabe selbst zu verstehen. Nicht gemeint ist die Abgabe der Aufgabe durch einen Teil einer amtsangehörigen Gemeinde (Ortsteil oder Ortswehr). Denn in Ortsteilen mit ihren Ortswehren liegen nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz keine gesetzlichen Aufgaben. Zudem sind Ortsteile als Gemeindeteile nicht eigenständig.

In Satz 3 findet sich die Möglichkeit, dass in Ausnahmefällen durch die Rechtsaufsichtsbehörde die Übertragung auch auf eine vorhandene Werkfeuerwehr erfolgen kann. Klarstellend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass hierfür jedoch die Einrichtungen oder Betriebe zwingend vorher zu hören sind. Eine Übertragung gegen den Willen der Einrichtung oder des Betriebes ist nicht denkbar. Außerdem kann nur übertragen werden, wenn es Gründe dafür gibt, die geeignet sind, die Ausnahme zu rechtfertigen. Die Gründe müssen durch die Gemeinde dargelegt werden, denn nach Absatz 1 Satz 1 sind ausschließlich die Gemeinden als Aufgabenträger für die Sicherstellung des Brandschutzes in ihrem Gemeindegebiet zuständig.

Zwar haben die Gemeinden nach § 2 Absatz 1 den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung als Aufgabe. Jedoch obliegt ihnen nach § 7 Absatz 2 auch die Unterstützung der vorbeugenden Tätigkeit im Brandschutz. Daher wurde bei der Formulierung hinsichtlich der Aufgabenübertragung durch die Gemeinde auf den Brandschutz allgemein abgestellt, um die Übertragung nicht auf den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung einzuschränken. In dem Falle wäre die Aufgabe aus § 7 Absatz 2 nicht übertragbar gewesen.

Bei der Gemeinde wäre für diesen kleinen Aufgabenteil eine fachliche Zuständigkeit verblieben. Mit der gewählten Formulierung wird dies vermieden und diese Aufgabe ebenfalls übertragbar.

Zu Absatz 4

Mit der ausdrücklichen Regelung in Absatz 3 Satz 2 zur Schaffung einer gemeinsamen Einrichtung oder zur Übertragung von Aufgabenbereichen auf das zuständige Amt und dem Umstand, dass in Mecklenburg-Vorpommern bereits solche Übertragungsvereinbarungen Realität sind, wird auch eine Regelung erforderlich, welchen Status die bis dahin bestehenden einzelnen Gemeindefeuerwehren haben, wenn sie in die Trägerschaft des Amtes übergehen. In Anbetracht der bestehenden und bewährten Strukturen der Gemeindefeuerwehren bei Gemeinden mit Ortsteilen war die Hierarchieebene der Ortswehr naheliegend. Dies bedeutet, dass im Falle von Satz 1 die bisherige Gemeindefeuerwehr zu einer Ortswehr wird. Um die mit der Übertragung gemeindlich bezweckten Erfolge erreichen zu können, verlieren die bisherigen Ortswehren in den Ortsteilen der übertragenden Gemeinden jeweils ihren Status als Ortswehren. Damit besteht in den abgebenden Gemeinden nur noch jeweils eine Ortswehr mit einem Ortswehrführer anstelle einer Gemeindefeuerwehr mit Gemeindefeuerwehrführer. Würden die bisherigen Ortswehren ihre Einordnung als Ortswehren nicht ablegen müssen, würde sich für den auf Amtsebene anzusiedelnden Gemeindefeuerwehrführer der Koordinierungsaufwand zwischen den abgebenden Gemeinden und Ortswehren erhöhen, da sich die Zahl der Ortswehren je Gemeinde durch Herabstufung der Gemeindefeuerwehr zur Ortswehr um jeweils eine Ortswehr erhöhen würde. Damit würde der Zusammenschluss zu strukturellen Schwierigkeiten führen. Zudem ist der Verlust der bisherigen Zuordnung als Ortswehr in den Ortsteilen auch deshalb konsequent, weil der bisherige Gemeindefeuerwehrführer als Funktionsträger für die gesamte Gemeindefeuerwehr verantwortlich war. Er war als Struktureinheit oberhalb der Ortswehren angesiedelt und hatte koordinierende Funktion und war Schnittstelle zur Gemeinde und zur Amtswehrführung. Diese Aufgabenbündelung würde ohne eine Neustruktur auf gemeindlicher Ebene ansonsten verloren gehen.

Da der Brandschutz und die Technische Hilfeleistung auch nach der Aufgabenübertragung weiterhin den Gemeinden als pflichtige Aufgaben zuzurechnen sind, war es auch logisch, dass diese neuen (gemeindlichen) Ortswehren zusammen die neu entstandene Gemeindefeuerwehr bilden. Denn eine Amtsfeuerwehr ist bisher rechtlich nicht zugelassen (Ausnahme stellt die Übertragung durch alle amtsangehörigen Gemeinden nach Satz 4 dar).

Mit der Möglichkeit der Übertragung gemäß Satz 4 sollen alle gemeindlichen Aufgaben nach diesem Gesetz auf das Amt übertragbar sein. Den Gemeinden obliegt gemäß § 2 Absatz 1 der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfeleistung. Mit § 7 Absatz 2 haben die Gemeinden jedoch auch die Unterstützung im vorbeugenden Brandschutz aufgegeben bekommen.

Daher war für die Regelung zur Aufgabenübertragung auf das Amt nicht nur der abwehrende Brandschutz maßgeblich. Vielmehr war auf „Brandschutz“ abzustellen, um nicht einen kleinen Aufgabenteil, nämlich die Unterstützung im vorbeugenden Brandschutz, von der Übertragung auf das Amt auszuklammern.

Auf gemeindlicher Ebene wird die Wehrführung durch die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gewählt. Mit der Einführung einer Feuerwehr auf Amtsebene aufgrund der Aufgabenübertragung aller amtsangehörigen Gemeinden auf das Amt war es erforderlich, auch die Wahl der Wehrführung hier durch alle Angehörigen dieser Freiwilligen Feuerwehr erfolgen zu lassen.

Anders als bei Satz 1 ist hier die Wehrführung beim Amt selbst angesiedelt. Diese Wehr ist eine Amtsfeuerwehr und hat daher als Wehrführung die Amtswehrführung. Die (gesonderte) Amtswehrführung nach § 12a ist damit entbehrlich. Wenn eine Abgabe bzw. Übertragung des Brandschutzes als Aufgabe der Gemeinden durch alle amtsangehörigen Gemeinden auf das Amt erfolgt, wird das Amt selbst Träger dieser Aufgabe. Nur die Kostentragungspflicht verbleibt bei den Gemeinden. Für diese Amtsfeuerwehr muss ein Wehrführer gewählt werden. Denn einen Gemeindeführer kann es hier mangels einer Gemeindefeuerwehr nicht mehr geben. Da es aber bereits für die Amtsfeuerwehr einen zu wählenden Wehrführer gibt (Wehrführer für die Amtsfeuerwehr), bedarf es keines gesonderten Amtswehrführers als übergeordnete Führungseinheit mehr. Für die Wahl der Wehrführung der Amtsfeuerwehr werden daher die Regelungen des § 12a Absatz 1 Satz 1 und 2 mit der Maßgabe zur Anwendung gebracht, dass die Angehörigen der Amtsfeuerwehr die Wehrführung für diese Freiwillige Feuerwehr wählen. Auch ist die sinngemäße Anwendung des § 12a Absatz 3 erforderlich, wonach die Amtswehrführung auf die Einrichtung einer Feuerwehr mit besonderen Aufgaben hinwirkt. Denn aufgrund der durch die Aufgabenübertragung auf das Amt entstandene Amtsfeuerwehr könnte eine Bestimmung als Feuerwehr mit besonderen Aufgaben angezeigt sein. Hierauf muss auch die Wehrführung der Amtsfeuerwehr beim Landkreis hinwirken können. Die übrigen Regelungen für die Amtswehrführung sind entbehrlich, da diese Aufgaben für die Wehrführung der Amtsfeuerwehr mit der Aufgabenübertragung bedeutungslos geworden sind. Dies auch, weil, wie nachfolgend ausgeführt wird, im Fall der vollständigen Übertragung auf das Amt mit § 9 Absatz 1 Satz 5 die sinngemäße Anwendung der Regelungen über die Gemeindefeuerwehr für die Ämter vorgesehen ist.

Falls die Übertragung der Aufgaben gemäß Satz 4 durch alle amtsangehörigen Gemeinden erfolgt ist, sieht Satz 5 vor, dass die Regelungen des Gesetzes, die für die Gemeinden als Aufgabenträger gelten, auch für die Ämter sinngemäß Anwendung finden. Dies bedeutet in diesem Fall, dass die bisher für die amtsangehörigen Gemeinden und ihre gemeindlichen Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehren geltenden Vorschriften auf die Ämter entsprechend anzuwenden sind. Damit wird klargestellt, welche Vorschriften für die Ämter in diesem Fall anwendbar sind. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Regelungen nicht 1:1 Anwendung finden (können), sondern auf die besondere Situation hin auf deren Anwendbarkeit überprüft werden müssen und nur so zur Anwendung gebracht werden dürfen.

Zu Absatz 6

Mit der zum 9. Juni 2024 in Kraft getretenen Kommunalverfassung wurden die bisherigen Grundsätze der Verhältniswahl durch ein Zuteilungs- und Benennungsverfahren ersetzt. Diese Änderung wird im Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz nunmehr nachvollzogen. Die Regelung in § 2 Absatz 6 wird an die Regelungen der Kommunalverfassung angepasst.

Auch war die Regelung zur Einrichtung eines eigenen Ausschusses für den Brandschutz entbehrlich, da sich die Möglichkeit zur Einrichtung unmittelbar aus der Kommunalverfassung selbst ergibt. Mit der nunmehr getroffenen Regelung liegt es in der Entscheidung der Gemeinde, ob sie einen eigenen Ausschuss für den Brandschutz einrichtet oder einem anderen Ausschuss diese Aufgabezuständigkeit zuordnet. Unverändert bleibt jedoch, dass die Gemeindeführung dem Ausschuss angehören soll. Zur Klarstellung wird ausdrücklich auf die Gemeindeführerin oder den Gemeindeführer abgestellt. Der Sitz der Gemeindeführung in diesem Ausschuss bleibt bei der Besetzung auch weiterhin unberücksichtigt.

Für den Fall, dass alle amtsangehörigen Gemeinden die Aufgabe des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung auf das Amt übertragen, war eine Regelung für den entsprechenden Ausschuss auf Ebene des Amtes erforderlich. Mit Satz 3 wurde daher die Geltung der entsprechenden Norm der Kommunalverfassung geregelt. Bei der Besetzung dieses Ausschusses gilt in Bezug auf die Berücksichtigung das Gleiche wie bei dem Gemeindeführer. Der Sitz bleibt auch hier unberücksichtigt.

Zu Nummer 5 (§ 3 – Aufgaben der Landkreise)**Zu Absatz 2 Nummer 1**

Die Regelung wird neu gefasst und der ergänzende Teil zur Qualifikationsanforderung an die Leitung der Organisationseinheit aus rechtsförmlichen Gesichtspunkten als Satz 2 angefügt. Inhaltlich bleibt die Regelung ansonsten unverändert.

Zu Absatz 2 Nummer 3

Im Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V vom 14. November 1991 war in § 7 Absatz 2 geregelt, dass Feuerwehren vorbeugende Tätigkeiten im Brandschutz unterstützen. Die Übernahme dieser öffentlichen Aufgabe bedurfte der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde, mithin durch die Landkreise. Aus § 28 Absatz 5 der genannten Gesetzesfassung ergab sich für die Landkreise als Aufsichtsbehörden zudem die Aufgabe der Überprüfung der Feuerwehren auf deren Leistungsfähigkeit, Einsatzbereitschaft, die Organisation und Abstimmung des überörtlichen Einsatzes. Auf Grundlage des § 32 Absatz 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V von 1991 wurde die Feuerwehr-Mindeststärken-Vorschrift (Verwaltungsvorschrift) vom 8. Oktober 1992 erlassen. In dieser Vorschrift war vorgegeben, dass die Landkreise alle Feuerwehren im Land entsprechend einzuordnen haben. Die Einordnung wurde dabei im Rahmen einer dreistufigen Feuerwehrstruktur vorgenommen (Grundausrüstungs-, Stützpunkt- und Schwerpunktfeuerwehren).

Mit der Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 3. Mai 2002 wurden diese beiden Aufgaben aus Gründen der Gesetzssystematik in § 3 Absatz 2 Buchstabe b zusammengeführt.

Mit der Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 21. Dezember 2015 wurde die bis dahin bestehende dreistufige Struktur der Feuerwehren aufgegeben. Die Feuerwehr-Mindeststärken-Vorschrift wurde mit dem Änderungsgesetz aufgehoben. Denn mit der Aufnahme der Erstellung der Brandschutzbedarfsplanung durch die Gemeinden selbst war eine Einordnung der gemeindlichen Feuerwehren nicht mehr erforderlich.

Denn im Ergebnis der Brandschutzbedarfsplanung stand für die Gemeinden unmittelbar fest, ob die Gemeindefeuerwehr leistungsfähig ist bzw. welche Maßnahmen zum Erreichen der Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr erforderlich sind. Nach § 1 Absatz 5 alte Fassung stellt die Brandschutzbedarfsplanung die objektive Grundlage für die Feststellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr dar. Diese Regelung besteht mit § 1 Absatz 6 unverändert fort. Auf die Ausführungen zu § 2 wird diesbezüglich verwiesen.

Im selben Zuge wurde die dreistufige Struktur der Feuerwehren aufgegeben und im Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz die Feuerwehr mit besonderen Aufgaben verankert. Hierbei handelt es sich um eine Gemeindefeuerwehr, die aufgrund ihrer Ausstattung in der Lage ist, die besondere Gefahren- und Risikobekämpfung auch überörtlich zu gewährleisten.

Damit sind die Feuerwehren mit besonderen Aufgaben im Bereich des überörtlichen Brandschutzes angesiedelt, welcher gemäß § 3 Absatz 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V in der Zuständigkeit der Landkreise liegt. Daher ist es ein zwingendes Erfordernis, dass die Landkreise diese Feuerwehren einordnen. Eine Einordnung darüber hinaus ist aufgrund der eingeführten Brandschutzbedarfsplanung jedoch nicht mehr erforderlich.

Mit dem jetzigen Gesetzentwurf wird die bisherige Regelung in § 3 Absatz 2 Nummer 3 an die bestehenden Strukturen der Feuerwehren angepasst. Die generelle Anerkennung und Einordnung von Feuerwehren an sich ist mit den vorgenommenen Änderungen 2015 – insbesondere der Brandschutzbedarfsplanung – entbehrlich geworden. Mit der gleichzeitigen Aufhebung der Feuerwehr-Mindeststärken-Vorschrift ist grundsätzlich auch die dreistufige Feuerwehrstruktur, bestehend aus Feuerwehr mit Grundausstattung, Stützpunkt- und Schwerpunktfeuerwehr, abgeschafft worden. Lediglich die Schwerpunktfeuerwehr findet seitdem ihre Fortführung im Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V als Feuerwehr mit besonderen Aufgaben. Mit der jetzigen Änderung wird dem Grunde nach lediglich die aus den anderen Änderungen zum Gesetz 2015 resultierende erforderliche Anpassung der Regelung nachgeholt, die zum damaligen Zeitpunkt nicht erfolgt ist.

Auf Ebene der Landkreise stellt die Änderung weder zum heutigen Zeitpunkt noch zum damaligen Zeitpunkt eine Mehrbelastung dar. Denn mit der Änderung reduziert sich der Umfang der erforderlichen Einordnungen auf Landkreisebene erheblich. Anstelle der Einstufung aller Feuerwehren im Land Mecklenburg-Vorpommern (726 Gemeinden mit je einer Gemeindefeuerwehr) hat der Landkreis de facto bereits seit 2015 nur noch die Einordnung von Feuerwehren mit besonderen Aufgaben vorzunehmen. Die Anzahl der erforderlichen Feuerwehren mit besonderen Aufgaben bestimmt sich nach dem erforderlichen Umfang, der durch den Landkreis bestimmt wird. Damit wird deutlich erkennbar, dass de facto bereits 2015 mit der Änderung eine Entlastung bei den Landkreisen erfolgt ist.

Mit der jetzigen Änderung wird die Regelung lediglich an die eingetretene Strukturveränderung angepasst.

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 hat die Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr einzurichten. Diese Feuerwehr ist gemäß § 6 entweder eine Freiwillige Feuerwehr oder eine Berufsfeuerwehr (gegebenenfalls auch Pflichtfeuerwehr) als öffentliche Feuerwehr. Gemäß § 9 ist die Freiwillige Feuerwehr eine Gemeindefeuerwehr als gemeindliche Einrichtung (Ortswehren bilden zusammen die Gemeindefeuerwehr). Ortswehren waren nach dem Gesetz noch nie eigenständige Einrichtungen. Vielmehr haben sie den Rang einer Untereinheit innerhalb ihrer Gemeindefeuerwehr. Die Gemeinde hat nur eine Feuerwehr, die eine Gemeindefeuerwehr als Freiwillige Feuerwehr, die gegebenenfalls aus Ortswehren bestehen kann, ist. Somit kann auch eine Bestimmung einer Freiwilligen Feuerwehr als Feuerwehr mit besonderen Aufgaben nur bezogen auf die Gemeindefeuerwehr erfolgen. Denn mit § 1 Absatz 5 wurde die Bestimmung als Feuerwehr mit besonderen Aufgaben ausdrücklich nur für die Freiwillige Feuerwehr vorgesehen. Wie bereits zuvor ausgeführt, ist die Freiwillige Feuerwehr die Gemeindefeuerwehr. Der Sonderstatus der Ortswehren in Städten mit Berufsfeuerwehr ändert hieran ebenfalls nichts, da diese zwar Freiwillige Feuerwehr sind (um deren Status klarzustellen), jedoch nicht Gemeindefeuerwehr (siehe § 9 Absatz 1 Satz 4).

Bei Berufsfeuerwehren stellt sich die Frage, ob sie Feuerwehr mit besonderen Aufgaben ist, nicht. Denn die Feuerwehr mit besonderen Aufgaben ist als besondere Form lediglich im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren vorgesehen. So sieht § 12a Absatz 3 vor, dass die Amtswehrführung gegenüber der Brandschutzdienststelle darauf hinwirkt, dass Feuerwehren mit besonderen Aufgaben bestimmt werden. Die Bestimmung ist grundsätzlich erforderlich, um die kreisbezogenen Überörtlichkeitsaspekte des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung nach § 3 Absatz 1 absichern zu können. Hierfür bedarf es im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren besonders leistungsfähiger und einsatzbereiter Freiwilliger Feuerwehren. Für Berufsfeuerwehren ist eine Bestimmung als Feuerwehr mit besonderen Aufgaben nicht vorgesehen, weil eine Berufsfeuerwehr grundsätzlich anders aufgestellt und organisiert ist als eine Freiwilligen Feuerwehr. So ist die Berufsfeuerwehr direkt einem Fachbereich bei der jeweiligen Stadt als Fachaufgabe zugeordnet. Die Qualifikation des eingesetzten Personals, die technische Ausstattung sowie die Dienstorganisation unterscheiden sich in einem erheblichen Maß von denen einer Freiwilligen Feuerwehr. Eine gesonderte Bestimmung ist auch deshalb nicht vorgesehen, weil hier die Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft bereits aus dem Status als Berufsfeuerwehr resultiert.

Zudem war die Feuerwehr mit besonderen Aufgaben bisher in § 9 bei den Regelungen für die Freiwilligen Feuerwehren angesiedelt. Daraus lässt sich erkennen, dass der Gesetzgeber für Berufsfeuerwehren bereits zum damaligen Zeitpunkt diese Form und das dazugehörige Bestimmungsverfahren nicht vorsehen wollte.

Zu Absatz 2 Nummer 5

Es wird die Pflege von Fahrzeugen gestrichen, weil dies in der Praxis dazu geführt hat, dass Freiwillige Feuerwehren die Fahrzeuge u. a. dort zur Wäsche abgegeben haben. Dies ist jedoch nicht Aufgabe der Landkreise im Rahmen des überörtlichen Brandschutzes. Daher wird dies durch Wartung der Fahrzeuge ersetzt. Jedoch kann dies auch nicht dahingehend verstanden werden, dass jede Feuerwehr eines Landkreises ihre Fahrzeuge dort zur Wartung geben kann. Vielmehr bezieht sich auch dies auf die Uraufgabe des überörtlichen Brandschutzes.

Dem Grunde nach sind hiervon nur durch den Landkreis bestimmte Feuerwehren mit besonderen Aufgaben berührt und das auch nur für Fahrzeuge, die im Bereich der überörtlichen Aufgaben Verwendung finden und gegebenenfalls durch den Landkreis finanziert worden sind. Es steht den Landkreisen jedoch frei, diese Leistung freiwillig für die Gemeindefeuerwehren zu erbringen.

Zu Absatz 2 Nummer 7

Hier wird durch die Voranstellung „im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den überörtlichen Brandschutz“ hervorgehoben, worauf die Mitwirkung bei der gemeindlichen Brandschutzbedarfsplanung abzielt. Das Zusammenspiel zwischen Absatz 1 mit seiner Aufgabenzuschreibung für den überörtlichen Brandschutz und Absatz 2 mit seiner beispielhaften Aufgabenbeschreibung war in der Vergangenheit bei den Anwendern missverständlich. Daher wird mit dieser Klarstellung die Grenze der Mitwirkung nochmals deutlich aufgezeigt. Durch den Landkreis sind eben nicht zwingend alle Brandschutzbedarfspläne der kreisangehörigen Gemeinden vorzulegen. Vielmehr hat der Landkreis sich auf die für seine überörtliche Brandschutzaufgabe relevanten Brandschutzbedarfspläne zu beschränken. Dies kann jedoch regelmäßig nur gelingen, wenn der Landkreis seine Aufgabe im Rahmen einer eigenen Gefahrenabwehrplanung beschrieben hat. Unbenommen bleibt die Möglichkeit des Landkreises, die Gemeinden gemäß Absatz 2 Nummer 1 auch in Fragen der Brandschutzbedarfsplanung zu beraten. Allerdings ist diese Beratung nicht im Rahmen der Rechtsaufsicht, als repressive Aufsicht, z. B. zur Sicherstellung eines einheitlichen Standards bei der Brandschutzbedarfsplanung möglich. Vielmehr ist sie einzelfall- und anlassbezogen zu verstehen.

Zu Absatz 2 Nummer 9

Hier wurde eine redaktionelle Änderung zur Vermeidung von Wiederholungen vorgenommen.

Zu Absatz 2 Satz 2

Absatz 2 nimmt die bisher bei Nummer 1 enthaltene Regelung zur Qualifizierung der Leitung der Organisationseinheit auf, die aus rechtsförmlichen Gründen dort nicht verbleiben konnte.

Zu Absatz 3

Da die Landkreise den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Technische Hilfeleistung als Aufgabe haben, ist für eine vollumfängliche Wahrnehmung dieser Aufgabe auch beim Landkreis eine Betrachtung zu den Gefahren im Bereich dieser Aufgaben von nicht unwesentlicher Bedeutung und daher sinnvoll. Erst im Ergebnis einer solchen Betrachtung kann eine entsprechende Planung vorgenommen werden, aus der sich entsprechende Maßnahmen ableiten lassen, die im Anschluss daran umzusetzen wären. Daher wird den Landkreisen klarstellend die Möglichkeit eingeräumt, eine solche Planung anstellen zu können. Es wird jedoch keine Pflicht formuliert, da es den Landkreisen überlassen ist, wie sie die ihnen obliegende Aufgabenwahrnehmung im Einzelnen umsetzen, auch wenn aus fachlicher Sicht eine solche Planung als zielführend angesehen wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ist der bisherige Absatz 3 und bleibt, abgesehen von redaktionellen Anpassungen, unverändert.

Zu Absatz 5

Die Streichung des Bezuges in Satz 1 zu Absatz 2 Nummer 3 erfolgt, weil die Anerkennung einer Feuerwehr mit besonderen Aufgaben bei einer kreisfreien Stadt nicht erforderlich ist. Durch die Aufstellung einer Berufsfeuerwehr ist eine leistungsfähige und einsatzbereite öffentliche Feuerwehr aufgestellt worden, die durch die technische und personelle Ausstattung und den eingerichteten Schichtdienst 24/7 einsatzbereit ist. Eine Überprüfung dieser Feuerwehr auf ständige Einsatzbereitschaft im Rahmen der Einordnung als Feuerwehr mit besonderen Aufgaben ist daher nicht erforderlich. Letzteres gilt erst recht für die neben der Berufsfeuerwehr aufgestellten Ortswehren. Auch ist die Frage der Ausstattung und ob diese die besonderen Gefahren- und Risikobekämpfung auch überörtlich gewährleisten kann, hier nicht nochmals zu bewerten. Denn die Ausstattung der Berufsfeuerwehren ist im Vergleich zu jeder Freiwilligen Feuerwehr aufgrund des vorhandenen Aufgabenspektrums sowohl personell als auch technisch, materiell sowie auch organisatorisch so umfangreich aufgestellt, dass dadurch per se die Anforderungen an eine Feuerwehr mit besonderen Aufgaben erfüllt wären. Einer gesonderten Einordnung bedarf es aufgrund dieser Gegebenheiten hier daher nicht. Die Feuerwehr mit besonderen Aufgaben kommt daher nur im Bereich der Landkreise zur Identifizierung und Bestimmung entsprechender leistungsfähiger Freiwilliger Feuerwehren zur Gewährleistung der besonderen Gefahren- und Risikobekämpfung im Rahmen der Überörtlichkeit nach Absatz 1 zum Tragen.

In Bezug auf die Berufsfeuerwehren in den großen kreisangehörigen Gemeinden gelten diese Ausführungen gleichermaßen. Daher wurde auch in Satz 2 der entsprechende Bezug gestrichen. Dafür war die Anfügung des Bezuges zu Absatz 4 bei Satz 2 (in Bezug auf die Anordnungsbefugnis für Sonderlösch- oder Einsatzmittel gegenüber Objekten besonderer Gefährdung sowie von Gebädefunkanlagen) erforderlich, weil diese Befugnis in großen kreisangehörigen Städten mit Berufsfeuerwehr diesen und nicht dem Landkreis obliegt. Denn durch die großen kreisangehörigen Städte werden die Stellungnahmen im Baugenehmigungsverfahren erstellt und abschließend die Baugenehmigungen erteilt. Eine Zuständigkeit der Kreise für objektspezifische Anforderungen des Brandschutzes ist daher nicht zielführend und musste ebenfalls angepasst werden.

Zu Absatz 7

Die Zuordnung von besonderen Einsatzschwerpunkten obliegt den Landkreisen gemäß Absatz 2 Nummer 6. Dies bezieht sich allein auf das Gebiet des betroffenen Landkreises. Da für besondere Einsatzschwerpunkte, die die Kreisgrenzen überschreiten, mitunter eine Zuweisung bis auf das Gebiet eines anderen Landkreises erforderlich werden könnte (z. B. bei Autobahnabschnitten), muss hierzu eine Abstimmung zur Zuständigkeit erfolgen. Diese Abstimmung muss zwischen den betroffenen Landkreisen grundsätzlich selbst erfolgen. Im Zweifel ist der Landkreis zuständig, auf dessen Gebiet sich der größere Anteil des Einsatzschwerpunktes befindet.

Nur, wenn zur Frage der Zuständigkeit eine Einigung nicht zustande kommen sollte, kann auf Antrag eines Landkreises das Innenministerium entscheiden.

Zu Nummer 6 (§ 4 – Aufgaben des Landes)

Zu Absatz 1

Die Regelung zu Absatz 1 Nummer 1 wurde neu strukturiert, da die bisherige Regelung von ihrer Folgewirkung unlogisch gewesen ist. Nach dem bisherigen Regelungsgehalt wäre der Unterhalt der LSBK erst mit Erreichen des Status „Kompetenzzentrum“ erforderlich gewesen. Mit der vorgenommenen Änderung wird klargestellt, dass die LSBK durch das Land zu unterhalten ist, unabhängig davon, ob diese ein Kompetenzzentrum ist. Erst im Zuge dieser Unterhaltung wird die Fortentwicklung zum Kompetenzzentrum beschritten. Daher wurde die Regelung so gefasst, dass die Unterhaltung vor der Entwicklung zum Kompetenzzentrum steht, wodurch eine logische Reihenfolge gegeben ist.

Mit der Aufnahme der Nummer 3 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass durch das Land die Unterstützung durch zentrale Vergabeverfahren und technische Abnahmen für die Gemeinden und Landkreise bereits erfolgt. Im Zuge des Förderprogramms „Zukunftsfähige Feuerwehr“ hat sich die zentrale Vergabe von Fahrzeugen für die Feuerwehren der Gemeinden etabliert und als ein geeignetes Instrument erwiesen, die öffentlichen Haushalte auf den verschiedenen Verwaltungsebenen finanziell zu entlasten. Die Entlastung tritt dadurch ein, dass aufgrund der größeren Abnahmemengen die Bieter im Vergabeverfahren günstigere Preise bieten können, da nur noch einheitliche und genormte Fahrzeuge (standardisierte Fahrzeuge) beschafft werden. Dies führt auch dazu, dass im Land eine bessere Planbarkeit der Einsatzmittel besteht, weil die Fahrzeuge einen einheitlichen taktischen Einsatzwert haben. Insbesondere im Zusammenhang für die Mitwirkung der Feuerwehren im Bereich des Katastrophenschutzes ist dies von erheblicher Bedeutung.

Zudem wurde im Rahmen dieses Programms eine zentrale Fahrzeugabnahme etabliert, um frühzeitig Probleme im Vergabeverfahren ausräumen und eine Übergabe von mängelfreien Fahrzeugen weitestgehend gewährleisten zu können. Diese Aufgabe soll seitens des Landes auch weiterhin als Unterstützung für die Gemeinden und Landkreise erfolgen.

Zu Absatz 2

Die Landkreise haben die Zuständigkeit für die Zuweisung von besonderen Einsatzschwerpunkten (§ 3 Absatz 2 Nummer 7). Sobald sich ein solcher besonderer Einsatzschwerpunkt über das Territorium mehrerer Landkreise erstreckt, wird eine Einigung seitens der Landkreise hinsichtlich der Zuständigkeit erforderlich (§ 3 Absatz 6). Für den Fall, dass eine Einigung zwischen den betroffenen Landkreisen nicht zustande kommt, entscheidet das für Brandschutz zuständige Ministerium über die Zuständigkeit. Hierfür ist jedoch ein Ersuchen eines der beteiligten Landkreise zwingend erforderlich. Zudem müssen die für eine Entscheidung relevanten Sachverhalte dargelegt und die Unterlagen vorgelegt werden. Zudem ist hier klargestellt, dass die Landesregierung die Zuständigkeit für besondere Einsatzschwerpunkte, die die Landesgrenzen überschreiten, festlegt.

Zu Nummer 7 (§ 4a – Verwendung der Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer)**Zu Absatz 1**

Die Behördenbezeichnung wird auf das für Brandschutz zuständige Ministerium angepasst. Damit wird künftiger Änderungsbedarf vermieden.

Die Ausreichung der Zuweisungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz im Sinne des § 4a Absatz 1 Satz 2 ermöglicht Unterstützungen insbesondere für Investitionen durch die Landkreise gegenüber ihren Städten und Gemeinden und durch die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte. Der Erwerb von Fahrerlaubnissen für Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren wird aufgrund des absehbaren Generationenwechsels in den Freiwilligen Feuerwehren des Landes verstärkt erforderlich, zumal die vorhandenen Fahrerlaubnisse für Fahrzeuge ab 3,5 Tonnen aufgrund des differenzierteren Systems der Fahrerlaubnisklassen deutlich abnehmen. Gleiches gilt für Fahrzeuge ab 7,5 Tonnen, da Fahrerlaubnisse aus der Wehrdienstzeit ebenfalls deutlich abnehmen. Freiwillige Feuerwehren benötigen hierfür häufig sehr zeitnahe Ausbildungsmöglichkeiten, um die Einsatzfähigkeit im Ehrenamt zu den verschiedenen Tages- und Nachtzeiten absichern zu können. Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten wird mit der Gesetzesklarstellung ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, diese Ausbildungen abzusichern. Das Gesetz geht davon aus, dass die Gemeinden einen angemessenen, den Aufwendungen bei Fahrerlaubnisausbildungen entsprechenden Beitrag für die Ausbildung selbst tragen und diese Aufwendungen damit weitgehend decken, sodass der Mitteleinsatz der Landkreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte aus diesen Landeszuweisungen vornehmlich ausfallende oder vorzufinanzierende Aufwendungen umfassen dürfte.

Es wird den Landkreisen weiterhin ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, diese Ausbildungen entweder durch eigenes geeignetes Personal erbringen zu können oder aber durch geeignete Fahrschulen. Sofern die Ausbildung über Fahrschulen abgesichert werden soll, wären hierfür vergaberechtliche Regelungen zu beachten, da es sich hierbei um eine Leistungsvergabe der öffentlichen Hand an ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen handelt. In Betracht käme hier gegebenenfalls die Vergabe aufgrund einer Rahmenvereinbarung.

Zu Nummer 8 (§ 5 – Zuweisungen für die Ämter)

Die Änderung in Satz 1 ist eine Folgeänderung aus der Einfügung des § 12a. Die Änderung bei Satz 2 kann erfolgen, da die Notwendigkeit für diese Regelung durch Zeitlauf entbehrlich geworden ist.

Zu Nummer 9 (§ 6 – Arten der Feuerwehr)

Durch Satz 1 wird geregelt, dass öffentlichen Feuerwehren im Sinne des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren, Berufsfeuerwehren und betriebliche Feuerwehren (Betriebs- und Werkfeuerwehren) sind. Konkret bedeutet dies, dass in der Gesamtschau der brandschutzgesetzlichen Regelungen die Gemeindefeuerwehren die hoheitliche Aufgabe des Brandschutzes für die Gemeinde wahrnehmen. Andere als diese sind von den straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen daher nicht erfasst.

Mit dem neuen Satz 2 werden die Teile der Verwaltung, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung wie öffentliche Feuerwehren behandelt. Dies ist gerade in Bezug auf die Wehrführungen auf Amts- und Kreisebene von Bedeutung. Aber auch die Brandschutzdienststellen der Landkreise oder das für Brandschutz zuständige Ministerium bedürfen für bestimmte Aufgaben der Zuordnung zu den öffentlichen Feuerwehren, um z. B. bei der Übernahme der Einsatzleitung gemäß § 18 entsprechende Berechtigungen nach diesem Gesetz zu erhalten (z. B. Einschränkung von Grundrechten, Nutzung von Sonder- und Wegerechten).

Zu Nummer 10 (§ 7 – Aufgaben und Befugnisse)

Zu Absatz 1

Mit der nunmehr gestrichenen Regelung in Satz 2 war nie die allgemeine Unterstützung des Rettungsdienstes durch die Feuerwehren gemeint, sondern vielmehr die Öffnung dahingehend, dass Berufsfeuerwehren mit den Aufgaben des Rettungsdienstes betraut werden können. Diese Regelung ist jedoch entbehrlich, da in den kreisfreien Städten als Gemeinde die Aufgabenübertragung der kreisbezogenen Aufgabe des Rettungsdienstes auf die gemeindliche Einrichtung Berufsfeuerwehr im Rahmen des allgemeinen Organisationsrechtes des Unternehmers erfolgen kann. Hierfür bedarf es keiner Regelung im Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V.

Mit dieser Streichung erfolgt auch eine Klarstellung, mit der die bisher aufgrund der vorherigen Formulierung bestehenden Unsicherheiten, gerade bei den Freiwilligen Feuerwehren hinsichtlich der Bedeutung der Regelung und des Umfangs der Mitwirkung, beseitigt werden.

Die Streichung bedeute im Gegenzug jedoch nicht, dass bei den Freiwilligen Feuerwehren keine entsprechenden Einrichtungen (z. B. First-Responder-Einheiten) mehr vorgehalten werden dürfen. Für die Freiwilligen Feuerwehren besteht aus § 9 Absatz 3 weiterhin die Möglichkeit, solche Einrichtungen als fakultative Abteilung einzurichten.

Zu Nummer 11 (§ 8 – Berufsfeuerwehr)

Die Absätze 1, 3 und 4 wurden redaktionell angepasst. In Teilen dient die Anpassung der sprachlichen Glättung. Absatz 3 wird zudem gendergerecht gefasst.

Zu Nummer 12 (§ 9 – Freiwillige Feuerwehr)

Zu Absatz 1

Die Regelungen des Absatzes 1 wurden redaktionell überarbeitet. Durch die neue Formulierung wird die Bedeutung der Gemeindefeuerwehr deutlicher herausgestellt und die eigentlich gewollte Struktur innerhalb der Gemeindefeuerwehr klarer aufgezeigt. Dabei wird auf die Regelungen des § 6 abgestellt, in dem die Arten der Feuerwehren genannt sind. Demnach ist die Freiwillige Feuerwehr eine öffentliche Feuerwehr. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird der Rechtscharakter der Freiwilligen Feuerwehr normiert. Demgemäß ist diese eine gemeindliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Zugleich ist sie die Gemeindefeuerwehr.

Zudem wird die Formulierung in Satz 1 so gefasst, dass erkennbar wird, dass in einer Gemeinde nur eine Gemeindefeuerwehr besteht.

Dort, wo Ortsteile vorhanden sind, können Ortswehren aufgestellt werden. Diese Ortswehren haben jedoch keinen eigenständigen Charakter. Sie sind lediglich Teileinheiten der Gemeindefeuerwehr als Gesamtheit, da die Ortswehren zusammen die Gemeindefeuerwehr bilden. Es wird mit der überarbeiteten Formulierung deutlich hervorgehoben, dass die Gemeindefeuerwehr die Freiwillige Feuerwehr ist. Darunter bestehen lediglich Teileinheiten, die losgelöst von einer Gemeindefeuerwehr und deren Gemeindeführung selbst keine Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz haben. Somit wird deutlich erkennbar, dass eine Gemeindefeuerwehr mit seiner Gemeindeführung ohne Ortswehren existieren kann. Umgekehrt ist dies jedoch nicht der Fall. Es bedarf daher auch in jeder Gemeinde, die aus Ortsteilen besteht, einer Gemeindefeuerwehr mit einer Gemeindeführung. Die Gemeindeführung kann nicht durch eine Ortswehrführung ersetzt werden, weil nur die Gemeindeführung die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen darf (§ 12 Absatz 3, § 18 Absatz 1).

Mit dem eingefügten Satz 4 wird der besonderen Situation der Ortswehren in Städten mit Berufsfeuerwehr Rechnung getragen. In Städten mit Berufsfeuerwehr sollen gemäß § 9 Absatz 5 Freiwillige Feuerwehren aufgestellt werden, die den Status von Ortswehren haben. Da gemäß Absatz 1 die Freiwillige Feuerwehr die Gemeindefeuerwehr ist, würde dies in Städten mit Berufsfeuerwehr dazu führen, dass neben der Leitung der Berufsfeuerwehr eine separate Leitung für die Freiwillige Feuerwehr möglich erscheint. Da jedoch die Leitung der Berufsfeuerwehr Vorgesetzte der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren in diesen Städten ist und zudem für die Einsatzbereitschaft und Ausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr im Stadtgebiet zuständig ist, besteht für eine separate Gemeindeführung bei der Freiwilligen Feuerwehr in diesen Städten kein Erfordernis. Daher wurde für die Ortswehren in den Städten mit Berufsfeuerwehr geregelt, dass sie zwar eine Freiwillige Feuerwehr sind, aber allein keine Gemeindefeuerwehr bilden. Vielmehr setzt sich die Gemeindefeuerwehr in Städten mit Berufsfeuerwehr aus dieser und der Freiwilligen Feuerwehr zusammen, die insgesamt der Leitung der Berufsfeuerwehr untersteht, die somit hier die Gemeindeführung darstellt.

Mit Satz 5 wird für den Fall, dass die Gemeinden als Aufgabenträger des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung die Aufgabenträgerschaft auf die Ämter übertragen, geregelt, dass dieses Gesetz für die Freiwillige Feuerwehr des Amtes sinngemäß gilt. Damit wird sichergestellt, dass die Regelungen, die bis dahin für die Gemeinden galten, auf die Ämter sinngemäß anzuwenden sind. Die gemeindlichen Aufgaben aus § 2 liegen somit beim Amt – z. B. die Brandschutzbedarfsplanung. Allerdings ist bei der Brandschutzbedarfsplanung die vorgesehene gemeindeübergreifende Abstimmung durch das Amt entbehrlich. Lediglich die Abstimmung mit den benachbarten Ämtern bzw. Gemeinden ist vorzunehmen. Die Regelungen finden somit auf die Amtsebene angepasste Anwendung. Demzufolge ist klar, dass im Falle der Aufgabenübertragung nach § 2 Absatz 4 die Regelungen des § 12 zur Wahl der Gemeindeführung keine Anwendung mehr finden können. Hier wird auf die Ausführungen zu § 2 Absatz 4 in Bezug auf die Amtswehrführung verwiesen.

Die Feuerwehr mit besonderen Aufgaben ist eine Einrichtung des überörtlichen Brandschutzes (§ 10 Absatz 1 Nummer 2 FwOV). Die Gemeinde selbst kann nur Zuständigkeiten im eigenen Wirkungsbereich bestimmen und regeln. Im überörtlichen Bereich hat die Gemeinde keine Zuständigkeit. Solche überörtlichen Aufgaben werden durch den Landkreis, als zuständiger Aufgabenträger des überörtlichen Brandschutzes (§ 3), wahrgenommen. Daher war die Regelung zur Bestimmung von Feuerwehren mit besonderen Aufgaben an dieser Stelle falsch platziert, zumal durch die Formulierung der Eindruck entstand, als könne die Gemeinde selbst die Feuerwehr mit besonderen Aufgaben bestimmen, wenn der Brandschutzbedarfsplan dies als Ergebnis hergeben sollte.

Die Gemeinden müssen sich im Rahmen der Kreisumlage bereits an den Aufgaben des Landkreises beteiligen und wären durch den bisherigen Satz 5 ein zweites Mal kostenseitig herangezogen worden. Daher wurde die Kostenregelung hiergestrichen.

Zu Absatz 2

Mit der bisherigen Fassung wurde den Feuerwehren das Recht eingeräumt, sich selber eine Satzung zu geben. Zwar war dieses Recht auf die Belange der Rechte und Pflichten der Angehörigen beschränkt. Jedoch waren die durch Verwaltungsvorschrift seitens des für Brandschutz zuständigen Ministeriums erlassenen Mustersatzungen weiterhin in den veralteten Fassungen gültig. Eine Anpassung auf die ab 2015 geänderte Rechtslage ist nicht erfolgt.

Der Begriff der Satzung wurde seitens der Freiwilligen Feuerwehren fälschlicherweise als Satzung nach Kommunalverfassung verstanden. Da die Gemeindefeuerwehr keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, war das brandschutzrechtlich gewährte Satzungsrecht dort jedoch nicht das Satzungsrecht gemäß Kommunalverfassung. Dies wird daran erkennbar, dass für die Satzung der Feuerwehr keine Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vorgesehen war.

Auch waren die erlassenen Mustersatzungen vom Regelungsgehalt dem Vereinsrecht angelehnt, da dort Organe der Feuerwehr (Mitgliederversammlung, Vorstand) geregelt waren. Zudem waren die in den Satzungen geregelten Sanktionsmaßnahmen bis hin zum Ausschluss aus der Feuerwehr keine verpflichtende Regelung, da die Mustersatzungen nur noch Empfehlungscharakter besaßen, womit auch diese Belange abänderbar gewesen waren. Jedoch muss für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren auch in Bezug auf ihr Dienstverhältnis ein einheitlicher rechtlicher Rahmen verbindlich sein. Daher werden dieser Sachverhalte erstmals im Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz verankert. Auf die Ausführungen zu § 34 Absatz 2 bei Nummer 3 wird Bezug genommen.

Diese unklare Situation wird mit der Neufassung beseitigt. Nunmehr geben sich die Freiwilligen Feuerwehren eine Dienstordnung. Aus § 6 ergibt sich, wer Freiwillige Feuerwehr ist, nämlich die Gemeindefeuerwehr als eine der öffentlichen Feuerwehren. Damit sind auf Unterebene der Ortswehren keine eigenständigen Dienstordnungen mehr vorgesehen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Besonderheiten der jeweiligen Ortswehr keine Berücksichtigung mehr finden. Die muss gegebenenfalls in der jeweiligen Dienstordnung der Gemeindefeuerwehr Berücksichtigung finden.

Weil die Freiwillige Feuerwehr kein eigenständiger Teil (§ 10 Absatz 1 BrSchG) und die Gemeindevertretung oberster Dienstherr aller Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ist, ist die Dienstordnung dem Dienstherrn zur Zustimmung vorzulegen. Dadurch wird sichergestellt, dass in dieser nur die Belange erfasst sind, die sich mit den Rechten und Pflichten der Feuerwehrangehörigen befassen. Wie bisher auch schon, wären alle über die Rechte und Pflichten hinausgehenden Regelungen auch in dieser Dienstordnung unzulässig.

Mit der Aufnahme des Zustimmungserfordernisses der Dienstordnung im Gesetz wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Gemeindevertretung als oberster Dienstherr der Vorgesetzte der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren ist (ausgenommen der Freiwilligen Feuerwehren in Städten mit Berufsfeuerwehr). Durch die Gemeindevertretung kann diese Zuständigkeit auf den Bürgermeister übertragen werden. Dies wird für zweckmäßig erachtet, da die gemeindliche Aufgabe der Sicherstellung des Brandschutzes dem Bürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeiten obliegt.

Über die Satzung der Gemeinde nach § 2 Absatz 2 könnten zudem gegebenenfalls einzelne Befugnisse auf die Gemeindeführung übertragen werden.

Zu Absatz 3

Mit dem Zulassen von hauptamtlichen Wachabteilungen in Gemeinden mit Freiwilligen Feuerwehren wurde hier die Wachabteilung als mögliche Abteilung exemplarisch aufgenommen. Die Änderung ist eine Folgeänderung aus der Regelung in Absatz 4.

Zu Absatz 4

Bisher besteht bei Freiwilligen Feuerwehren die rechtliche Möglichkeit, feuerwehrtechnisches Personal hauptamtlich zu beschäftigen. Hierbei handelt es sich schon von der Begrifflichkeit um Personal, das hinsichtlich der erforderlichen Qualifikationen mit den Laufbahnbeamten der Fachrichtung Feuerwehrdienst vergleichbar ist, ohne dass dieses Personal selbst verbeamtet ist. Für die Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben ist daher auch eine hieran ausgerichtete und mit der jeweiligen Laufbahnausbildung für den feuerwehrtechnischen Dienst vergleichbare Qualifikation zwingend erforderlich, da über dieses Personal regelmäßig auch die Absicherung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr erfolgt.

Nicht zu verwechseln sind diese Angestellten mit Mitarbeitenden der Gemeinde, die dort angestellt sind und über den Arbeitsvertrag z. B. die Wartung und Pflege von Technik und Geräten der Feuerwehr als Tätigkeit haben (sogenannte Gerätewarte). Zum Aufgabenumfang dieser Gerätewarte gehört nicht die Absicherung von Einsätzen. Sie müssen auch nicht der Feuerwehr angehören. Die Anforderungen an diese Gerätewarte unterscheiden sich daher erheblich von den Anforderungen an feuerwehrtechnisches Personal. Denn dieses feuerwehrtechnische Personal hat zwingend die Absicherung der ureigenen Aufgaben einer Feuerwehr wahrzunehmen, nämlich Retten, Löschen, Bergen und Schützen.

Die bisherige Möglichkeit hat die Gemeinden in die Lage versetzt, einzelne hauptamtliche feuerwehrtechnische Mitarbeiter vorzuhalten. Mit der nunmehr ausdrücklich im Gesetz enthaltenen Regelung wird den Gemeinden die Einrichtung einer hauptamtlichen Wachabteilung ermöglicht. Die bisher bestehende Möglichkeit des Einsatzes von feuerwehrtechnischem Personal wird hierdurch ergänzt.

Nunmehr können Gemeinden neben den ehrenamtlichen Kräften hauptamtliche Kräfte im Rahmen einer hauptamtlichen Wachabteilung für die Abarbeitung von Einsätzen beschäftigen. Auch diese hauptamtlichen Kräfte sind keine feuerwehrtechnischen Beamten; es wird somit kein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet. Vielmehr handelt es sich hierbei um Personal, das dem Tarifrecht unterliegt.

Durch die neue Regelung soll im Bereich unterhalb der in § 8 zugelassenen freiwilligen Einrichtung einer Berufsfeuerwehr (Städte mit weniger als 80.000 Einwohnern) die Möglichkeit eröffnet werden, in amtsfreien Gemeinden mit einer entsprechend leistungsfähigen Freiwilligen Feuerwehr diese durch hauptamtliche Einsatzkräfte zu verstärken und den Brandschutz in diesen Gemeinden sicherstellen zu können. Hierdurch wird zudem eine Entlastung der ehrenamtlichen Angehörigen dieser Freiwilligen Feuerwehren eintreten.

An das hauptamtliche Personal der Wachabteilung sind höhere Qualifikationsanforderungen zu setzen, da sie im Rahmen ihrer Beschäftigung (Dienstzeit 8 Stunden tagsüber) die Abarbeitung der Einsatzlagen zu gewährleisten haben. Zwar sind diese hauptamtlichen Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr keine feuerwehrtechnischen Beamten. Jedoch sind die beruflichen Anforderungen vergleichbar. Daher können diese nur mit entsprechenden Qualifikationsanforderungen (eine der Laufbahnausbildung des Feuerwehrdienstes vergleichbare Qualifikation) bewältigt werden.

Eine Laufbahnausbildung als Qualifikationsanforderung würde den Besonderheiten der Wachabteilung jedoch nicht gerecht, da hier Angestellte den Dienst verrichten. Bei der Forderung einer Laufbahnausbildung wären alle für den feuerwehrtechnischen Dienst relevanten Ausbildungsbestandteile (z. B. Rettungssanitäter) zwingend zu absolvieren. Diese sind aber in dem Umfang nicht erforderlich. Zudem würde die Wachabteilung in dem Fall mit den Berufsfeuerwehren um die Laufbahnbewerber in Konkurrenz stehen. Die Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers zwischen einer Einstellung als Beamte oder als Beamter bei einer Berufsfeuerwehr oder als (nicht beamteter) Beschäftigter bei einer hauptamtlichen Wache einer Freiwilligen Feuerwehr würde immer zulasten der Freiwilligen Feuerwehr gehen. Damit wären Probleme bei der Personalgewinnung programmiert. Weiterhin würden solche Qualifikationsanforderungen andere geeignete Bewerber – z. B. Werkfeuerwehrfrauen oder Werkfeuerwehrmänner, die z. B. eine Berufsausbildung nach der Werkfeuerwehrausbildungsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz gemacht haben – unnötig ausschließen.

Wird in einer Gemeinde eine hauptamtliche Wachabteilung in einer Freiwilligen Feuerwehr eingerichtet, so obliegen der Leitung dieser Wachabteilung während der Dienstzeit die Aufgaben der Einsatzleitung. Außerhalb der Dienstzeiten der Wachabteilung obliegen der gewählten Gemeindeführung diese Aufgaben. Die Wachabteilung dient der Absicherung der Tageseinsatzbereitschaft und kann gegebenenfalls durch die freiwilligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr verstärkt werden. Auch wird die Einsatzabwicklung außerhalb der Dienstzeiten der hauptamtlichen Wachabteilung durch die freiwilligen Kräfte der Gemeindefeuerwehr abgesichert.

Zu Absatz 5

Die Gemeinden haben gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 eine der Brandschutzbedarfsplanung entsprechende öffentliche Feuerwehr aufzustellen. Der Begriff der öffentlichen Feuerwehr wird in § 6 näher definiert. Demnach sind öffentliche Feuerwehren die Freiwilligen Feuerwehren, die gemäß § 9 Absatz 1 wiederum die Gemeindefeuerwehren sind. Somit hat die Gemeinde nur eine öffentliche Freiwillige Feuerwehr, nämlich die Gemeindefeuerwehr. In Gemeinden mit Ortsteilen wird diese Gemeindefeuerwehr als öffentliche Feuerwehr aus den in den Ortsteilen gegebenenfalls vorhandenen Ortswehren gebildet. Dies lässt erkennen, dass die Ortswehr selbst nicht eine eigenständige Feuerwehr ist. Bei diesen Ortswehren handelt es sich vielmehr um Untergliederungen der Gemeindefeuerwehr, die selbst aber keine Autonomie besitzen. Daher wird der Begriff Feuerwehr nur noch in Bezug auf die eine Feuerwehr der Gemeinde, die Gemeindefeuerwehr, als die öffentliche Feuerwehr der Gemeinde, angewendet.

Mit Satz 3 wird den Städten mit Berufsfeuerwehr eröffnet, selbst darüber zu entscheiden, ob regelungsbedürftige Belange in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren bestehen und ob diese in einer Dienstordnung geregelt werden oder über andere interne Regelungen mit behandelt werden sollen. Dies war opportun, da die Leiterin oder der Leiter der Berufsfeuerwehr Vorgesetzter der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren ist.

Zu Nummer 13 (§ 10 – Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr)**Zu Absatz 1**

In der bisher geltenden Fassung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V wurden die Begrifflichkeiten Angehörige (§ 2 Absatz 1 Nummer 5, § 8 Absatz 3 Satz 1, § 10 Absatz 4, § 23 Absatz 1 Satz 1, § 28 Absatz 2 Satz 1, § 32 Absatz 1 Nummer 2) und Mitglieder nebeneinander verwendet. Mit der Änderung wurde einheitlich auf den Begriff „Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr“ abgestellt. Es muss damit nicht mehr unterschieden werden, in welchem Kontext zum Gesetz sich bewegt wird, um die Betroffenen bezeichnen zu können. Zudem wird mit der einheitlichen Bezeichnung ein sprachlicher Gleichklang erlangt.

Weiterhin wird in Satz 1 klargestellt, dass nicht alle Angehörigen in der Freiwilligen Feuerwehr ehrenamtlich tätig sein müssen. Die Ehrenamtlichkeit kann sich nämlich lediglich auf die Angehörigen erstrecken, die nicht nach § 9 Absatz 3 hauptamtlich in der Freiwilligen Feuerwehr beschäftigt sind. Auch nur diese befinden sich in einem Dienstverhältnis der besonderen Art. Angehörige einer Pflichtfeuerwehr oder Verpflichtete nach § 13 befinden sich in einem Dienstverhältnis aufgrund der ergangenen Dienstverpflichtung. Das hauptamtlich beschäftigte Personal befindet sich nämlich in einem Arbeitsrechtsverhältnis.

Weiterhin wird in Satz 2 die Rechtsstellung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren im Ehrenamt klargestellt. Die nunmehr deklaratorisch verankerte Rechtsstellung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren im Ehrenamt ist gefestigte Rechtsprechung (so z. B. Urteil OVG Berlin-Brandenburg vom 12.09.2018 – OVG 4 B 4.18; Beschluss OVG Niedersachsen vom 25.01.2001 – 11 M 4402/00; Beschluss OVG Nordrhein-Westfalen vom 26.03.2004 – 21 B 2399/03) und dient der Klarheit. Damit wird die Bedeutung des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr herausgestellt und die Verantwortung, die mit dieser ehrenamtlichen Arbeit verbunden ist, hervorgehoben.

Allerdings wird mit dieser Rechtsstellung keine Beamtenstellung begründet. Vielmehr wird damit die besondere dienstrechtliche Bindung im Ehrenamt verdeutlicht.

Dieses besondere Rechtsverhältnis gilt jedoch nicht für die Feuerwehrangehörigen, die aufgrund einer erlangten Wahlfunktion nach diesem Gesetz ausdrücklich zu Ehrenbeamten zu ernennen sind.

Zu Absatz 2

Auf das in Absatz 1 Satz 2 genannte besondere Rechtsverhältnis finden bestimmte beamtenrechtliche Grundsätze entsprechend Anwendung. Daher werden hier die Regelungen des § 35 Satz 2 (Gehorsamspflicht) sowie die §§ 36 (Rechtmäßigkeitsverantwortung), 37 (Verschwiegenheitspflicht) und 42 (Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenke) des Beamtenstatusgesetzes sowie § 101 (Anträge und Beschwerden) LBG M-V benannt, die für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Anwendung finden.

An dieser Stelle wird angemerkt, dass in Bezug auf § 101 LBG M-V und den dort genannten einzuhaltenden Dienstweg bis zur obersten Dienstbehörde die Dienstbehörde aus § 3 LBG M-V gemeint ist. Dies ist bei Gemeinden die Gemeindevertretung. Hier ist daher nicht der Dienstweg im Rahmen der Rechtsaufsicht zu beschreiten.

Zu Absatz 3

Das Alter für den Eintritt in den aktiven Dienst wird auf das vollendete 18. Lebensjahr angehoben. Grund dafür sind die gesetzlichen Regelungen des Jugendschutzgesetzes, wonach die Beschäftigung von Kindern grundsätzlich verboten ist. Für Kinder über 13 Jahren gilt dieses Verbot nicht, wenn die Sorgeberechtigten zugestimmt haben und die Arbeit leicht und für Kinder geeignet ist. Leicht ist die Beschäftigung, wenn sie aufgrund ihrer Beschaffenheit und der besonderen Bedingungen, unter denen sie ausgeführt wird, die Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder nicht nachhaltig beeinflusst. Diese Bewertung führt bei Betrachtung der Einsatzgeschehen zur Anhebung des Eintrittsalters. Denn das Jugendarbeitsschutzgesetz ist hier zu beachten. Daneben ist auch das Mutterschutzgesetz bei der Dienstausbübung zu beachten.

Dieser Absatz ist die einzige Stelle im Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V, in dem der Begriff „Feuerwehrdienst“ verwendet worden ist. Es war unklar und hat zu vielen Fragen geführt, was darunter zu verstehen ist. Zudem bestand eine begriffliche Nähe zu dem beamtenrechtlichen Begriff des Feuerwehrdienstes. Daher wurde der Begriff durch die Formulierung „Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr“ ersetzt. Damit wird deutlich erkennbar, worum es geht.

Die Regelungen zum Ableisten von Dienst bei einer anderen Feuerwehr und zur Doppelmitgliedschaft wird hier gestrichen und in Absatz 5 neu geregelt.

Mit Satz 4 wird die hauptamtliche Beschäftigung in einer hauptamtlichen Wachabteilung ausdrücklich zum aktiven Dienst hinzugezählt. Hierdurch haben auch diese Angehörigen Anspruch auf Auszeichnungen nach dem Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetz.

Zu Absatz 4

Der Einsatzdienst bleibt Angehörigen ab Vollendung des 18. Lebensjahres vorbehalten. Jedoch wird die Möglichkeit eingeräumt, auch früher, nämlich ab vollendetem 16. Lebensjahr, mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten in die Einsatzabteilung einzutreten. Allerdings bleiben auch dann die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Daher wird auch geregelt, dass bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur die Pflicht zur Teilnahme am Ausbildungsdienst besteht.

Mit der Regelung, dass nur die Pflicht zur Teilnahme am Ausbildungsdienst besteht, wird im Umkehrschluss nicht geregelt, dass eine freiwillige Teilnahme am Einsatzdienst möglich wäre. Für eine freiwillige Teilnahme am Einsatzdienst unter 18 Jahren gelten die gleichen Versagungsgründe wie für den Einsatzdienst unter 18 Jahren bei Absatz 3. Denn auch dann gilt, dass diese Tätigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz nicht erlaubt sind.

Um Nachteile für diese Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu vermeiden, wird ausdrücklich klargestellt, dass mit diesem Eintritt in die Einsatzabteilung der Eintritt in den aktiven Dienst erfolgt ist. Dies ist relevant für den Beginn von Laufzeiten im Zusammenhang mit Jubiläumszuwendungen und Ehrenzeichen nach dem Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetz.

Zur Begrenzung des Umfangs der Dienstleistung wird auf die Begründung zu Absatz 3 verwiesen.

Zu Absatz 5

Die bisherige Regelung in § 10 Absatz 2 Satz 4 hat auf öffentliche Feuerwehren abgestellt. Damit bestand dem Wortlaut nach die Möglichkeit, den Dienst bei einer anderen öffentlichen Feuerwehr im Sinne des § 6 abzuleisten. Damit waren auch Berufsfeuerwehr und Pflichtfeuerwehr von der Regelung erfasst. Dies ist dem Grunde nach jedoch ausgeschlossen, da die Berufsfeuerwehr besondere Voraussetzungen für die Tätigkeitswahrnehmung hat. Zudem kann auch die Dienstleistung bei einer Pflichtfeuerwehr nicht erfolgen, da dies nur im Rahmen der durch die Gemeinde erfolgten Verpflichtung möglich ist. Außerdem würde die Absicherung der Tageseinsatzbereitschaft durch entsprechende Verpflichtungen abgesichert, sodass eine Verstärkung durch Aufnahme „anderer“ Angehöriger nicht erforderlich ist. Daher wird die Regelung auf die einzig zielführende Feuerwehr, nämlich die Freiwillige Feuerwehr, angepasst.

Dem Grunde nach besagt die bisherige Regelung in Absatz 2 Satz 4, dass bei einer anderen Feuerwehr Dienst geleistet werden kann. Die Intention dieser Regelung ist es, dass zur Verstärkung der Tageseinsatzbereitschaft bei einer Freiwilligen Feuerwehr – z. B. an seinem Arbeitsort – ein Angehöriger einer anderen Freiwilligen Feuerwehr Dienst leisten kann. Die in Absatz 2 Satz 5 genannte Doppelmitgliedschaft war daher nur eine zusätzliche Option, die separat neben dem Satz 4 zum Tragen kommen sollte. Es war nicht eine zwingende Folge aus dem bisherigen Satz 4. Die Folgen aus den bisherigen Sätzen 4 und 5 waren höchst unterschiedlich. Mit dem bisherigen Satz 4 blieb es bei lediglich einem Dienstherrn und der Zugehörigkeit zu einer Freiwilligen Feuerwehr mit den daraus resultierenden Rechten und Pflichten. Der bisherige Satz 5 hatte hingegen die Folge, dass für die/den Feuerwehrfrau/-mann zwei Dienstherrn nebeneinander zeitgleich zuständig waren.

Der Begriff der „Doppelmitgliedschaft“ an sich wird als unmissverständlich angesehen. Dennoch wurde aus der Praxis um Klarstellung gebeten, wie dieser Begriff zu verstehen sei. Daher wurde mit der neuen Formulierung klargestellt, dass die Mitwirkung bei einer weiteren Freiwilligen Feuerwehr zugelassen wird. Mit dem Anbringen der Kardinalzahl „einer“ wird sprachlich deutlich ausgedrückt, dass auch nur eine weitere Freiwillige Feuerwehr gemeint ist, denn es wird an dieser Stelle der Singular von „Feuerwehr“ verwendet. Der Begriff „Doppelmitgliedschaft“ wurde aus der Regelung gestrichen. Dies auch, weil aus der zweiten Mitgliedschaft alle Rechte und Pflichten mit den daraus resultierenden Folgen und Fragestellungen entstanden sind, deren Klärung oft zu unüberwindbaren Problemen geführt haben (z. B. doppelte Dienstherren, doppelte Ansprüche, doppeltes aktives und passives Wahlrecht, doppelte Ausbildung, doppelte Dienstgrade und doppelte Dienstkleidung). All diese Probleme werden mit der Neufassung erledigt.

Da es nur noch die Zugehörigkeit zu einer Freiwilligen Feuerwehr gibt, besteht auch nur noch bei dieser das aktive und passive Wahlrecht. Im Rahmen der Mithilfe zur Verstärkung der Einsatzabteilung tagsüber bestehen diese Rechte für diese Einsatzkräfte in der weiteren Feuerwehr nicht. Aus der Verstärkung der Einsatzabteilung einer anderen Freiwilligen Feuerwehr ergeben sich keine derartigen Rechte oder Pflichten mehr. Allerdings führt das Sich-Zur-Verfügung-Stellen zur Absicherung der Tageseinsatzbereitschaft bei einer anderen Freiwilligen Feuerwehr zu der Konsequenz, dass für diese Zeiten eine Pflicht zur Einsatzteilnahme dort besteht. Zur Absicherung dieser Kameradinnen und Kameraden, die in einer zweiten Feuerwehr derartigen Dienst verrichten, wurden mit Satz 3 die entsprechenden Regelungen hierzu zur entsprechenden Anwendung gebracht. Damit ist sichergestellt, dass ihnen auch für diese Dienstpflichten in der ehrenamtlichen Tätigkeit keine Nachteile entstehen dürfen.

Mit dem Hinweis, dass § 11 hier entsprechende Anwendung findet, wird sichergestellt, dass die sich hieraus ergebenden Rechte für die Mitwirkung im Rahmen der Verstärkung auch hier wirken. Denn auch für die Mithilfe zur Verstärkung der Einsatzabteilung tagsüber muss z. B. Schutzkleidung durch die Feuerwehr, in der die Mitwirkung erfolgt, gestellt werden. Aber auch die Anordnung von Erholungsphasen nach erfolgten Einsätzen ist hier zwingend erforderlich, ebenso der Freistellungsanspruch.

Für bereits bestehende Doppelmitgliedschaften wird durch Satz 4 sichergestellt, dass diese bestehen bleiben können.

Zu Absatz 6

Mit der Regelung bleibt der Einsatz- und Ausbildungsdienst der Regelaltersgrenze unterworfen. Mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze wird der Übergang in die Ehrenabteilung verbunden. Da die Ehrenabteilung gemäß § 9 Absatz 3 eine fakultative Abteilung in der Freiwilligen Feuerwehr darstellt, war die Regelung als „Kann“-Regelung auszugestalten, um nicht entgegen der Regelung des § 9 Absatz 3 die Ehrenabteilung durch die Hintertür zu einer obligatorischen Abteilung zu machen.

Die klassische Altersgrenze verstellt in manchen Situationen körperlich und geistig noch vollständig oder weitgehend einsatzfähigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren die fortgesetzte aktive Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung. Gerade in kleineren Wehren, aber auch im ländlichen Raum mit seinen besonderen Herausforderungen bei der Nachwuchsgewinnung und der Sicherstellung der Tageseinsatzbereitschaft kann es auf diese Erfahrungsträgerinnen und Erfahrungsträger maßgeblich ankommen. Dem trägt das Gesetz durch eine Regelung Rechnung, die künftig ab dem 67. Lebensjahr nach einer ärztlichen Untersuchung bei Zustimmung der Wehrführung eine Fortsetzung des Dienstes ermöglicht. Es wird allerdings eine jährlich wiederholte gesundheitliche Überprüfung und eine jährlich erneute Entscheidung der Wehrführung vorausgesetzt.

Zu Absatz 7

Dieser Absatz nimmt die Regelung des bisherigen Absatzes 4 auf. Neben der sprachlichen Anpassung des Begriffs „Mitglieder“ durch „Angehörige“ wird hier klargestellt, dass auch für den Eintritt in eine Jugend- oder Musikabteilung sowie für die Aufnahme von Kindern in die Jugendabteilung aufgrund der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit die Zustimmung der Personensorgeberechtigten zwingend erforderlich ist.

Zu Nummer 14 (§ 11 – Absicherung der ehrenamtlich Tätigen)

§ 11 wird neu strukturiert und in einigen Passagen inhaltlich nachjustiert.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Regelung zum Nachteilsverbot als das zentrale Element für die Absicherung der ehrenamtlichen Tätigkeit vorangestellt.

Der bisherige Begriff „Dienst“ wird zur Abgrenzung zum Dienst bei einem Dienstherrn ersetzt durch „Dienstpflicht in der ehrenamtlichen Tätigkeit“.

Zudem wird in Satz 2 verankert, dass Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn die Teilnahme an Dienstpflichten in der ehrenamtlichen Tätigkeit unverzüglich anzuzeigen haben. Dies bedeutet, dass ohne schuldhaftes Verzug der Arbeitgeber oder Dienstherr hierüber zu informieren ist. Dies ist erforderlich, da der Arbeitgeber oder Dienstherr entsprechend planen können muss, um z. B. den Ausfall erforderlichenfalls kompensieren zu können.

Die einzelnen Dienstpflichten in der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben sich aus Absatz 3 Satz 1.

Zu Absatz 2

Der bisherige Absatz 1 Satz 1 wird als Absatz 2 angefügt, bleibt aber vom Regelungsgehalt ansonsten unverändert.

Zu Absatz 3

Der Absatz 3 Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung in Absatz 2 Satz 1.

Hier werden die Dienstpflichten in der ehrenamtlichen Tätigkeit benannt. Die Regelung wurde redaktionell überarbeitet und um eine Regelung ergänzt, wonach zu den Einsätzen auch eine angemessene Erholungsphase gehört. Diese Erholungsphase hat zwingend unmittelbar an den Einsatz anzuschließen. Da die Erholungsphase zum Einsatz selbst zählt, handelt es sich ebenfalls um eine Dienstpflicht der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die durch die Wehrführung angeordnete Ruhephase tatsächlich einzuhalten. Im Rahmen der Gehorsamspflicht haben Angehörige sich an die Anordnung zur Dauer der Erholungsphase zu halten. In dieser Zeit darf die Angehörige oder der Angehörige nicht nur nicht seine berufliche Tätigkeit aufnehmen, sie oder er darf in dieser Zeit auch nicht zu weiteren Einsätzen der Gemeindefeuerwehr herangezogen werden.

Nur nebenbei sei hier erwähnt, dass der hier normierte Freistellungsanspruch auch für die Angehörigen der Pflichtfeuerwehr gilt. Dies gilt auch für die im Rahmen einer Pflichtabteilung Verpflichteten sowie für die einzeln als Verstärkung verpflichteten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

Zudem wurde sprachlich auf Aus-, Fort- und Weiterbildungen abgestellt.

Zu Absatz 4

Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird zu Absatz 4 und redaktionell angepasst.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht weitestgehend der Regelung des bisherigen Absatzes 4. Lediglich das Wort „Feuerwehrdienst“ wird durch die Begrifflichkeit „Dienst in der Feuerwehr“ ersetzt. Hintergrund ist die bereits ausgeführte Abgrenzung zum beamtenrechtlichen Begriff des Feuerwehrdienstes.

Zu Absatz 6

Hier wird die Absicherung der ehrenamtlichen Tätigkeit in Bezug auf Sachschäden geregelt. Diese Regelung bezieht sich in Satz 2 nur auf die Freiwilligen Feuerwehren. Auch für die Angehörigen der Pflichtfeuerwehr muss diese Regelung gelten. Daher wurde die Einbeziehung der Pflichtfeuerwehr über die neue Regelung in § 13 Absatz 2 abgesichert.

Zum Begriff „Feuerwehrdienst“ wird auf die Ausführungen bei Absatz 5 verwiesen.

Zu Absatz 7

Von dieser Regelung sind eheähnliche Gemeinschaften erfasst, die als Paar zusammenwohnen und einen gemeinsamen Haushalt führen, aber nicht verheiratet sind. Sie sind Ehepaaren oder eingetragenen Lebenspartnerschaften im Führen des alltäglichen Lebens gleich. Es werden gemeinschaftlich Rechnungen gezahlt und Gegenstände angeschafft. Eventuell vorhandene gemeinsame Kinder werden gemeinsam versorgt. Aufgrund der gegenseitig bestehenden inneren Bindung der beiden Partner zueinander erwächst eine gewisse Verantwortung für die Lebensgemeinschaft.

Auch wenn im Vergleich zu verheirateten Paaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften rechtlich für eheähnliche Partnerschaften zum Teil weitreichende Unterschiede bestehen (z. B. Steuerklasse, Erbschaft), handelt es sich um ein rechtlich anerkanntes Partnerschaftsmodell. Daher war es zeitgemäß, für den hinterbliebenen Partner eines im Einsatz verunglückten oder verunfallten Angehörigen einer Freiwilligen Feuerwehr eine Versorgungsmöglichkeit vorzusehen, wie sie in Hamburg und Schleswig-Holstein bereits besteht.

Die Modalitäten zum Verfahren und zur Höhe der Versorgung werden durch das Innenministerium und den zuständigen Versicherungsträger separat vereinbart.

Zu Nummer 15 (§ 11a – Erstattungsansprüche von Arbeitgebern, Verdienstaufschlag)

Die Erstattungsansprüche werden aus den Regelungen zur Absicherung der ehrenamtlichen Tätigkeit herausgelöst und nunmehr in einem eigenen Paragraphen geregelt. Damit wird die Struktur des Gesetzes und die Auffindbarkeit der Regelung verbessert.

Unverändert bleibt, dass die Ansprüche bei dem Träger des Brandschutzes beantragt werden müssen. Dem Antrag müssen die entsprechenden Nachweise, die die Forderung belegen, beigelegt werden.

Zu Absatz 1

Zur besseren und leichteren Anwendung der Regelung erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass dem Arbeitgeber ein vollumfänglicher Erstattungsanspruch zusteht. Mit der bisherigen Formulierung „üblicherweise erzielt worden wären“ in § 11 Absatz 4 wird auf die Regelungen des Arbeitsvertrages abgestellt. Das dort genannte Entgelt wird erzielt. Bei dem Arbeitgeber stehen aber weitere Lohnbestandteile als Kosten an, die zu erstatten sind. Denn der Grundsatz „kein Nachteil aus dem Ehrenamt“ für den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr muss reziprok verstanden werden. Auch dem Arbeitgeber muss zugestanden werden, nicht über Gebühr Nachteile aus dem Ehrenamt seiner Mitarbeitenden hinnehmen zu müssen.

Daher ist hier eine Neuformulierung erfolgt, die die Erstattung des Arbeitgeberbruttos ermöglicht.

Klarstellend ist anzumerken, dass sich im Falle einer Übertragung der Aufgaben nach § 2 Absatz 4 auch die Ansprüche nach § 11 gegen das Amt richten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 nimmt die entsprechende Regelung aus dem bisherigen Absatz 3 auf. Es wird hier ergänzend geregelt, dass mit der Erstattung der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung beauftragt werden kann.

Zu Absatz 3

Die Regelungen für beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr finden sich in Absatz 3. Aufgrund der Unterschiede zwischen Arbeitgeber und beruflich Selbstständigen war es angezeigt, diese Regelungen voneinander zu trennen. Denn bei den beruflich Selbstständigen entfällt die Anzeige der Teilnahme an Dienstpflichten im Ehrenamt.

Aufgrund der in Satz 1 formulierten Anwendung der Absätze 1 und 2 für beruflich Selbstständige war die bisher hier enthaltene Regelung zur Beauftragung der gesetzlichen Unfallversicherung entbehrlich.

Ansonsten bleibt die Regelung inhaltlich im Wesentlichen unverändert.

Zu Nummer 16 (§ 12 – Gemeinde- und Ortswehrführung, Verordnungsermächtigung)**Zu Absatz 1**

Die Regelung bleibt in ihrem Regelungskern unverändert. Der Begriff der „aktiven Mitglieder“ wird durch die „aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr“ ersetzt. Der Bezug auf die Gemeindefeuerwehr würde dazu führen, dass in Städten mit Berufsfeuerwehr auch diese Angehörigen von der Regelung erfasst wären und die Wahlmöglichkeit für die Gemeindefeuerwehrführung eröffnet gewesen wäre. Denn in Städten mit Berufsfeuerwehr bilden diese mit den daneben aufgestellten Freiwilligen Feuerwehren gemeinsam die Gemeindefeuerwehr (siehe auch § 8 Absatz 3). Da in Städten mit Berufsfeuerwehren jedoch nur Ortswehren eingerichtet sind, die der Leitung der Berufsfeuerwehr unterstehen, finden in diesen Ortswehren Wahlen nach § 12 Absatz 1 zur Gemeindefeuerwehrführung nicht statt. Unbenommen bleibt hier die Wahl der Ortswehrführung.

Die Regelung zur Stellvertretung der Gemeindefeuerwehrführung wird offener gefasst, damit den Gemeinden die Möglichkeit für mehr als (nur) eine Stellvertretung unmittelbar durch den Gesetzestext eingeräumt wird. Bisher wird die Regelung im Rahmen der Auslegung als Mindeststandard verstanden in dem Sinne, dass mindestens eine Stellvertretung vorzuhalten ist. Damit wurde der Weg eröffnet, dass Gemeinden auch mehr als eine Stellvertretung wählen können. Da hier die Selbstverwaltungsbelange der Gemeinden berührt waren, konnte auch die Anzahl der Stellvertretungen den Gemeinden überlassen werden. Diese bisher vertretene Rechtsauffassung wird durch die erfolgte Formulierung im Gesetz nunmehr nachvollzogen.

Zu Absatz 2

Es wird klargestellt, dass für den Nachweis der Erfüllung der Wahlvoraussetzungen der Zeitpunkt der Wahl maßgeblich ist.

Zudem ist nunmehr wählbar, wer einer öffentlichen Feuerwehr mindestens vier Jahre angehört hat. Damit werden die öffentlichen Feuerwehren gemäß § 6 von dieser Regelung erfasst. Gerade in Bezug auf die Pflichtfeuerwehr führt die Zugehörigkeit zu einer solchen zur Wählbarkeit in die Wehrführung einer Freiwilligen Feuerwehr. Ziel einer jeden Pflichtfeuerwehr ist es, eine funktionierende Freiwillige Feuerwehr zu etablieren. Die bei der Pflichtfeuerwehr verpflichtete Wehrführung hat diese Aufgaben über einen gewissen Zeitraum erfüllt. Sie wäre aber nicht wählbar, wenn diese Zeiten der Wehrführung der Pflichtfeuerwehr nach der Überführung zurück in eine Freiwillige Feuerwehr bei den Wahlvoraussetzungen nicht zugelassen wären.

Die Regelungen zur Wahl selbst gelten nicht für die Angehörigen einer Pflichtfeuerwehr, weil in einer Pflichtfeuerwehr keine Wahlen für die Wehrführung stattfinden. Hier wird die Wehrführung durch die Gemeindevertretung berufen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 nimmt den bisherigen Satz 2 aus Absatz 2 auf. Ergänzend wird aufgenommen, dass mit Vollendung des 67. Lebensjahres in die Ehrenabteilung übergegangen werden kann.

Zu Absatz 4

Die Gemeinde hat gemäß § 2 Absatz 1 eine der Brandschutzbedarfsplanung entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen. Gemäß § 6 sind diese Feuerwehren Gemeindefeuerwehren als öffentliche Feuerwehren. Sofern in Gemeinden keine Berufsfeuerwehr eingerichtet ist (§ 8), ist diese Gemeindefeuerwehr als öffentliche Feuerwehr eine Freiwillige Feuerwehr. Zur Feuerwehr gehört gemäß § 12 eine Gemeindeführung. Die Gemeindeführung wird durch die Gemeindeführerin oder den Gemeindeführer repräsentiert. Die Gemeindeführung hat die Verantwortung für die Einsatzbereitschaft der Gemeindefeuerwehr und damit letztlich für deren Leistungsfähigkeit. Somit ist eine Gemeindeführung als höchste Führungsebene in der öffentlichen Feuerwehr zwingend. Nur ihr obliegen die nach diesem Gesetz der Wehrführung zugeordneten Aufgaben.

Dies gilt für Berufsfeuerwehren entsprechend. Allerdings bildet hier die Leitung der Berufsfeuerwehr die Gemeindeführung kraft Gesetzes, da die Berufsfeuerwehren gemäß § 8 auch Vorgesetzte der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in ihrer Gemeinde sind. Die Leitung der Berufsfeuerwehr hat gemäß § 8 Absatz 3 zudem die Aufgaben, die gemäß § 12 Absatz 3 der Gemeindeführung obliegen.

Mit der Formulierung „Wehrführung der Gemeindefeuerwehr“ wird deutlich herausgestellt, dass die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer die Ausbildung im Bereich der Gemeindefeuerwehr zu verantworten hat. Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 5 obliegt den Gemeinden die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr. Da die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer Ehrenbeamte der Gemeinde sind, nehmen sie über die Regelung hier die Aufgabe somit für die Gemeinde wahr. Regelungen im Innenverhältnis bleiben hiervon unberührt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wird redaktionell geändert.

Mit der Regelung in § 6 Satz 2 sind die Ämter und Landkreise den öffentlichen Feuerwehren gleichgestellt worden, sofern sie Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen. Mit dieser Gleichstellung besteht auch die Möglichkeit für die Ehrenbeamten von Amt und Landkreis (Amtswehr- und Kreiswehrführer), Doppelfunktionen nach dieser Regelung in den Freiwilligen Feuerwehren wahrzunehmen. Die Regelung war erforderlich, da diese Form der Doppelfunktion bereits gelebte Praxis ist.

Zu Absatz 6

Hier handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Herstellung eines sprachlichen Gleichklangs.

Klarstellend wird hier angemerkt, dass unter der hier genannten Satzung die Satzung der Gemeinde nach § 2 Absatz 2 BrSchG zu verstehen ist. Es bleibt der Gemeinde jedoch auch unbenommen, für diesen Sachverhalt gegebenenfalls eine eigenständige Satzung zu erlassen.

Zu Nummer 17 (§ 12a – Amtswehrführung, Verordnungsermächtigung)

§ 12a übernimmt die Regelungen des bisherigen § 12 Absatz 6. Die Regelungen zur Amtswehrführung werden damit in einem eigenen Paragraphen überführt. Damit wird zum einen der Stellung der Amtswehrführung und deren Bedeutung Rechnung getragen. Zum anderen werden die bisherigen Regelungen dadurch entzerrt und übersichtlicher strukturiert. Dabei bleiben die bisherigen Regelungen im Wesentlichen unverändert.

Anzumerken ist, dass die Regelung zur Wahl der Amtswehrführung durch die Gemeinde- und Ortswehrführungen der amtsangehörigen Gemeinden nach dem Wortlaut bedeutet, dass auch die Gemeinde- und Ortswehrführungen einer Pflichtfeuerwehr das aktive und passive Wahlrecht für jene Funktion besitzen. Denn die Pflichtfeuerwehr einer Gemeinde ist ihre Gemeindefeuerwehr und damit vom Regelungsgehalt erfasst.

Da die Amtswehrführung Bindeglied zwischen der Kreis- und Gemeindefeuerführung ist, ist für die Amtswehrführung die Gemeindefeuerführerin oder der Gemeindefeuerführer Ansprechpartner. Ein direkter Zugriff auf eine eventuell vorhandene Ebene der Ortswehrführung steht der Amtswehrführung nicht zu. Denn hier besteht ein Subordinationsverhältnis zwischen der Gemeindefeuerführerin oder dem Gemeindefeuerführer und den ihnen unterstellten Ortswehrführerinnen und -führern. Aufgrund eines bestehenden Dienstweges innerhalb seiner Gemeindefeuerwehr kann eine Ortswehrführerin oder ein Ortswehrführer daher grundsätzlich auch nicht direkt an den Amtswehrführer herantreten.

In Absatz 2 wird die Nummer 8 redaktionell angepasst. Die bisherige Fassung, wonach die Amtswehrführung alle erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren seines Amtsbereiches sicherzustellen, war mit geregelten Bindegliedfunktionen nicht vereinbar. Die Amtswehrführung selbst hat keine Möglichkeiten, Maßnahmen zu treffen, um die Einsatzbereitschaft der Gemeindefeuerwehren seines Amtsbereiches zu sichern.

Sie kann lediglich auf bestehende Unzulänglichkeiten hinweisen und im Rahmen ihrer Beratungsfunktion entsprechende Anregungen und Hinweise zur Beseitigung geben. Als Ultima ratio bleibt ihr gegebenenfalls nur ein entsprechender Hinweis an die zuständige untere Rechtsaufsichtsbehörde ihres Landkreises. Erst dort bestehen entsprechende Möglichkeiten für geeignete Maßnahmen.

In Absatz 3 wird bei der Mitwirkung an der Brandschutzbedarfsplanung konkretisierend auf die amtsangehörigen Gemeinden in seinem Amt und gegenüber der Brandschutzdienststelle des jeweiligen Landkreises, in dem das Amt liegt, abgestellt. Dies dient der Klarstellung.

Mit Absatz 4 wird auch für die Amtswehrführungen der Anspruch auf Freistellung (§ 11 Absatz 3) wie bei Freiwilligen Feuerwehren verankert. Im Gegenzug war auch der Erstattungsanspruch des Arbeitgebers zu regeln (§ 11a). Es wird durch die Regelung klargestellt, dass sich dieser Erstattungsanspruch gegen den Dienstherrn des Amtswehrführers richtet.

Zudem wird mit Absatz 5 die Möglichkeit eröffnet, dass für die Amtswehrführung Dienstpflichten, die sich aus einer Angehörigkeit zu einer Freiwilligen Feuerwehr ergeben, ruhen können. Von der Möglichkeit ist daher gegenüber der Freiwilligen Feuerwehr Gebrauch zu machen, aus dessen Reihen die Person der Amtswehrführerin oder des Amtswehrführers stammt. Die Entscheidung über das Ruhenlassen der Pflichten obliegt somit der Gemeinde, deren Freiwilligen Feuerwehr die Amtswehrführung angehört.

Mit der Formulierung „können“ wird erkennbar, dass es Unterschiede in der Inanspruchnahme dieser Möglichkeit geben soll. Es ist eben kein „Muss“. Vielmehr sollen die durchaus unterschiedlichen Situationen bei den Ämtern berücksichtigt werden können. Nicht jede Amtswehrführerin oder jeder Amtswehrführer sieht die Belastung aus der Funktion so, dass die Befreiung sein muss. Es liegt gerade vor dem Hintergrund der damit verbundenen Auswirkungen in der Entscheidung der jeweiligen Amtswehrführung, ob sie von der Möglichkeit Gebrauch machen will. Wenn die Amtswehrführung von der Möglichkeit der Befreiung Gebrauch machen will, muss sie diese bei der vorgenannten Feuerwehr einholen. Es wäre daher anzuraten, die Befreiung in Abstimmung mit der Gemeindeführung vorzunehmen. Dies, weil dadurch Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr entstehen könnten. Die Nutzung der Befreiungsmöglichkeit führt aber unter Umständen auch dazu, dass die Amtswehrführung nach Verlust der Funktion eventuell nicht mehr oder nicht mehr voll für den Einsatzdienst ausgebildet sein könnte und gegebenenfalls zeitnah eine entsprechende Ausbildung zur Wiedererlangung der Einsatzfähigkeit erforderlich wird. Die Befreiung bezieht sich dabei jedoch ausdrücklich nicht auf solche Belange, die für die Aufgabenerfüllung der Funktion der Amtswehrführung selbst bedeutsam sind.

Von der Regelung wird nur die Amtswehrführung selbst erfasst. Die Stellvertretung ist erst dann von der Regelung begünstigt, wenn sie in die Funktion der Amtswehrführung eintritt. Denn erst dann werden durch sie die originären Aufgaben der Amtswehrführung wahrgenommen.

Auch wäre für die Dauer der Funktionsausübung die Möglichkeit der Beurlaubung nach § 10 Absatz 3 Satz 3 denkbar.

Zu Nummer 18 (§ 13 – Pflichtfeuerwehr)**Zu Absatz 1**

Die Regelung wird sprachlich geglättet. Denn „kein ausreichender Brandschutz“ darf nicht gewährleistet werden. Vielmehr muss ein ausreichender Brandschutz nicht mehr gewährleistet sein, um eine Pflichtfeuerwehr aufstellen zu müssen. Der Umstand eines nicht ausreichenden Brandschutzes führt zur Verpflichtung der Gemeinde, einen ausreichenden Brandschutz wiederherzustellen; dies durch die Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr.

Zu Absatz 2

Mit der bisherigen Fassung des Absatzes 5 hatten die Angehörigen einer Pflichtfeuerwehr uneingeschränkt die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Diese unmittelbare Anwendung der Regelungen ist tatsächlich jedoch nicht unproblematisch, da die Pflichtfeuerwehr z. B. anders entsteht (Beschluss der Gemeindevertretung über Errichtung einer Pflichtfeuerwehr), die Angehörigen anders in die Pflichtfeuerwehr gelangen (Verpflichtungsbescheid) und die Feuerwehr anders strukturiert ist (nur obligatorische Einsatzabteilung). Daher können die Rechte, die den Angehörigen einer Freiwilligen Feuerwehr gewährt werden, den Angehörigen einer Pflichtfeuerwehr nicht in demselben Umfang unmittelbar gewährt werden. Die Bezugsnormen zu den Rechten und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wurden in Bezug auf die Angehörigen der Pflichtfeuerwehr so formuliert, dass sie die besondere Situation einer Pflichtfeuerwehr und deren Angehörigen bei der Anwendung berücksichtigt. Denn in einer Pflichtfeuerwehr besteht z. B. nicht die Möglichkeit zum Übertritt in eine Ehren- oder Reserveabteilung, da es diese in einer Pflichtfeuerwehr naturgemäß nicht geben kann. Auch erfolgt der Zugang zu einer Pflichtfeuerwehr nicht auf Antrag, sondern durch einen Verpflichtungsbescheid der Gemeinde. Ebenso besteht das Recht zur Wahl der Gemeindewehrführung (und bei Ortswehren der Ortswehrführung) nicht, da die Gemeindewehrführung – und deren Stellvertretung – bei einer Pflichtfeuerwehr durch die Gemeindevertretung zu berufen ist. Die Regelungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können daher auf die Angehörigen der Pflichtfeuerwehr nur anwendbar sein, soweit dies möglich ist.

Unter die Anwendbarkeit wird hier z. B. fallen:

- der Anspruch auf Ausstattung mit Schutzkleidung,
- der Ersatz von Auslagen,
- die Entschädigung für den Gemeindewehrführer,
- der Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes,
- das Recht, dass aus der Verpflichtung kein Nachteil erwachsen darf.

Im Umkehrschluss muss aber auch der Anspruch des Arbeitgebers auf Erstattung des weitergewährten Lohns bestehen.

Zu Absatz 3

Die Regelung zur Rechtsstellung, zur Gliederung und zur Ausbildung wird in dem neuen Absatz 3 übernommen. Dabei bezieht sich die Gliederung der Pflichtfeuerwehr lediglich auf die obligatorische Einsatzabteilung. Die fakultativen Abteilungen sind bei einer Pflichtfeuerwehr nicht denkbar. Z. B. ergibt der Übertritt in eine Ehrenabteilung bei einer Pflichtfeuerwehr keinen Sinn. Bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze ist die Verpflichtung zum Mitwirken in der Pflichtfeuerwehr aufzuheben, sofern diese nicht von vornherein mit einer Befristung versehen war. Denn hier können keine anderen Anforderungen an die Einsatzdiensttauglichkeit gestellt werden als bei einer Freiwilligen Feuerwehr.

Dass die Gemeindevertretung die Satzung der Pflichtfeuerwehr beschließt, korrespondiert mit § 2 Absatz 2.

Zu Absatz 4

Der Absatz wurde unverändert aus dem bisherigen Absatz 3 übernommen. Hinsichtlich der einzuberufenden Bevölkerungsteile wurde auf die kommunalrechtliche Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger abgestellt.

An dem Höchstalter von 55 Jahren für die Verpflichtung wird weiter festgehalten. Dieses Alter korrespondiert mit dem Alter in der Freiwilligen Feuerwehr, ab dem in die Reserveabteilung übergetreten werden kann (bisherige Mustersatzung der Freiwilligen Feuerwehren). Die Gründe hierfür werden im Wesentlichen in veränderten körperlich-gesundheitlichen Umständen gesehen. Diese Umstände werden auch bei der Verpflichtung von Einwohnern zur Pflichtfeuerwehr herangezogen.

Die Verpflichtung ist nur möglich, wenn keine schwerwiegenden Gründe vorliegen, die einer Verpflichtung entgegenstehen. Diese Regelung betrifft, anders als bei Absatz 6, die Möglichkeit, sich gegen die Verpflichtung allgemein zu wehren. Dabei müssen die schwerwiegenden Gründe durch die Person, gegen die sich die Verpflichtungsverfügung richtet, glaubhaft belegt werden. Z. B. kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes durch die Gemeinde verlangt werden.

Absatz 5 wurde entsprechend den Anforderungen an eine gendergerechte Formulierung angepasst. Zudem ist er redaktionell geändert worden. Der Begriff der Aufsichtsbehörde ist als Oberbegriff nicht konkret genug. Daher wurde dieser Begriff durch „Rechtsaufsichtsbehörde“ konkretisiert. Auch hier wurde auf „Bürgerinnen und Bürger“ abgestellt.

Zu den Absätzen 6 und 7

Sofern eine Freiwillige Feuerwehr besteht, aber die Zahl der Aktiven nicht ausreichend ist, um den gebotenen Brandschutz wirksam abzubilden, sollte die vorhandene freiwillige Struktur und das engagierte Ehrenamt nicht an der Fortführung der freiwillig geleisteten aktiven Dienste gehindert werden. Es sollten insbesondere die Gewählten ihre Ämter fortsetzen und nach Möglichkeit das ehrenamtliche zivilgesellschaftliche Engagement der vorhandenen Kräfte gestärkt und nicht durch „Überformung“ mit einer (Gesamt-)Pflichtfeuerwehr in ihrem Engagement demotiviert werden. Für eine Pflichtfeuerwehr als Ganzes kann es bei völliger Dienstaufgabe der Aktiven einer Freiwilligen Feuerwehr weiterhin einen Bedarf geben.

Wenn es lediglich darum geht, eine nicht ausreichende Anzahl von Aktiven zu erhöhen, soll mit der ergänzenden Neuregelung der Fortbestand der ehrenamtlich verfassten und engagierten Kameradinnen und Kameraden der Bestandswehr gesichert werden. Es ist dann lediglich die notwendige Anzahl von Aktiven ergänzend zu bestellen. Dies kann nach Auswahlentscheidung der Gemeindevertretung, die zuvor die aktive Freiwillige Feuerwehr anzuhören hat, entweder durch eine Pflichtfeuerwehrabteilung innerhalb der bestehenden Freiwilligen Feuerwehr erfolgen oder durch die ergänzende Bestellung von Pflichtmitgliedern, bis die als notwendig anzusehende Sollstärke der im aktiven Dienst Befindlichen erreicht ist.

Da für die Pflichtfeuerwehr nach Absatz 1 eine Wehrführung durch die Gemeindevertretung zu bestellen ist, war für die beiden besonderen Formen „Pflichtfeuerwehr als besondere Abteilung“ und „einzelne verpflichtete Angehörige“ die Wehrführung gesondert zu regeln. Da diese Sonderformen neben einer bestehenden Freiwilligen Feuerwehr in einer Gemeinde aufgestellt werden, für die eine Wehrführung besteht, war es zur Vermeidung von Doppelstrukturen folgerichtig, die bestehende Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr auch als Wehrführung für diese beiden Sonderformen vorzusehen.

Die Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr stellt immer einen erheblichen Eingriff in die Rechte Dritter dar. Dies gilt auch für die mit Absatz 6 nunmehr eingeräumten Möglichkeiten einer Verstärkung einer bestehenden Freiwilligen Feuerwehr. Es ist zu betonen, dass es sich auch bei der Verpflichtung nach Absatz 6 nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit immer nur um das letzte Mittel handeln darf. Daher muss auch in den Maßnahmen der Gemeindevertretung diese strenge Betrachtung der Verhältnismäßigkeit bei den Entscheidungen in den Einzelfällen erkennbar sein. Es dürfen daher auch hier nur die unbedingt erforderlichen Einwohnenden herangezogen werden, die unbedingt für die Aufgabe der Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes erforderlich sind. Zudem darf die Verpflichtung nur für den unbedingt erforderlichen Zeitraum erfolgen. Auch muss durch die Gemeindevertretung das Auswahlermessen berücksichtigt und dargelegt werden, nach dem die Verpflichtung vorgenommen werden soll.

In jedem Fall gilt für die Pflichtfeuerwehr nach Absatz 1 sowie für die Sonderformen nach Absatz 6, dass sie den Gemeinden erst offenstehen, wenn alle anderen zur Verfügung stehenden Mittel zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes ausgeschöpft und erfolglos geblieben sind. Diese Maßnahmen müssen durch die Gemeindevertretung überprüfbar belegt werden können.

Gegen die Maßnahmen nach Absatz 6 bestehen für die verpflichteten Einwohnenden selbstverständlich dieselben Rechtsmittel, wie sie auch bei der Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr nach Absatz 1 bestehen.

Zu Nummer 19 (§ 14 – Aus-, Fort- und Weiterbildung; Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz, Verordnungsermächtigungen)

Zu Absatz 1

Mit der Regelung werden die Ausbildungszuständigkeiten in den §§ 2, 3 und 4 hier nochmals zusammengefasst. Somit erfasst dieser Ausbildungsauftrag hier nur den jeweiligen eigenen öffentlichen Auftrag nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz. Dem Grunde nach kann auch gar nichts anderes gelten, da das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz nur brandschutzrechtliche Belange regeln kann.

Dabei ist es selbstverständlich, dass sich der Ausbildungsauftrag im Falle der kreisfreien Städte sowohl auf die gemeindliche als auch auf die kreisbezogene Ebene erstreckt. Bei den großen kreisangehörigen Gemeinden ist die Ausbildung hingegen lediglich auf gemeindlicher Ebene angesiedelt.

Nicht erfasst von dieser Ausbildungsregelung sind jedoch Pflichten zur Ausbildung, die Eigentümer und Betreiber von Anlagen und Einrichtungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften haben. Hier wird z. B. an Flughafenfeuerwehren gedacht. Eine entsprechende Übertragung so einer Aufgabe zur Erledigung der Brandschutzsicherstellung an eine öffentliche Feuerwehr führt nicht dazu, dass die Eigentümer oder Betreiber für eine solche Anlage oder Einrichtung damit ihre Pflicht zur Ausbildung gemäß den bestehenden anderen Rechtsvorschriften verlieren. Eine Übertragung der Ausbildungspflichten ist damit nämlich nicht verbunden. Die Übertragung führt auch nicht dazu, dass die Ausbildung von dem Passus „Spezialisten“ des § 14 abgedeckt ist.

Mit der Anfügung „nach diesem Gesetz“ in Absatz 1 wird auch deutlich, dass damit die Laufbahnausbildungen nach landesbeamtenrechtlichen Regelungen nicht von dem brandschutzrechtlichen Ausbildungsauftrag erfasst sind, da sich diese Ausbildung nach beamtenrechtlichen Regelungen gestaltet. Allerdings erfasst die Regelung zur Kostenfreiheit in Absatz 4 auch die an der LSBK absolvierten Ausbildungsteile der Laufbahnausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst. Die Zuständigkeit der LSBK für Teile der beamtenrechtlichen Ausbildungen ergeben sich jedoch nicht aus der Regelung hier im Gesetz, sondern aus den ausbildungs- und prüfungsrechtlichen Vorschriften für die Berufsfeuerwehrbeamten – konkret die Feuerwehrlaufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (FwLAPVO M-V).

In Satz 2 wird eine Verordnungsermächtigung aufgenommen. Hier ist zu regeln, für wen der Beteiligten (Gemeinden, Landkreise, Land) welche Zuständigkeiten im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung gelten. Mithin sollen eindeutige Regelungen einer klaren Struktur dienen.

Zu Absatz 2

Die Regelung ist im Wesentlichen unverändert übernommen worden.

Mit der Streichung des Wortes „Katastrophenschutz“ in Satz 2 wird in der Regelung ausschließlich auf den Brandschutz abgestellt, da hier eine Regelung zum Katastrophenschutz als Landesaufgabe sachfremd ist. Diese Regelung ist im Landeskatastrophenschutzgesetz aufzunehmen.

Die Streichung von Satz 4 betrifft die sogenannte Schulordnung der LSBK, die eine Verwaltungsvorschrift ist.

Zu Absatz 3

Hier wird die Kostentragung für die Ausbildungen, die an der LSBK erfolgen, geregelt. Nach der nunmehrigen Regelung sind gemäß Absatz 2

- die Aus- und Fortbildungen an der LSBK für Führungskräfte und Spezialisten der öffentlichen Feuerwehren,
- Aus- und Fortbildung für besondere Aufgaben und
- für Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz gebührenfrei.

Die Anpassung erfasst die Systematik der neuen FwDV 2. Dort werden Aus-, Fort- und Weiterbildungen unterschieden. Der Adressatenkreis steht vor der Aufzählung, da er immer gleich ist. Somit wird erkennbar, dass die Aus-, Fort- und Weiterbildungen allesamt für die öffentlichen Feuerwehren und den ihnen gleichgestellten Einrichtungen gebührenfrei sind. Denn auch am Gruppenführerlehrgang für Berufsfeuerwehren und den Laufbahnlehrgängen für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst können Angehörige von Einrichtungen gemäß § 6 Satz 2 teilnehmen.

Die Ausbildungsteile der Laufbahnausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst, die an der LSBK absolviert werden, sind in die Gebührenfreiheit hier aufgenommen worden. Diese Ergänzung erfolgt, da hier ein öffentliches Interesse an einer einheitlichen Ausbildung von hauptberuflichen Feuerwehrführungskräften in Analogie zu den Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr besteht. Die Kostenfreiheit ist auch geboten, da eine gegebenenfalls kritische Finanzsituation bei den Kommunen nicht über die Qualität der Ausbildung von Schlüsselpersonal der Gefahrenabwehr entscheiden darf.

Daneben sind auch die Qualifizierungsfortbildung zum Gruppenführer, als erste Führungsebene, sowie Ausbildungsteile der Laufbahnausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst mit in die Kostenfreiheit aufgenommen worden.

Mit § 6 Satz 2 werden Ämter, Landkreise und das Land unter die Definition Feuerwehr gefasst und diesen gleichgestellt, sofern sie Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen. Damit werden auch die Ämter (Amtswehrführungen) und die Landkreise (Kreiswehrführungen) für die erforderlichen Ausbildungen von der Gebührenfreiheit erfasst.

Dies gilt auch für das in einer Freiwilligen Feuerwehr hauptamtlich beschäftigte feuerwehrtechnische Personal einer Gemeinde inklusive Beschäftigte in einer hauptamtlichen Wachabteilung. Auch für diese Angehörigen einer öffentlichen Feuerwehr ist die Aus- und Fortbildung an der LSBK gebührenfrei.

Zudem wurde die bisherige Regelung zur gebührenpflichtigen Teilnahme an den Ausbildungsmaßnahmen an der LSBK für Betriebliche Feuerwehren und andere Bundesländer umfassender formuliert. Nunmehr ist die Teilnahme von Dritten allgemein zugelassen. Damit ist jede Person oder Einrichtung auch von außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns in der Lage, an entsprechenden Ausbildungsmaßnahmen an der LSBK teilzunehmen. Jedoch ist die Teilnahme nur dann möglich, wenn die Kapazitäten durch Teilnehmende aus Mecklenburg-Vorpommern selbst nicht ausgeschöpft worden sind. Diese Teilnahme unterliegt jedoch nicht der Gebührenfreiheit. Vielmehr ist eine Kostenerstattung vorgesehen. Hierzu wird eine Verordnungsermächtigung normiert, die der Kostenerhebung dienen soll.

Zu Absatz 4

Die Regelung des Absatzes 4 wird im Gesetz gestrichen und in die entsprechende Ausbildungs-Verordnung für die Freiwilligen Feuerwehren überführt. Hierzu wird eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, die eine flexiblere Gestaltung zulässt.

Zu Nummer 20 (§ 15 – Feuerwehrverbände)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 2 wird sprachlich geglättet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde redaktionell aufgrund von Folgeänderungen geändert (Mitglieder ersetzt durch Angehörige, Feuerwehrdienst ersetzt durch Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr, Aus- und Fortbildung ersetzt durch Aus-, Fort- und Weiterbildung).

Zu Absatz 5

Der Kreiswehrführer ist Ehrenbeamter des Landkreises. Als solcher hat er die Interessen seines Dienstherrn zu vertreten. Es ist nicht die Aufgabe des Ehrenbeamten, die Interessen der Mitglieder eines Verbandes zu vertreten. Die Vertretung steht allein dem Verbandsvorsitzenden für seine Verbandsmitglieder zu. Daher war die Interessenvertretung in der Aufgabenliste des ehrenbeamteten Kreiswehrführers (§ 16 Absatz 2) zu streichen. Dass die Wahrnehmung der Aufgabe des Kreiswehrführers im Ehrenbeamtenverhältnis derzeit an das Ergebnis der Wahl zum Vorsitz des Kreisfeuerwehrverbandes gekoppelt ist, darf nicht zu einer Vermengung von Zuständigkeiten führen. Im Sinne einer klaren Aufgabenabgrenzung zwischen dem Ehrenbeamten und dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes war die Zuordnung dieser Aufgabe, weg vom Ehrenbeamten hin zum Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden, geboten. Dadurch wird deutlich, dass der Ehrenbeamte für die Interessenvertretung der Verbandsmitglieder nicht zuständig ist.

Zu Nummer 21 (§ 16 – Kreis- und Stadtwehrführung)**Zu Absatz 1**

In Satz 1 wurde der Bezug zur Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes hergestellt. Hierdurch wird erkennbar, um welche Art Satzung es sich handelt.

Die Wahlperiode für die Wahl des Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden ist nicht Regelungsgegenstand dieses Gesetzes. Dies, weil sich die Wahlperiode aus der Satzung des jeweiligen Kreisfeuerwehrverbandes ergibt. Daher wurde Satz 2 auf die Dauer der Ernennung umformuliert. Im Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz kann lediglich die Dauer des Ehrenbeamtenverhältnisses geregelt werden. Da dieses Ehrenbeamtenverhältnis an die erfolgreiche Wahl zum Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden gebunden ist, muss die Dauer der Ernennung zum Ehrenbeamten konsequenterweise an die Dauer der Wahl zum Vorsitz des Verbandes gekoppelt werden.

Die Dauer des Ehrenbeamtenverhältnisses selbst bleibt auch weiterhin auf sechs Jahre begrenzt. Die sonstigen beamtenrechtlichen Anforderungen sind durch den Landkreis vor der Ernennung zu prüfen. Das Vorliegen der fachlichen Anforderungen an die Funktion der Kreiswehrführung sind ebenfalls (im Vorfeld) durch den Landkreis zu prüfen.

Ein Verlust des Vorsitzes bedeutet zwangsläufig auch die Beendigung des Ehrenbeamtenverhältnisses.

Zu Absatz 2

Es wird die Bindegliedfunktion der Kreiswehrführung im Gesetz benannt und, dass Kreiswehrführung und die Brandschutzdienststelle des Landkreises als gleichberechtigte Akteure im Brandschutz zusammenarbeiten.

Zudem wird der Kreiswehrführung zugeschrieben, dass sie die erfolgreiche Bewältigung der Feuerwehreinsätze sicherstellen muss. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die Kreiswehrführung gemäß § 18 die Einsatzleitung übernehmen kann. Ein Grund für die Übernahme der Einsatzleitung wäre die mangelnde Qualifikation des Einsatzleiters der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr. Ziel des Kreiswehrführers muss es sein, diese mangelnde Qualifikation auf der Ebene zu vermeiden. Hierfür hat er im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Brandschutzdienststelle auf Ausbildungserfordernisse aufmerksam zu machen, damit der Landkreis diese bei der Zuteilung von Seminarplätzen im Rahmen einer Priorisierung berücksichtigen kann.

Der Kreiswehrführer ist Ehrenbeamter des jeweiligen Landkreises. Aus diesem Status resultiert eine Loyalitätspflicht gegenüber seinem Dienstherrn. Aus diesem Grund kann der Kreiswehrführer nicht als solcher den Kreisfeuerwehrverband vertreten. Die Vertretungsmacht des Verbandes liegt allein beim Verbandsvorsitzenden gemäß der Verbandssatzung. Daran ändert auch die Wahrnehmung der beiden Positionen in Personalunion nichts.

Die Nummer 1 wird im Rahmen der Klarstellung sprachlich angepasst.

Zu Absatz 3

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung zur Streichung der Nummer 1 beim bisherigen Absatz 2.

Die Ortswehrführung der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Stadt hat mit der Berufsfeuerwehr zusammenzuarbeiten. Da die Leitung der Berufsfeuerwehr gemäß § 8 Absatz 3 Vorgesetzte auch der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren ist, ist hier anders als bei den Kreiswehrführungen eine gleichberechtigte Zusammenarbeit nicht geeignet.

Zu Absatz 4

Mit der Neufassung wird klargestellt, dass der Ehrenbeamte des Landkreises von seinem Ehrenbeamtenverhältnis abberufen werden muss, wenn der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes seinen Vorsitz vorzeitig verliert oder aufgibt. Mit dem Verlust des Vorsizes muss die Abberufung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis erfolgen. Die Regelung zur Abberufung war zwingend, weil gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 LBG diese nur möglich ist, wenn sie ausdrücklich im Gesetz zugelassen ist.

Zu Absatz 5

Es wird auf die Ausführungen bei Nummer 17 zum Ruhenlassen von Dienstpflichten verwiesen.

Zu Nummer 22 (§ 17 – Betriebliche Feuerwehren, Verordnungsermächtigung)

Hier wird angemerkt, dass es sich bei Betriebsfeuerwehren um eine Organisationseinheit des jeweiligen Betriebes handelt.

Zu Absatz 2

Die Behördenbezeichnung wird auf das für Brandschutz zuständige Ministerium angepasst. Damit wird künftiger Änderungsbedarf vermieden. Daneben sind redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

Zu Absatz 3

Die Ausbildung zur/m Werkfeuerwehrfrau/-mann stellt eine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) dar. Demnach darf in einem anerkannten Ausbildungsberuf unterhalb von 18 Jahren ausgebildet werden (§ 4 Absatz 3 BBiG). Mit der Werkfeuerwehramm-ausbildungsverordnung (WFAusbV) ist die staatliche Anerkennung als Ausbildungsberuf erfolgt. Die oder der Auszubildende gehört bereits ab der Ausbildung der Werkfeuerwehr an. Es ist daher nicht zielführend, hinsichtlich der Zugehörigkeit zur Werkfeuerwehr auf das 18. Lebensjahr abzustellen. Daher wird konkretisierend auf die einzusetzenden Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr abgestellt. Hier bedarf es wie bei den Regelungen zur Einsatzabteilung bei der Freiwilligen Feuerwehr des vollendeten 18. Lebensjahres, um als Einsatzkraft dort tätig werden zu können.

Zu Absatz 6

Mit diesem Absatz werden die Regelungen der Freiwilligen Feuerwehren hinsichtlich der Laufbahn und der Dienst- und Schutzkleidung zur entsprechenden Anwendung gebracht. Da im Bereich der Ausbildungen für Werkfeuerwehren unterschiedliche Möglichkeiten bestehen, war erforderlich, dass diese anderen Ausbildungswege durch die Regelung hier nicht abgeschnitten werden. Mit der gefassten Formulierung „unbeschadet“ gelten diese gesetzlichen Bestimmungen neben der hier im Gesetz enthaltenen Regelung.

Für die Werkfeuerwehren besteht somit ein zusätzlicher Ausbildungsweg. Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese Ausbildungen nicht willkürlich gewählt werden können, sondern anhand der Betriebsgefahren und der damit verbundenen Risiken auszuwählen sind.

Zudem wird durch die hier aufgenommene Verordnungsermächtigung die Voraussetzung geschaffen, untergesetzlich zu diesen Regelungsgegenständen konkretisierende Regelungen durch Rechtsverordnung erlassen zu können.

Zu Nummer 23 (§ 18 – Einsatzleitung)

Zu Absatz 1

Den Gemeinden obliegt auf ihrem Gebiet der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfeleistung als Selbstverwaltungsaufgabe in eigener Zuständigkeit. Daher ist es zwingender Grundsatz, dass auf ihrem Gemeindeterritorium die Leitung für Einsätze (Einsatzleitung) bei ihrer Gemeindefeuerwehr mit deren Gemeindeführung anzusiedeln ist.

Von diesem Grundsatz kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden. Solche Ausnahmefälle waren bisher bereits durch die Übernahmemöglichkeit der Einsatzleitung durch die Amts- oder Kreiswehrführung in der Vorschrift angelegt. Allerdings ist diese Übernahme keine echte Übernahme der Einsatzleitung. Vielmehr findet in diesem Fall der Übernahme lediglich eine Organleihe statt. Die übernehmende Amts- oder Kreiswehrführung gliedert sich in diesem Übernahmefall in die Struktur der Gemeindefeuerwehr ein. Ihr Handeln ist als Handeln der Gemeinde in ihrem Auftrag zu verstehen. Denn in aller Regel wird die Amts- oder Kreiswehrführung auf Anforderung tätig. Denkbar wäre jedoch auch eine Übernahme der Einsatzleitung aufgrund fortschreitender Einsatzentwicklung, die eine Einsatzabwicklung mehrerer Feuerwehren erfordert, was z. B. zur Überschreitung der Führungskompetenzen der örtlich zuständigen Gemeindeführung führen könnte. Anders verhält es sich bei der Übernahme der Einsatzleitung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Ein anderer Ausnahmefall ist dann gegeben, wenn die Absicherung des abwehrenden Brand- schutzes und oder der Technischen Hilfeleistung die Fähigkeiten der Gemeindefeuerwehr überschreiten. Eine solche Ausnahme stellen z. B. Betriebe dar, die wegen der aus dem Betrieb resultierenden Risiken zum Aufstellen einer Werkfeuerwehr verpflichtet werden. Ein Grund dafür ist dann auch, dass die Gemeindefeuerwehr die mit dem Betrieb einhergehenden Gefährdungen mit den eigenen Kräften und technischen Mitteln nicht bewältigen kann. Daher hat in solchen Betrieben die Werkfeuerwehr gemäß Absatz 3 die Einsatzleitung auf dem Werksgelände.

Ähnlich verhält es sich auch bei speziellen Einrichtungen, beispielsweise der Verkehrsinfrastruktur. Insbesondere kann z. B. für Autobahnabschnitte, für Eisenbahnstrecken oder auch für Wasserstraßen die Zuweisung besonderer Einsatzschwerpunkte erforderlich werden. Diese Zuweisung erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 6 durch den Landkreis. Im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Sicherstellung des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Technischen Hilfeleistung ist der Landkreis nämlich verpflichtet für die Bereiche, die gemeindeübergreifend zu betrachten sind, entsprechende Planungen und Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung vorzunehmen. Für diese besonderen Einsatzschwerpunkte ist auch die Regelung der Einsatzleitung erforderlich. Denn die gemeindliche Planung betrachtet grundsätzlich lediglich die gemeindlichen Belange, nicht aber darüber hinausgehende Aspekte.

Für diese muss der Landkreis im Rahmen seiner Zuständigkeit für den überörtlichen Brandschutz Regelungen zur Einsatzabsicherung treffen. Dabei wären z. B. Aspekte der Hilfsfristen, der technischen Ausrüstung oder der persönlichen Leistungsfähigkeit im Zusammenhang mit dem besonderen Einsatzschwerpunkt bei der Entscheidung des Landkreises zu berücksichtigen. Mit der Zuweisung eines solchen besonderen Einsatzschwerpunktes durch den Landkreis erweitert sich das übliche Einsatzgebiet der Gemeinde, die die Zuweisung erhalten hat, um das Gebiet des zugewiesenen besonderen Einsatzschwerpunktes. Denn bei Einsätzen beispielsweise auf Bundesautobahnen können die Einsatzorte nur von einer Auffahrt in die jeweilige Fahrtrichtung durch Feuerwehren angefahren werden, die z. B. unter Beachtung der geltenden Hilfsfristen die Einsatzabwicklung absichern können.

Die hier angelegte Kann-Regelung wäre geeignet, einen rechtsaufsichtlichen Handlungsleitfaden zur Erläuterung dieser Regelung und zur Darstellung beispielhafter Szenarien zu erarbeiten.

Mit der Zuweisung eines besonderen Einsatzschwerpunktes ist zwingend verbunden, dass die Gemeinde für den zugewiesenen besonderen Einsatzschwerpunkt die Einsatzleitung innehaben muss, da die Gemeinde für den zugewiesenen Einsatzabschnitt als Aufgaben- und Kostenträger anzusehen ist. Die in der Zuweisung zum besonderen Einsatzschwerpunkt durch den Landkreis erfolgten Informationen zur Einsatzleitung haben daher lediglich deklaratorischen Charakter. Eine eigenständige Entscheidung oder Regelung zur Einsatzleitung ist seitens des Landkreises aufgrund der vorgenommenen Regelung daher nicht erforderlich.

Zu Absatz 3

Mit der Neufassung des Absatzes 3 wird die Unternehmerverantwortung für die Einsätze hervorgehoben. Im Rahmen des unternehmerischen Organisationsrechtes kann dieses die Wahrnehmung der Einsatzleitung auf die durch das Unternehmen bestellte Führung der Werkfeuerwehr übertragen. Davon unbenommen verbleibt auch hier die Gesamtverantwortung bei der Unternehmensleitung.

Für bestimmte Einsatzlagen kann es erforderlich sein, dass die Gemeindefeuerwehr die Einsatzleitung auch im Bereich der Werkfeuerwehr übernimmt. Dies wäre aufgrund der Mindestqualifikation der Führung der Werkfeuerwehr als Gruppenführer dann denkbar, wenn eine Einsatzlage auf dem Werksgelände aufgrund der eingesetzten Einheiten das Führen einer Einsatzeinheit größer als eine Gruppe erfordert. Dabei darf die Übernahme der Einsatzleitung im Bereich der Werkfeuerwehr nur übernommen werden, wenn die Wehrführung der öffentlichen Feuerwehr mindestens die Qualifikation besitzt wie die Führung der Werkfeuerwehr.

Zu Absatz 4

Mit der erfolgten Einfügung wird klargestellt, dass hier die Rechtsaufsichtsbehörden nach § 27 gemeint sind.

Zu Nummer 24 (§ 19 – Brandverhütungsschau)**Zu Absatz 4**

Mit der Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V 2002 wurde die Zuständigkeit für die Brandverhütungsschau auf die Landkreise und kreisfreien Städte verlagert. Bis dahin waren allgemein die Ordnungsbehörden für die Durchführung der Brandverhütungsschau und die Anordnung der Beseitigung von festgestellten Mängeln zuständig.

Mit Landkreisneuordnungsgesetz vom 12. Juli 2010 wurde die Kreisfreiheit für vier Städte aufgehoben; sie wurden zu großen kreisangehörigen Gemeinden. Da das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz diese Veränderung in der Zuständigkeitsregelung des § 19 nicht nachvollzogen hat, waren in der Folge die neuen großen kreisangehörigen Städte damit aus der Zuständigkeit für die Brandverhütungsschau jedenfalls für die Anordnung der Beseitigung von festgestellten Mängeln herausgefallen.

Da jedoch die großen kreisangehörigen Gemeinden selbst auch Ordnungsbehörden sind, war die Wiederaufnahme dieser vier Städte, als große kreisangehörige Gemeinden, in die Zuständigkeitsregelung erforderlich. Zumal in der Praxis die Landkreise für die Durchführung der Brandverhütungsschau gemäß Absatz 4 Satz 2 die Berufsfeuerwehren heranziehen mussten. Für die Anordnung der Mängelbeseitigung war der Landkreis auf die in den großen kreisangehörigen Gemeinden vorhandenen Behörden (z. B. Bauaufsicht, Gewerbeaufsicht) angewiesen, da ihm entsprechende Kenntnisse fehlen.

Zu Absatz 5

Die Beteiligung an der Brandverhütungsschau obliegt nicht allen Feuerwehren gleichermaßen. Vielmehr ist an der Brandverhütungsschau lediglich die Gemeindefeuerwehr zu beteiligen. Daher wurde die Zuständigkeit auf diese begrenzt.

Mit der Neuformulierung wird zudem der Umfang für die Beteiligung der Gemeindefeuerwehren festgelegt. Demnach sind die öffentlichen Feuerwehren im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den abwehrenden Brandschutz (§ 7 Absatz 1 Satz 1) und für den vorbeugenden Brandschutz (§ 7 Absatz 2) an der Brandverhütungsschau zu beteiligen.

Klarstellend wird ausgeführt, dass seitens der zuständigen Stellen nach Absatz 4 eine Pflicht besteht, die Feuerwehren an der Brandverhütungsschau zu beteiligen. Da in Städten mit Berufsfeuerwehr diese nach Absatz 4 für die Durchführung der Brandverhütungsschau zuständig sind, trifft die Regelung des Absatzes 5 zur Beteiligung somit nur auf die Landkreise in Bezug auf die Freiwilligen Feuerwehren zu.

Der Pflicht zur Beteiligung wäre schon dann nachgekommen, wenn der öffentlichen Feuerwehr die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet worden ist (in der Regel durch Information über den Termin für das jeweilige Objekt).

Für die Gemeindefeuerwehr erwächst aus dieser Regelung umgekehrt jedoch keine Pflicht zur Wahrnehmung des Termins. Es liegt aber in der Verantwortung der Feuerwehr, an den Terminen teilzunehmen. Denn nur durch die Teilnahme können die Belange der betroffenen öffentlichen Feuerwehr in geeignetem Maße gegebenenfalls erkannt und berücksichtigt werden.

Zu Nummer 25 (§ 20 – Stellungnahmen)**Zu Absatz 1**

Das Baugenehmigungsverfahren ist im Baurecht geregelt. Im Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz kann nichts ergänzend zum Baugenehmigungsverfahren geregelt werden. Da die Beteiligung des Unfallversicherungsträgers bei den besagten Maßnahmen unverzichtbar ist, wird hier nunmehr auf das Planungsverfahren abgestellt. Darunter ist das Planungsverfahren nach der HOAI zu den Leistungsphasen 1 bis 4 zu verstehen. Die Anforderungen des Unfallversicherungsträgers sind so frühzeitig bekannt und können bereits im Planungsverfahren berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung im Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens würde gegebenenfalls Umplanungen erforderlich machen, was wiederum zusätzliche Kosten für die Gemeinden bedeuten würde. Da das Planungsverfahren in der Hoheit des Trägers des Brandschutzes – der Gemeinde – liegt, wäre die Beteiligung der HFUK an dieser Stelle besser angesiedelt. Die Ergebnisse sind somit frühzeitig im Planungsverfahren bereits berücksichtigungsfähig.

Hinsichtlich der Veranstaltungen mit einem durch die zuständige Ordnungsbehörde festgestellten erhöhten Gefahrenpotenzial soll die Einschätzung, wann eine solche Veranstaltung vorliegt, nicht an einer Anzahl von Veranstaltungsteilnehmern festgemacht werden. Als Beispiel werden hier jedoch Veranstaltungen wie das Airbeat-One-Festival oder das Fusion-Festival gesehen.

Zu Absatz 2

Bei den Änderungen handelt es sich um klarstellende redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 26 (§ 21 – Brandsicherheitswachen)**Zu Absatz 1**

Mit Absatz 1 wird die Absicherung der Brandsicherheitswache in die Verantwortung des Veranstalters gelegt. Er ist verpflichtet, mit ausreichendem Personal, das an den Gefahren ausgerichtet ausgebildet zu sein hat, die Brandsicherheitswache sicherzustellen. Der Veranstalter muss anhand der Gefährdungslage der Veranstaltung nach Satz 1 eine Bewertung hinsichtlich der erforderlichen Qualifikation vornehmen.

Sofern die Einsatzbereitschaft der Gemeindefeuerwehr nicht gefährdet wird, kann sie die Brandsicherheitswache übernehmen. Hierdurch wird den Gemeinden für die Durchführung der Brandsicherheitswache auferlegt, nur ausreichend qualifiziertes Personal einzusetzen.

Zwar ist mit dieser Regelung das Konnexitätsprinzip betroffen. Da bei den Gemeinden für diese Aufgaben jedoch die Möglichkeit der Gebührenerhebung besteht, ist eine Gegenfinanzierung gesichert.

Zu Nummer 27 (§ 23 – Duldungspflichten der Grundstückseigentümer und -besitzer)

Die Überschrift wurde redaktionell überarbeitet. Zudem ist in Absatz 2 eine redaktionelle Änderung erfolgt.

Zu Nummer 28 (§ 24 – Kostenpflicht)

In Absatz 4 ist eine klarstellende Regelung zur Übernahme der Reisekosten für Teilnehmende an Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen an der LSBK aufgenommen worden. Damit wird erstmals gesetzlich verankert, dass die Reisekosten der Teilnehmenden durch das Land getragen werden. Nicht betroffen von der Regelung sind Dritte gemäß § 14 Absatz 3 Satz 2.

Zu Nummer 29 (§§ 25 bis 33)**Allgemeines**

Die Regelungen zum bisherigen Kostenersatz in § 25 wurden komplett neu gefasst und wegen ihrer Komplexität auf mehrere Paragraphen aufgeteilt. Daraus ergibt sich eine veränderte Nummerierung in der Zählung der Paragraphen.

Zu § 25 (Grundsätze des Kostenersatzes)**Zu Absatz 1**

Die Regelung des Absatzes 1 wird von dem bisher geltenden Prinzip „alles ist kostenfrei, außer“ umgestellt auf „alles ist kostenpflichtig“. Die Ausnahmen von dieser Kostenpflicht werden in Absatz 2 aufgenommen. Damit wird die Kostenpflicht zum Prinzip und lediglich das „Kerngeschäft“ der öffentlichen Feuerwehr bleibt gebührenfrei. Das Kerngeschäft bezieht sich dabei auf Retten, Löschen, Bergen und Schützen. Diese Aufgaben sind die ureigenen Angelegenheiten der öffentlichen Feuerwehren. Nur diese werden daher von der Gebührenfreiheit erfasst. Da Absatz 1 als Grundsatzregelung zu verstehen ist, wird hier auch der Ersatz von Ansprüchen und Kosten nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz neu mit aufgenommen. Zudem wird hier die gesamtschuldnerische Haftung aus dem bisherigen Absatz 2 mit aufgenommen, da auch das als ein grundsätzliches Prinzip zu verstehen ist.

Zu Absatz 2

Die nunmehrige Regelung in Absatz 2 erfasst die Ausnahmen von der grundsätzlichen Kostenpflicht. Ausgenommen sind

- Schadenfeuer,
- Rettung von Menschen bei der Technischen Hilfeleistung und
- Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen (...),

sofern letztere durch Naturereignisse verursacht worden sind. Diese drei Tatbestände bleiben, wie bisher auch, kostenfrei.

Im Vergleich der alten und neuen Regelung wird erkennbar, dass

- das Schadensfeuer den bisherigen abwehrenden Brandschutz,
- die Rettung von Menschen bei der Technischen Hilfeleistung die Technische Hilfeleistung und
- die Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen die sonstigen Not- und Unglücksfälle erfasst. Die Brandverhütungsschau ist beim vorbeugenden Brandschutz zu verorten und bleibt auch mit der Neuregelung kostenersatzpflichtig.

Der Regelungsumfang bleibt somit im Ergebnis unverändert. Die Neuausrichtung der Regelung führt nicht dazu, dass bisher kostenpflichtige Tatbestände der Kostenfreiheit unterworfen werden und somit Einnahmen bei den Kommunen verloren gingen.

Vielmehr hat die bisherige Regelung dafür gesorgt, dass eine Kostenersatzpflicht nur für die in dem Katalog des bisherigen Absatzes 2 genannten Einsätze der Feuerwehr bestand und nur diese Kosten durch die Feuerwehren geltend gemacht werden konnten. Damit waren unter Umständen auch Einsätze kostenfrei, die nicht der Rettung oder Brandbekämpfung, als ureigene Aufgabe der Feuerwehren, dienten (z. B. Tragehilfe). Die Regelung hätte daher eine vollumfängliche Nennung aller denkbaren kostenpflichtigen Einsätze der Feuerwehren bedurft.

Um keine Einsatzszenarien aus der Kostenpflicht durch Nichtnennung ungewollt herauszunehmen, wurde daher die Systematik geändert. Nunmehr sind nur noch Schadensfeuer und die Rettung von Menschen bei der technischen Hilfeleistung sowie die Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht worden sind, kostenfrei. Dabei umfasst der Begriff des Schadenfeuers auch den Umstand der Explosion. Denn, wie bei einem Brand (Schadenfeuer), sind auch bei einer Explosion die Komponenten Brennstoff und Oxidationsmittel, die in einem zündfähigen Gemisch vorliegen müssen, erforderlich. Letztlich bedarf es dann nur noch einer wirksamen Zündquelle mit ausreichender Zündenergie. Kommt es im Rahmen einer Explosion nicht zu einem Schadensfeuer, dürften jedoch die Auswirkungen durch die Explosion den Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Technischen Hilfeleistung erfordern, wodurch auch dies kostenfrei wäre.

Alles andere unterliegt damit automatisch einer Kostenersatzpflicht. Bewertungsmaßstab für die Kostenfreiheit bzw. Kostenersatzpflicht sind die drei vorgenannten Parameter. An diesen ist eine entsprechende Bewertung, auch in vermeintlichen Grenzfällen, unproblematisch.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass für die Fristen zur Kostenfestsetzung § 12 Kommunalabgabengesetz zu beachten ist.

Satz 2 stellt klar, dass eine Kostenerhebung bei Amtshandlungen nach dem SOG M-V möglich ist. Die Träger der Feuerwehren sollen, wie alle anderen vollziehenden Behörden auch, Kosten nach der Verwaltungsvollzugskostenverordnung geltend machen können.

Zu Absatz 3

Die bisherige Regelung des Absatzes 2 Satz 1 wurde in Absatz 3 aufgenommen. Der bisherige Satz 2 ist in Absatz 1 überführt worden.

Satz 1 wurde im Rahmen der Klarstellung redaktionell geändert. Dabei ist die bisher abschließende Formulierung durch eine nicht abschließende ersetzt worden. Dies war erforderlich, da in der Vergangenheit Einsatzszenarien aufgetreten sind, die wegen der abschließenden Aufzählung nicht der Kostenerstattung unterworfen waren, obwohl sie nicht dem originären Kerngeschäft der öffentlichen Feuerwehren zuzurechnen waren. Hier wird besonders auf die Heranziehung der öffentlichen Feuerwehren im Zusammenhang mit der Tragehilfe bei rettungsdienstlichen Einsätzen hingewiesen.

Da auf Tiere die Regelungen für Sachen Anwendung finden, werden sie unter der Regelung zu Nummer 6 subsumiert. Damit ist auch die Tierrettung, jedenfalls in bestimmten Fällen, grundsätzlich kostenpflichtig. Auf die Ausführungen bei § 1 Absatz 6 wird hingewiesen.

Absatz 4 nimmt die Regelung des bisherigen Absatzes 5 auf.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 4 mit seiner Regelung.

Zu § 26 (Festlegung des Kostenersatzes, Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 beinhaltet die Grundsätze für die Regelung und Abrechnung von Kosten.

Zu den Absätzen 2 bis 5

Die Kostenersatzbestimmungen werden zur Vereinfachung um gesetzliche Vorgaben zur Pauschalierung in Absatz 2 durch die Absätze 3 bis 5 ergänzt. Diese stehen neben der weiterhin bestehenden Möglichkeit zur eigenen konkreten Abrechnung aufgrund tatsächlich entstandener und nachweisbarer Aufwände und der Möglichkeit eigener Pauschalierungen aufgrund der vor Ort festgestellten Umstände, die zu einer Pauschalierung herangezogen werden.

Bei der Pauschalierung der Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte wird in Absatz 3 für die Ersatzaufwendungen aufgrund von Personalkosten auf pauschalierte Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentgelte aus bundesweit verfügbaren Statistiken des Statistischen Bundesamtes abgestellt und den Kommunen damit eine wesentliche Vereinfachung durch den Rückgriff auf die in amtlich erstellten Statistiken festgestellten durchschnittlichen Bruttolöhne nebst pauschalierten Lohnnebenkosten angeboten. Auch die Lohngemeinkosten werden pauschaliert ermöglicht, allerdings nur bis zu einer Höchstgrenze von 10 Prozent. Die Aufwandsentschädigungen für die Ehrenfunktionen in den Feuerwehren können hiernach gleichermaßen pauschaliert durch die Gemeinden berücksichtigt werden.

Für Fahrzeuge werden konkrete gesetzliche Maßgaben an die Hand gegeben, um mittels einer Satzung Pauschalierungen zur Vereinfachung des Verwaltungshandelns zu erreichen. Das Zugrundelegen von 80 Stunden durchschnittlicher jährlicher Nutzungszeit bildet bundesdeutsche Erfahrungswerte ab. Sowohl Baden-Württemberg als auch Rheinland-Pfalz legen diese Stundenzahl ihren Regelungen gleichermaßen zugrunde. Sachsen normiert lediglich 50 Stunden.

Die Spreizung der Einsatzzeiten der Freiwilligen Feuerwehren im Land ist aufgrund der sehr unterschiedlichen Stadt- und Gemeindegrößen und der damit verbunden differenzierten Zahl der Einsätze breit, wird durch die ähnlich strukturierten Bundesländer Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz mit ebenfalls sehr ländlichen Regionen und größeren und großen Städten aber in deren zugrunde gelegten Stundenzahl nachvollziehbar abgebildet. Eine Anlehnung an die geringere Einsatzstundenzahl von 50 Stunden im sächsischen Landesgesetz führte zu einer höheren Fixkostenbelastung je Stunde. Das öffentliche Interesse wird – ebenfalls gleichermaßen wie in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz – mit 50 Prozent in Abzug gebracht. Die geringere Annahme von lediglich 20 Prozent öffentlichen Interesses an der Vorhaltung wird in Mecklenburg-Vorpommern nicht gesehen, sondern in Anlehnung an die beiden Bundesländer Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz mit 50 Prozent im gebotenen Maße als berücksichtigt angesehen. Die Stundensätze werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf der Grundlage der Anschaffungskosten für die Feuerwehrfahrzeuge berechnet. Auf eine Einbeziehung der Kosten für sonstige, gleichermaßen dem Betrieb und den Einsätzen der Feuerwehren dienende Einrichtungen der Feuerwehren wie Feuerwehrgerätekäuser, weitere Einsatzmittel, weitergehende kalkulatorische Kosten wie Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals sowie weiterer Verwaltungs- und Gemeinkosten in die Berechnung wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet.

Es wird in Absatz 5 außerdem eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, die die Preise aus Rahmenvertragsbeschaffungen des Landes oder des Landes gemeinsam mit anderen Bundesländern als pauschalierte Fahrzeugbeschaffungspreise feststellen kann, auf die die Gemeinden zur Vereinfachung zurückgreifen können, selbst wenn sie nicht aus dem Rahmenvertrag beschafft haben. Es kann in dieser Rechtsverordnung eine Dynamisierung der Fahrzeugbeschaffungskosten anhand eines anerkannten Kostensteigerungsindex der Statistischen Bundesämter vorgesehen werden.

Zu § 27 (Kosten der Werkfeuerwehr)

§ 27 nimmt die bisherige Regelung des § 26 Absatz 4 auf. Die Regelung wird wegen der Systematik hier platziert. Da es bei einer möglichen Kostenforderung einer Werkfeuerwehr nicht um Schadensersatz oder Entschädigungen aufgrund von Heranziehung geht, war die Regelung an dieser Stelle systemfremd. Daher wurde die Regelung in einem eigenen Paragraphen verankert und sprachlich angepasst.

Bei Werkfeuerwehren gilt nicht das Prinzip der Amtshilfe, da dies nur zwischen Behörden gilt. Wenn eine Gemeinde eine Werkfeuerwehr zur Hilfeleistung anfordert, sind die damit verbundenen Kosten zu ersetzen. Die bisher bestehende Regelung war im Bereich Schadensersatz und persönliche und sachliche Hilfeleistung verankert (alter § 26 Absatz 4).

Zu § 28 (Schadenersatz und Entschädigung für persönliche und sachliche Hilfeleistung)

Die Streichung des Absatzes 4 ist eine Folgeänderung aus der Aufnahme des § 25 Absatz 10.

Zu § 29 (Aufsicht)

Mit der Änderung wird die Forderung nach einer gendergerechten Formulierung von Rechtsvorschriften umgesetzt.

Zudem wird bei Nummer 3 die Regelung zur Rechtsaufsicht erweitert. Nach § 2 Absatz 3 Satz 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz ist vorgesehen, dass mehrere Gemeinden die Aufgaben des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung auf das Amt übertragen können. Gemäß § 2 Absatz 4 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz sind in diesem Fall die Ämter Aufgabenträger. Nach § 145 Absatz 2 KV M-V ist Rechtsaufsichtsbehörde für die Ämter die Landrätin oder der Landrat. § 27 Satz 1 Nummer 3 war daher entsprechend zu ergänzen. Für die Aufgabenübertragung regelt sich die Rechtsaufsicht über die Ämter nach § 145 Absatz 1 und 2 KV M-V. Die §§ 80 ff. sind – mit Ausnahme des § 86 (Fachaufsicht) – damit für diesen Fall anwendbar.

Zu § 30 (Datenschutz)**Zu Absatz 2**

Im Rahmen der Datenerfassung werden nicht nur die Daten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren erfasst. Für die Erfassung der Angehörigen einer Pflichtfeuerwehr sowie der Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehren fehlte es bisher an einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Mit der Erwähnung der beiden Personenkreise wird die Rechtsgrundlage für die Datenerfassung geschaffen.

Zudem erfolgen sprachliche und klarstellende Anpassungen.

Zu Absatz 4

Die Änderung bei Absatz 4 schafft die Grundlage, um entsprechende Abfragen zu ermöglichen und nutzen zu können.

Zu § 31 (Einschränkung von Grundrechten)

Folgeänderung aufgrund veränderter Zählung der Paragraphen.

Zu § 32 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Änderungen zu Absatz 1 konkretisieren die Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 33 (Rechtsweg)

Die Anpassungen dienen der Übersichtlichkeit und Auffindbarkeit. Inhaltlich bleibt die Regelung unverändert.

Zu § 34 (Verordnungsermächtigungen, Durchführungsbestimmungen)**Zu Absatz 1**

Die Behördenbezeichnung wird auf das für Brandschutz zuständige Ministerium angepasst. Damit wird künftiger Änderungsbedarf vermieden.

In Nummer 2 wird der Ermächtigungsrahmen erweitert, damit künftig auch die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr, das Zustandekommen und die Beendigung des Dienstverhältnisses der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und der Inhalt des Dienstverhältnisses sowie Sanktionsmaßnahmen in einer eigenen Verordnung geregelt werden können. Die Erweiterung der Ermächtigung ist eine Folge aus der veränderten Regelung in Bezug auf die Satzungen in § 2 Absatz 2. Mit der dortigen Regelung wird klargestellt, dass den Gemeinden als Aufgabenträger des Brandschutzes das Satzungsrecht obliegt. Für ihre Aufgabenwahrnehmung im Bereich Brandschutz und Technische Hilfeleistung liegt dort das Recht, auch für die gemeindliche Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehren Regelungen zu treffen (z. B. Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der gemeindlichen Aufgabe Brandschutz und Technische Hilfeleistung, aber auch Befugnisse für die Wehrführung). Den Freiwilligen Feuerwehren wird über § 9 Absatz 2 wie bisher das Recht eingeräumt, ihre Belange im Innenverhältnis in Bezug auf die Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen zu regeln. Hierfür bedarf es jedoch keiner Satzung. Der seitens der Freiwilligen Feuerwehren zu regelnde Inhalt bleibt damit unverändert. Lediglich die Qualität der Regelung wird den Aufgabenzuständigkeiten entsprechend neu gefasst und erhält den Rang einer internen Dienstordnung.

Die Mustersatzungen für Freiwillige Feuerwehren sind mit der Neufassung in § 2 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 daher aufzuheben.

In den bisherigen Mustersatzungen waren Regelungen getroffen worden, die außerhalb der Regelungsbefugnis für die Freiwilligen Feuerwehren lagen (§ 9 Absatz 2 – Rechte und Pflichten der Mitglieder durften geregelt werden). Insbesondere sind hier die Sanktionsmaßnahmen zu nennen, die bisher im Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V nicht geregelt waren. Da diese Maßnahmen Verwaltungshandeln darstellen, genügten die Regelungen allein in der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr nicht dem Vorbehalt des Gesetzes, wonach jedes Verwaltungshandeln einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Diese Sanktionsmaßnahmen waren daher auf gesetzlicher Ebene zu regeln. Durch die Verordnungsermächtigung wird diesem Umstand Rechnung getragen und die Möglichkeit eröffnet, auf untergesetzlicher Ebene hierzu Näheres zu regeln.

Auch waren bisher keine Regelungen zum Zustandekommen und zur Beendigung des Dienstverhältnisses der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr im Gesetz genannt.

Nummer 4 wird im Zuge des Gleichklangs redaktionell geändert.

In Nummer 5 war die Verordnungsermächtigung auf den Gebührenbegriff nach dem Landesverwaltungskostengesetz anzupassen, da an der LSBK Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der LSBK erhoben werden. Daneben fallen für Amtshandlungen auch Auslagen an.

Mit den Nummern 7 und 8 werden Ermächtigungen für weitere erforderliche Rechtsverordnungen aufgenommen. Nummer 7 nimmt die bisher bestehende Ermächtigung aus dem alten Absatz 2 Nummer 2 auf. Gänzlich neu ist hingegen die in Nummer 8 vorgesehene Verordnung zur Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz. Die Ermächtigung ist Ergebnis der Prüfung des Landesrechnungshofes aus dem Jahr 2017 und dient der Umsetzung dort getroffener Feststellungen. Insbesondere besteht die Absicht, mit der Verordnung die Rechtsstellung der LSBK, deren Aufgabenzuständigkeiten, Lehrgangsplanung und Verfahren zur Zuteilung von Lehrgangsplätzen zu regeln.

Zu Absatz 2

Die Behördenbezeichnung wird auf das für Brandschutz zuständige Ministerium angepasst. Damit wird künftiger Änderungsbedarf vermieden.

Absatz 2 enthält Ermächtigungen zum Erlass von Verwaltungsvorschriften für die dort genannten Belange.

Durch die Einsatzleitstellen (integrierte Leitstelle – ILS) werden neben den rettungsdienstlichen Einsätzen auch Einsatzlagen im Bereich Brandschutz und Technische Hilfeleistung abgewickelt. Für letzteren Bereich besteht bisher keine Anforderung an die Qualifikation der Einsatzdisponenten. Mit Nummer 2 wird hierfür eine Ermächtigung eingeräumt, um nähere Ausführungen zur Qualifikation für die feuerwehrtechnischen Aufgaben der Einsatzdisposition bei den integrierten Leitstellen vornehmen zu können.

Nicht nur, dass die Mustersatzungen sehr stark überarbeitungsbedürftig wären, sind nach dem Entwurf zur Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V diese Satzungen für die Freiwilligen Feuerwehren nicht mehr zulässig. Daher wird die Ermächtigung hierfür gestrichen. Ersetzt wird diese durch die neue Ermächtigung für Hinweise zur durch die Gemeinde zu erstellenden Satzung für die öffentliche Feuerwehr der Gemeinde (Nummer 3) und zur Dienstordnung der Freiwilligen Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren (Nummer 4).

Da es sich hierbei immer um die Gemeindefeuerwehr handelt, wird künftig nur noch eine Dienstordnung für die Gemeindefeuerwehr bestehen, die alle Belange in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr aufnehmen wird.

Zu § 35 (Übergangsvorschrift)

Mit § 35 werden Übergangsregelungen zu Doppelmitgliedschaften für Freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren aufgenommen.

Doppelmitgliedschaften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingegangen worden sind, bestehen weiter. Sie enden erst, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr diese selbst aufgibt. Dabei bedarf die Aufgabe nicht zwingend eines aktiven Tuns. Vielmehr kann sie auch enden, wenn z. B. durch einen Umzug oder durch Wechsel des Arbeitsortes ein Wechsel der Freiwilligen Feuerwehr verbunden ist. Denn entweder ist damit die Zustimmung durch die Gemeindeführung der ursprünglichen Freiwilligen Feuerwehr weggefallen oder es ist eine andere Freiwillige Feuerwehr gewesen, auf die sich die Zustimmung der Gemeindeführung ursprünglich bezogen hat.

Zu Artikel 2 (Neubekanntmachungserlaubnis)

Artikel 2 regelt die Erlaubnis, das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz in der aktuellen, konsolidierten Fassung bekannt zu machen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.